Die gewerbliche Stellung der Frau im mittelalterlichen Köln.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der philosophischen Doktorwürde

vorgelegt der

Hohen philosophischen Fakultät der Albert-Ludwigsuniversität

zu

Freiburg im Breisgau

von

Wilhelm Behaghel

aus Wertheim a. M.

ACAD. LIBRAT. BIBL.

Referent: Geh. Hofrat v. Below.

Berlin und Leipzig
Dr. Walther Rothschild

Inhaltsverzeichnis.

Quellen und Literatur XI
Einleitende Bemerkungen 1
Kapitel I. **Die weiblichen Zünfte** 3
§ 1. **Die Garnmacherinnen** 3
Quellen 3
I. Die Organisation der Zunft 4
1. Die Ratsdeputation 4
2. Die Zunftvorsteher 4
3. Die Vollgenossen 5
a) Die weiblichen Mitglieder 5
b) Das Verhältnis der Männer zur Zunft 5
4. Die Schutzgenossen 6
a) Das Lehrwesen 6
b) Die Lohnarbeiterinnen 7
II. Die Zunft als Wirtschaftsgenossenschaft 8
1. Der Zunftzwang 8
2. Die Gewerbepolizei 8
3. Genossenschaftliche Beschränkungen 9
a) Die Materialverarbeitung 9
b) Der Produktionsumfang 10
α) Die Arbeitszeit 10
β) Die Arbeitsvergebung 11
γ) Die Gehülfinnenzahl 11
c) Die Produktionskosten 11
α) Der Arbeitslohn 11
β) Das Abmieten des Gesindes 11
d) Der Absatz 12
α) Der Warenverkauf 12
β) Die Händler 12
4. Das Verhältnis zu den Garnzwirnern 12
Die wirtschaftliche Lage der Garnmacherinnen im allgemeinen 14
§ 2. **Die Goldspinnerinnen** 15
Quellen 15
Die Goldspinnerinnen vor 1397 15

Die Goldspinnerinnen als Zunft organisiert. 16
I. Die Organisation der Zunft. 16
1. Die Ratsdeputation. 16
2. Die Zunftvorsteher. 16
3. Die Vollgenossen. 16
a) Die weiblichen Mitglieder. 16
b) Das Verhältnis der Männer zur Zunft. 18
4. Die Schutzgenossen. 18
a) Das Lehrwesen. 18
b) Die Lohnarbeiterinnen. 19
II. Die Zunft als Wirtschaftsgenossenschaft. 20
1. Der Zunftzwang. 20
2. Die Gewerbepolizei. 21
a) Die Zeichnung von Edelmetall. 21
b) Die Bestrafung von Diebstahl. 21
c) Der Ausschluss aus der Zunft. 22
3. Genossenschaftliche Beschränkungen. 22
a) Die Materialverarbeitung. 22
b) Der Produktionsumfang. 23
c) Die Produktionskosten. 23
d) Der Absatz. 23
Schlussbemerkung. 24
§ 3. **Das Seidengewerbe.** 24
Quellen. 24
Das Seidengewerbe vor der Organisation als Zunft. 27
Die zünftische Organisation von 1437 bis 1506. 28
A) Die Seidweberinnen oder Seidmacherinnen. 28
I. Die Organisation der Zunft. 28
1. Die Ratsdeputation. 28
2. Die Zunftvorsteher. 28
3. Die Vollgenossen. 29
a) Die weiblichen Mitglieder. 29
b) Das Verhältnis der Männer zur Zunft. 32
4. Die Schutzgenossen. 33
a) Das Lehrwesen. 33
b) Die Lohnarbeiterinnen. 34
II. Die Zunft als Wirtschaftsgenossenschaft. 35
1. Der Zunftzwang. 35
2. Die Gewerbepolizei. 35
a) Die Umgänge und Visitationen. 35
b) Die Meisterkonferenzen. 36
c) Die Zeichnung der Stoffe. 36
d) Die Bestrafung von Diebstahl. 36
e) Die Verteilung der Strafgelder. 37
3. Genossenschaftliche Beschränkungen. 37
a) Die Materialverarbeitung. 37

b) Der Produktionsumfang. 38
α) Die Arbeitszeit. 38
β) Die Arbeitsvergebung. 38
γ) Die Gehülfinnenzahl. 39
c) Die Produktionskosten. 39
α) Der Arbeitslohn. 39
β) Das Abmieten des Gesindes. 40
d) Der Absatz. 40
α) Der Warenverkauf. 40
β) Die Händler. 41
4. Kapitalistische Tendenzen. 41
5. Die Streitigkeiten mit den Beghinen. 42
B) Die Seidspinnerinnen. 44
1. Das Verhältnis zu den Seidweberinnen. 44
a) Die Lohnverhältnisse. 44
b) Die Bestrafung von Vergehungen. 44
c) Die Schlichtung von Streitigkeiten. 45
2. Die Zunft der Seidspinnerinnen. 45
C) Die Seidfärber und -färberinnen. 45
1. Pflichten der Seidweberinnen. 46
2. Pflichten der Seidfärber. 46
a) Beschränkte Ausübung des Gewerbes. 46
b) Materialverarbeitung. 47
Die Zurückdrängung der Frauenarbeit. 47
§ 4. **Die weiblichen Zünfte im allgemeinen.** 48
I. Die Organisation der Zünfte. 48
1. Die Ratsdeputation. 48
2. Die Zunftvorsteher. 48
3. Die Vollgenossen. 49
a) Die weiblichen Mitglieder. 49
b) Das Verhältnis der Männer zur Zunft. 50
4. Die Schutzgenossen. 50
a) Das Lehrwesen. 50
b) Die Lohnarbeiterinnen. 51
II. Die Zünfte als Wirtschaftsgenossenschaften. 51
1. Der Zunftzwang. 51
2. Die Gewerbepolizei. 51
3. Genossenschaftliche Beschränkungen. 52
a) Die Materialverarbeitung. 52
b) Der Produktionsumfang. 52
c) Die Produktionskosten. 52
d) Der Absatz 53
Resultate der bisherigen Erörterungen. 53

Kapitel II. Die gemischten Zünfte. 55
§ 1. **Das Textilgewerbe.** 56
I. Frauen als Vollgenossinnen. 56
1. Die Decklaken- und Scharzenweber (Bettdeckenweber). . 56
2. Die Leineweber. 57
3. Die Wappensticker. 59
4. Die Wollenweber (Gewandmacher). 60
II. Beschränkte Berechtigung (Witwenrecht). 61
1. Die Färber. 62
2. Die Sartuch- oder Barchentweber (Baumwollenweber). . . 62
3. Die Schorren oder Tuchscherer. 63
III. Die Streitigkeiten mit den Beghinen. . . 64
§ 2. **Die Lederindustrie.** 65
I. Frauen als Vollgenossinnen. 66
1. Die Beutelmacher. 66
2. Die Gürtelmacher. 66
3. Die Lederzurichter. 68
II. Beschränkte Berechtigung (Witwenrecht). 68
1. Die Lohgerber. 68
2. Die Riemschneider. 69
3. Die Sattelmacher. 69
4. Die Taschenmacher. 70
§ 3. **Die Metallverarbeitung.** 70
I. Frauen als Vollgenossinnen. 71
1. Die Goldschmiede und Goldschläger. 71
2. Die Nadelmacher. 71
II. Beschränkte Berechtigung (Witwenrecht). 72
1. Die Kannegiesser (Zinngiesser). 72
2. Die Kupferschläger. 72
3. Die Schmiede. 73
III. Verbot der Frauenarbeit. 73
Die Harnischmacher (Sarwörter). 73
§ 4. **Die Holzverarbeitung.** 74
Frauen als Vollgenossinnen. 74
1. Die Böttcher (Fassbinder). 74
2. Die Drechsler. 75
§ 5. **Die Gewerbe für Bekleidung.** 75
I. Frauen als Vollgenossinnen. 76
1. Die Barbiere (Chirurgen). 76
2. Die Kürschner (Buntwörter und Pelzer). 76
3. Die Schneider (Schröder). 77
II. Beschränkte Berechtigung (Witwenrecht). 78
Die Schuhmacher. 78
III. Verbot der Frauenarbeit. 79
Die (Filz)hutmacher. 79

§ 6. **Die Nahrungsmittelgewerbe.** 80
Frauen als Vollgenossinnen. 80
1. Die Bäcker. 80
2. Die Brauer. 81
3. Die Fischhändler. 82
4. Die Fleischer (Fleisch- und Viehhandel). 83
§ 7. **Die gemischten Zünfte im allgemeinen.** 84
Die Stellung der Frauenarbeit gegenüber. 84
I. Frauen als Vollgenossinnen. 85
II. Beschränkte Berechtigung der Frauen. . . 85
a) Das Recht der Witwe. 85
b) Das weibliche Gesinde und die Hülfsarbeiterinnen. 87
III. Verbot der Frauenarbeit. 87
IV. Frauenarbeit nicht erwähnt. 87
§ 8. **Anhang: Der Handel.** 88
Die Gewandschneider. 88
Die anderen Klassen der Händler. 89
Ergebnisse der Untersuchungen. 90

Abkürzungen.

Einl. = Einleitung.
Ord. = Ordnung, Ordinancie.
R.V. = Ratsverordnung.
Sa. = Satzungen.
T.B. = Transfixbrief.
Z.B. = Zunftbrief.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543126_0058

Quellen und Literatur.

1. Quellenpublikationen.

Ennen, Leonard und Eckertz, Gottfried: Quellen zur Geschichte der Stadt Köln. 6 Bände. 1860/79. (Zitiert: Quellen.)

Hegel, Karl: Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert. Bände 12 bis 14: Köln. 1875/7. (Zitiert: Chroniken.)

Hoeniger, Robert: Kölner Schreinsurkunden des 12. Jahrhunderts. Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte. Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde. I. 2 Bände. 1884/93. (Zitiert: Schreinsurkunden.)

Lacomblet, Theodor Joseph: Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins. 4 Bände. 1840/58. (Die in Betracht kommenden Urkunden sind alle auch in anderen hier erwähnten Quellenpublikationen veröffentlicht.)

Lösch, Heinrich von: Die Kölner Zunfturkunden nebst anderen Kölner Gewerbeurkunden bis zum Jahr 1500. Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde. XXII. 2 Bände. 1907. (Zitiert: Lösch.)

Stein, Walter: Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln im 14. und 15. Jahrhundert. Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde. X. 2 Bände. 1893/5. (Zitiert: Stein.)

Buch Weinsberg: Kölner Denkwürdigkeiten aus dem 16. Jahrhundert. Herausgegeben von Höhlbaum, Konstantin und Lau, Friedrich. Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde. III. IV. XVI. 4 Bände. 1886/98. (Zitiert: Buch Weinsberg.)

Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln. Begründet von Höhlbaum, Konstantin. Fortgesetzt von Hansen, Josef.

2. Darstellungen.

Below, Georg von: Territorium und Stadt. 1900.

Below, Georg von: Das ältere deutsche Städtewesen und Bürgertum. Monographien zur Weltgeschichte, herausgegeben von Heyck. Band VI. 1905.

Bücher, Karl: Die Frauenfrage im Mittelalter. 1882. 2. Auflage. 1910.

Ennen, Leonard: Geschichte der Stadt Köln. 5 Bände. 1863/80.

Gierke, Otto: Das deutsche Genossenschaftsrecht. Band I. 1868.

Hartwig, Julius: Die Frauenfrage im mittelalterlichen Lübeck. Hansische Geschichtsblätter. Jahrgang 1908.

Hegel, Karl: Geschichte und Verfassung der Stadt Köln. Chroniken der deutschen Städte. 12. 14. 1875/7.

Hegel, Karl: Die Entstehung des deutschen Städtewesens. 1898.

Henning, Albrecht: Steuergeschichte von Köln bis zum Jahr 1370. Leipziger Dissertation. 1891.

Heyne, Moriz: Das altdeutsche Handwerk. 1908.

Holtschmidt, Wilhelm: Die Kölner Ratsverfassung von 1396 bis 1513. Marburger Dissertation. 1906.

Kemp, Jakob: Die Wohlfahrtspflege des Kölner Rats im Jahrhundert nach der grossen Zunftrevolution. Bonner Dissertation. 1904.

Keutgen, Friedrich: Ämter und Zünfte. 1903.

Koch, Hans: Geschichte des Seidengewerbes in Köln vom 13. bis zum 18. Jahrhundert. Staats- uzd sozialwissenschaftliche Forschungen. Band 128. 1907. Rezensiert von Kuske, Bruno: Historische Vierteljahrsschrift. XI. 1908.

Lau, Friedrich: Entwicklung der kommunalen Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln bis zum Jahr 1396. 1898.

Maurer, Georg Ludwig von: Geschichte der Städteverfassung in Deutschland. Bände 2 und 3. 1870.

Norrenberg, P.: Frauenarbeit und Arbeiterinnenerziehung in deutscher Vorzeit. Vereinsschrift der Görresgesellschaft. 1880.

Pesch, Heinz: Bürger und Bürgerrecht in Köln. Marburger Dissertation. 1908.

Stahl, Friedrich Wilhelm: Das deutsche Handwerk. Band 1. 1874.

Weinhold, Karl: Die deutschen Frauen im Mittelalter. 2 Bände. 1882.

Woikowsky-Biedau, Viktor von: Das Armenwesen des mittelalterlichen Köln. Breslauer Dissertation. 1891.

Die in Betracht kommenden Artikel im
Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 7 Bände. 2. Auflage. 1901 und im Wörterbuch der Volkswirtschaft. 2 Bände. 2. Auflage. 1906.

Karl Bücher hat in seinem Vortrag ‚Die Frauenfrage im Mittelalter' überzeugend nachgewiesen, dass man auch schon im Mittelalter von einer Frauenfrage reden kann. Die Sätze, die er aufstellt, sind kurz folgende:

Die Frauenfrage im Mittelalter ist hauptsächlich eine Frage der materiellen Versorgung für diejenigen Frauen, die ihren ‚natürlichen Beruf' zu erfüllen verhindert sind. Dies ist bedingt

1. durch das statistische Missverhältnis zwischen der Zahl der heiratsfähigen Frauen und Männer; dieses Missverhältnis erklärt sich aus der grossen Sterblichkeit der Männer, teils aus natürlichen, teils aus sozialen Ursachen. (Bücher hat das Verhältnis von Männern und Frauen festgestellt 1385 für Frankfurt auf 1000 : 1100, 1449 für Nürnberg auf 1000 : 1168, 1454 für Basel auf 1000 : 1246).

2. durch die teils notwendige, teils freiwillige Enthaltung von der Ehe seitens eines Teils der heiratsfähigen Männer. Die Gründung eines Hausstandes ist für die Gewerbetreibenden an den Nachweis gebunden, dass der Mann einen eigenen Nahrungsstand habe; der Geselle darf im allgemeinen nicht heiraten. Die Geistlichen leben im Coelibat.

Wie wurden nun im Mittelalter die vielen alleinstehenden Frauen, Jungfrauen und Witwen, versorgt? Dies konnte auf dreifache Weise geschehen:

1. durch Beschäftigung im Haushalt,
2. durch Zugänglichmachung der Gewerbe,
3. durch Unterbringung in Klöstern und Konventen, namentlich bei den Beghinen.

In der vorliegenden Arbeit setzen wir uns zum Zweck, die Stellung der Frau im Gewerbe für das mittelalterliche Köln zu schildern. Für dieses Verhältnis stehen so inhaltreiche Publi-

kationen zur Verfügung, dass jene Aufgabe besonders verlockend erscheint. Eben wegen des Reichtums des Materials ist aber auch schon die gesonderte Behandlung der gewerblichen Stellung der Frau eine lohnende Aufgabe. Überdies bedürfen die anderen von Bücher hervorgehobenen Punkte weniger der näheren Erklärung. Über die Stellung der Frau im Haushalt bieten im Grunde bereits die Mitteilungen bei Weinhold: Die deutschen Frauen im Mittelalter, genügende Aufklärung. Über die Beghinenkonvente finden sich ausführliche Notizen in den Dissertationen von Kemp: Die Wohlfahrtspflege des Kölner Rats, und von v. Woikowsky-Biedau: Das Armenwesen des mittelalterlichen Köln. Die Beghinen werden daher in unserer Arbeit nur insoweit zur Betrachtung herangezogen werden, als sie in Konkurrenz mit den Gewerben auftreten.

Die vorliegende Abhandlung bezweckt also zu zeigen, wie die alleinstehenden Frauen im Gewerbe beschäftigt wurden und wie sich dadurch ihre wirtschaftliche Lage gestaltete. Das Gewerbe bewegt sich aber in der Zeit, die vor allem behandelt werden soll, da hierfür die reichlichsten Quellen vorhanden sind, im 14. und 15. Jahrhundert, fast ausschliesslich im Kreis der Zünfte. Es kommt also in erster Linie darauf an, die Stellung der Frau in der Zunft vorzuführen.

Das gedruckte Material, das uns vorliegt, ist so reich, dass wir uns auf dieses beschränken können.

Kapitel I.

Die weiblichen Zünfte.

Unter der grossen Zahl der in Köln vorhandenen Zünfte finden sich einige, deren Mitglieder sich fast ausschliesslich aus Frauen zusammensetzen. Männer sind nur ausnahmsweise zugelassen. Diese ausschliesslich weiblichen Zünfte sind folgende:

1. die Garnmacherinnen;
2. die Goldspinnerinnen, die auch öfters zusammen mit den Goldschlägern genannt werden;
3. die Seidweberinnen oder Seidmacherinnen, denen die Seidspinnerinnen bis zur Ausstellung eines eigenen Zunftbriefs angegliedert sind.

§ 1.

Die Garnmacherinnen.

Die Darstellung der Entwicklung der Zunft der Garnmacherinnen hat vornehmlich von dem Amtsbrief auszugehen, den sie im Jahr 1397 April 14 erhielten[1]), in demselben Jahr, in dem den meisten anderen Zünften — 34 an Zahl — die Zunftbriefe ebenfalls neu ausgestellt oder bestätigt wurden, in dem Jahr nach der grossen Zunftrevolution. Doch schon aus der Zeit vor der Verleihung dieses Amtsbriefs existiert eine Ordinancie des Rats betr. das Leinengarn[2]), deren ersten Teil technische Vorschriften für die Garnbereitung bilden; der zweite Teil zählt die Satzungen für die Garnmacherinnen auf. Ein bestimmtes Datum dieser Ordinancie ist nicht überliefert, doch lässt sich mit Sicherheit annehmen, dass sie zwischen 1370 und 1397 ent-

[1]) Quellen VI. p. 538. Lösch I. p. 48. Nr. 22. — [2]) Lösch II. p. 153. Nr. 377.

standen ist, also in der Zeit zwischen der sog. Weberschlacht, durch deren Folgen, Sieg der Patrizier über die Zünfte, der Rat die Aufsicht in Zunftangelegenheiten erhält, und der Ausstellung des Amtsbriefs.

Wenden wir uns nun der Entwicklung der Zunft der Garnmacherinnen zu, wie sie sich auf Grund dieser Ordinancie und des Amtsbriefs, sowie einiger anderer Verordnungen der späteren Zeit darstellt.

I. Die Organisation der Zunft.

1. Die Ratsdeputation.

Gegen Ende des 15. Jahrhunderts finden sich die sog. Herrn zum Garnamt. Über deren Tätigkeit gibt eine Ratsverordnung[1]) Aufschluss, die entstanden ist zwischen 1478, dem Jahr, in welchem die Herrn zum Garnamt erstmalig in der Liste der nomina senatorum erwähnt werden, und 1502. Die beiden Herrn zum Garnamt, die je halbjährlich von den Ratsherrn erwählt werden, haben das Recht, jederzeit mit den Zunftvorstehern einen Umgang zur Besichtigung des Werks vorzunehmen, und, wenn sie Ungebührliches vorfinden, strafend einzuschreiten. Ferner haben sie die Pflicht, an dem Gericht der Meister und Meisterinnen über schlechtes Werk teilzunehmen.

2. Die Zunftvorsteher.

Die Ordinancie und der Zunftbrief von 1397 enthalten keine Bestimmungen für die Zunftvorsteher. Erst eine Ratsverordnung von 1456 Mai 1 [2]) regelt deren Pflichten: Amtmeister und Amtmeisterinnen müssen nach ihrer Wahl einen Diensteid leisten, dass sie das Amt treulich verwalten und regieren wollen. Über die Wahl und die Anzahl der Zunftvorsteher finden wir jedoch nichts angegeben, und wir sind daher für diese Punkte auf Analogieschlüsse aus Vergleichen mit den Verhältnissen in den anderen weiblichen Zünften angewiesen. Wir werden darauf noch in anderem Zusammenhang zurückkommen.

---

[1]) Lösch II. p. 160. Nr. 387. — [2]) Lösch II. p. 159 Nr. 384.

3. Die Vollgenossen.

a) Die weiblichen Mitglieder.

Wenn eine Lehrmagd — von diesen wird noch unten die Rede sein — nach Ablauf ihrer Lehrzeit sich selbständig machen und in die Zunft eintreten will, hat sie sich einer Prüfung zu unterziehen, ob sie imstande ist, Kaufmannsgut zu bereiten.[1]) Diese Bestimmung erklärt sich hauptsächlich aus der Tendenz, den Kaufmann vor schlechter Ware und vor Übervorteilung zu schützen, und ihm eine Gewähr für die Güte der Ware zu leisten. Mit dem Begriff Kaufmannsgut werden wir uns noch bei der Materialverarbeitung eingehender zu beschäftigen haben. Hat die Lehrmagd die Prüfung bestanden, muss sie noch eine Eintrittsgebühr von zwei Gulden bezahlen. Töchter von Garnmacherinnen sind dabei begünstigt, sie zahlen nur die Hälfte des Eintrittsgeldes.[2]) Die Erscheinung, dass Verwandte von Zunftangehörigen in irgend welcher Weise begünstigt werden, findet sich fast bei allen Zünften und wird uns in dem Verfolg der Abhandlung noch verschiedentlich begegnen.

b) Das Verhältnis der Männer zur Zunft.

Über das Verhältnis der Männer der Garnmacherinnen zu der Zunft gibt uns eine noch in anderem Zusammenhang zu erwähnende Bittschrift von 1373 Aufschluss. In der Einleitung dieser Bittschrift sind nämlich erwähnt ‚wir die Kaufleute und Bürger, die das Leinengarn ausser Lands zu verkaufen pflegen, und unsere Hausfrauen, die das Garn in der Stadt zu bereiten pflegen'. Also die Frau leitet den Betrieb der Garnbereitung, während der Mann das Geschäft des Verlegers besorgt, d. h. sich auf den Vertrieb der Ware legt und zu den Messen reist. Es ist dies ein ähnliches Verhältnis, wie wir es auch im Seidengewerbe finden werden. Über das Recht des Witwers enthält die Ordinancie noch nichts, der Amtsbrief bestimmt hierüber folgendes[3]): Wenn eine Meisterin stirbt, darf ihr Mann das Amt mit dem Gesinde weiter ausüben. Wenn sich der Witwer aber wiederverheiratet und zwar mit einer Frau, die der Garnmacherinnenzunft nicht angehört, geht er dieses Rechts verlustig.

[1]) Z.B. § 3. Ord. II. § 5. — [2]) Z.B. § 3. — [3]) Z.B. §§ 5, 14.

4. Die Schutzgenossen.

a) Das Lehrwesen.

Jede Lehrmagd oder Lehrtochter, die das Garnmachen erlernen will, soll nach der Ordinancie[1]) nicht weniger als sechs Jahre bei einer Lehrmeisterin in die Lehre gehen, damit sie gute Kaufmannsware bereiten lerne. Der Amtsbrief[2]) setzt die Lehrzeit auf vier Jahre fest. Durch diese Herabsetzung der Lehrzeit von sechs Jahren auf vier ist die Möglichkeit gegeben, sich früher selbständig zu machen. Andererseits kann man in negativer Hinsicht hierbei geltend machen, dass die Ausbildung bei einer Lehrzeit von vier Jahren eine weniger vollkommene sein wird als bei einer Lehrzeit von sechs Jahren; doch ist eine vierjährige Lehrzeit vollständig genügend, das Amt gewissenhaft zu erlernen. Bei ihrem Eintritt in die Lehre hat die Lehrmagd der Zunft eine Gebühr von sechs Schilling zu entrichten.[3])

Während ihrer Lehrzeit darf die Lehrmagd, wenn sie sich nicht mit der Lehrfrau verträgt, einmal die Lehre wechseln und zu einer anderen Lehrfrau übertreten.[4]) Dies ist eine Verallgemeinerung der Bestimmung der Ordinancie.[5]) Wenn die Lehrmagd durch eigenes Verschulden das Dienstverhältnis aufgeben muss, darf sie von keiner anderen Garnmacherin mehr als Lehrmädchen angenommen werden. Hat die Lösung des Dienstverhältnisses aber infolge eines Verschuldens der Lehrfrau stattgefunden, so ist es der Lehrmagd gestattet, bei einer anderen Garnmacherin in die Lehre zu treten. Diese Erlaubnis, im Fall der Unverträglichkeit aus einer Lehre in eine andere überzutreten, kann als ein menschenfreundlicher Zug in der Verfassung der Garnmacherinnenzunft angesehen werden.

Jede Garnmacherin hat bei der Annahme einer Lehrmagd dies der Zunft binnen acht Tagen mitzuteilen, andernfalls muss sie für jeden Tag über diese gesetzte Frist eine Busse von sechs Schilling zahlen. Ferner hat die Garnmacherin den Namen der Lehrmagd in das dafür bestimmte Buch eintragen zu lassen, damit eine Kontrolle der Dauer der Lehrzeit stattfinden kann. Wenn die Lehrfrau die Lehrmagd eine Lehrzeit von weniger

---

[1]) Ord. II. § 4. — [2]) Z.B. § 1. — [3]) Z.B. § 1. — [4]) Z.B. § 1. — [5]) Ord. II. § 4.

als vier Jahren durchmachen lässt, verfällt sie einer Busse von zwei Gulden.[1]) Die Lehrfrau darf nur eine Lehrtochter selbständig machen, wobei sie ihr die nötigen Geldmittel, aber kein Garn zur Verfügung stellen darf. Diese Lehrtochter soll das Geschäft für sich selber führen. Im Fall der Zuwiderhandlung wird sie für jede Woche mit Zahlung eines Guldens bestraft.[2]) In der Ordinancie findet sich nur die Bestimmung von der Eintragung in das Lehrtöchterbuch.[3])

Für die Handhabung der Bestimmung über die Dauer der Lehrzeit haben wir eine interessante Ratsverordnung von 1486 Juli 7.[4]) Jutta, eheliche Hausfrau des Jakob von Rommerskirchen, hat eine nicht genügend lange Lehrzeit durchgemacht, und deshalb haben ihr die Amtmeister die Aufnahme in die Zunft verweigert. Der Rat befiehlt nun die Zulassung vorgenannter Jutta trotz nicht vollendeter Lehrzeit zum Garnmacherinnenamt mit der Begründung, die Amtmeister selbst seien in der Sache nachlässig gewesen. Wir sehen also, dass der Rat gelegentlich Ausnahmen von den Bestimmungen der Amtsbriefe gestattete.

b) Die Lohnarbeiterinnen.

Eine selbständige Garnmacherin darf nach dem Amtsbrief bis zu drei Hülfsarbeiterinnen, Mägde oder Lohnarbeiterinnen, in Arbeit nehmen, und zwar eine Lehrtochter und zwei Mägde; d. h. also die Lehrtochter ist unter die Zahl der Hülfsarbeiterinnen miteingerechnet.[5]) Wenn eine Meisterin einer anderen Meisterin ihr Gesinde innerhalb der Zeit, für die es gemietet ist, abmietet, hat sie eine Strafe von zwei Gulden zu zahlen und das abgemietete Gesinde sofort zu entlassen.[6]) Wenn eine der Hülfsarbeiterinnen sich der Unterschlagung von Garn schuldig gemacht hat, soll sie des Amts verwiesen und nicht mehr in Arbeit genommen werden. Welche Meisterin hierwider handelt, verfällt einer Strafe von einer Mark.[7]) Die Bestimmungen über die Lohnarbeiterinnen hat die Ordinancie in anderer Form. Eine Garnmacherin darf nur eine Lohnarbeiterin halten,

---

[1]) Z.B. § 2. — [2]) Z.B. § 6. — [3]) Ord. II. § 4. — [4]) Lösch II. p. 160. Nr. 388. — [5]) Z.B. § 8. — [6]) Z.B. § 10. — [7]) Z.B. § 7.

die entweder eine gelernte Garnmacherin sein kann, der es nicht gelungen ist, im Amt anzukommen (oder der es übel ergangen ist) oder eine Magd, welche die Arbeit versteht und in Frieden von ihrer Herrschaft geschieden ist.[1]) Durch den Amtsbrief wird also die Zahl der Gehülfinnen von eins auf drei erhöht. Dies bedeutet eine Verbesserung, insofern dadurch der Betrieb vergrössert werden kann. Dadurch dass aber zugleich die Zahl der Gehülfinnen auf drei beschränkt ist, wird verhindert, dass der Betrieb zu sehr ins Grosse geht. Diese Tendenz der Kleinhaltung des Betriebs ist eine allgemeine Erscheinung und hat ihre Begründung darin, dass man zu verhindern sucht, dass ein reicher Zunftangehöriger, der in der Lage ist, eine grössere Anzahl von Arbeitskräften einzustellen, einem minderbegüterten oder gar armen Zunftgenossen zu sehr durch Ausnützung seiner Betriebsmittel überlegen ist.

II. Die Zunft als Wirtschaftsgenossenschaft.

1. Der Zunftzwang.

Für das Gewerbe der Garnmacherinnen besteht Zunftzwang, d. h. das Gewerbe darf nur in der Zunft ausgeübt werden, nicht aber als freies Gewerbe ausserhalb der Zunft. Eine ausdrückliche Bestimmung hierfür, wie dies z. B. bei den Goldspinnerinnen der Fall ist, findet sich nicht, wir können es aber daraus schliessen, dass mit der schon erwähnten Prüfung, die für die Selbständigmachung gefordert wird, der Eintritt in die Zunft verbunden ist, und dass ohne diese Prüfung die selbständige Ausübung des Gewerbes nicht erlaubt ist.

2. Die Gewerbepolizei.

Eine Tendenz der Zunft geht dahin, für das allgemeine Wohl Sorge zu tragen. Dies wird erreicht dadurch, dass man sich die Verfertigung guter Ware angelegen sein lässt. Daher müssen die Zunftvorsteher und mit diesen die Herrn zum Garnamt die schon erwähnten Umgänge zur Besichtigung des Werks vornehmen und strafend einschreiten, wenn sie schlechtes Werk

[1]) Ord. II. § 6.

vorfinden, das gegen die Bestimmungen des Amtsbriefs verstösst. Von diesen Bestimmungen, die sich mit der Materialverarbeitung beschäftigen, wird weiter unten noch ausführlicher die Rede sein. Auch die Bedingung einer Eintrittsprüfung kann der Gewerbepolizei zugerechnet werden. Durch diese schon mehrfach erwähnte Eintrittsprüfung zeigt die betreffende Garnmacherin, dass sie ein gewisses Mass von Fertigkeit in ihrem Gewerbe erlangt hat, und darin liegt eine gewisse Garantie dafür, dass sie gute Ware anfertigen wird.

3. Genossenschaftliche Beschränkungen.

a) Die Materialverarbeitung.

In der Ordinancie und im Amtsbrief findet sich öfters die Bezeichnung ‚Kaufmannsgut', die soviel bedeutet wie gute Ware. Was als Kaufmannsgut anzusehen ist, bleibt der Beurteilung von Sachverständigen überlassen. Bestimmungen darüber sind zwar vorhanden, sie beziehen sich aber hauptsächlich auf das Material und dessen Verarbeitung: Schwere, Dichtigkeit und Masse des Garns werden vorgeschrieben; gewisse Garnsorten werden untersagt, so namentlich die Verwendung von Erfurter Garn. Wer bei der Beurteilung der Ware als Sachverständiger fungiert, wird nicht ausdrücklich erwähnt. Es wird also wohl einer von den Zunftvorstehern oder von den Herrn zum Garnamt gewesen sein, die ja auch die Umgänge vorzunehmen haben.

Der Amtsbrief hat über die Garnverarbeitung folgende Bestimmungen. Schlechtes Garn, sog. Eilgarn, d. h. solches Garn, das gesotten oder ungezwirnt gefärbt ist, zu bereiten, ist verboten; wer diese Bestimmung übertritt, hat für jeden Tag eine Strafe von sechs Schilling zu entrichten.[1]) Der Verkauf von Garn, das nicht das gesetzliche Gewicht hat, ist verboten; für jedes Lot, das an einem Pfund Garn fehlt, ist eine Busse von einem Schilling zu zahlen.[2]) Die Ordinancie enthält ausserdem noch folgende Bestimmungen. Das fertige Garn zur Erhöhung des Gewichts im Keller aufzubewahren, ist verboten.[3]) Das Pfund Garn darf nicht weniger als sechzig Stränge

[1]) Z.B. § 12. Ord. I. § 1. — [2]) Z.B. § 13. Ord. I. § 4. — [3]) Ord. I. § 2.

enthalten.[1]) Die betrügerische Zusammensetzung der Garnbündel ist verboten.[2]) (Diese Bestimmung der Ordinancie ist bezüglich der technischen Bezeichnungen nicht ganz klar). Es ist verboten, Erfurter Garn mit anderem Garn zu vermengen oder für anderes Garn zu verkaufen.[3]) Gegen die betrügerische Verwendung und den betrügerischen Verkauf von Erfurter Garn wenden sich ausserdem noch Ratsverordnungen von 1410 Okt. 24[4]) und 1421 Okt. 10.[5])

b) Der Produktionsumfang.

α) Die Arbeitszeit.

Die Arbeitszeit wird durch den Amtsbrief folgendermassen geregelt. Die Nachtarbeit ist verboten: vor dem Beginn der Dommette und nach dem Läuten der Nachtglocke darf keine Arbeit, die das Amt betrifft, verrichtet werden; im Übertretungsfall zahlt die Meisterin eine Strafe von einer Mark, die Magd eine solche von einer halben Mark.[6]) Die Ordinancie hat die Bestimmungen über die Arbeitszeit in ausführlicherer Weise. Darnach soll die Arbeit nicht vor Tagesanbruch begonnen und nicht nach dem Abendläuten oder acht Uhr beendigt werden.[7]) Ferner soll an Sonnabenden, Vorabenden der Apostel tage, Marientage und anderen Feiertage in der Zeit von Ostern bis St. Remigius (Okt. 1) die Arbeit um 6 Uhr, in der Zeit von St. Remigius bis Ostern aber schon um 5 Uhr eingestellt werden.[8]) An Feiertagen ist die Arbeit überhaupt ganz untersagt, ausgenommen gewisse Verrichtungen, die keinen Aufschub dulden, wie das Färben, das Auf- und Umschütten, das Einschlagen.[9])

Durch die Beschränkung der Arbeitszeit auf die Tagesstunden wird eine Überanstrengung und Ausbeutung der Arbeitskräfte, die ja durch die Aussicht auf vermehrte Produktion und erhöhten Gewinn den Meisterinnen sehr nahe liegen kann, so gut wie ausgeschlossen. Dieser Gedanke scheint allerdings die Aussteller des Zunftbriefs nicht geleitet zu haben, denn das Verbot der Nachtarbeit wird ausdrücklich begründet und zwar

---

[1]) Ord. I. § 3. — [2]) Ord. I. § 5. — [3]) Ord. I. § 6. — [4]) Lösch II. p. 156. Nr. 380. — [5]) Lösch II. p. 157. Nr. 381. — [6]) Z.B. § 11. — [7]) Ord. II. § 3. — [8]) Ord. II. § 1. — [9]) Ord. II. § 2.

damit, dass eine Störung der Nachtruhe der Nachbarn verhindert werden soll.

β) **Die Arbeitsvergebung.**

Bestimmungen über die Vergebung der Arbeit ausser dem Hause finden sich nur im Zunftbrief [1]), nicht schon in der Ordinancie. Wenn eine Garnmacherin, die ihr volles Gesinde hat, ihre Arbeit nicht im Hause bewältigen kann, ist es ihr erlaubt, das Garn vierzehn Tage lang auswärts zur Verarbeitung zu geben; genügen vierzehn Tage nicht, kann die Frist verlängert werden. Während dieser Zeit darf die Garnmacherin aber keine Arbeit, die das Amt betrifft, selbst verrichten. Für jeden Tag, den sie über die erlaubte Frist ausserhalb des Hauses arbeiten lässt, verfällt sie einer Busse von einer Mark. Diese Bestimmung, welche die Vergebung von Lohnarbeit ausser dem Hause nur in bestimmten, engen Grenzen und ausnahmsweise gestattet, dient, wie die schon erwähnte Beschränkung der Gehülfinnenzahl, dem Zweck, den Betrieb klein zu halten.

γ) **Die Gehülfinnenzahl.**

Über die Beschränkung der Gehülfinnen auf eine gewisse Zahl, in der Ordinancie eine, im Amtsbrief drei, haben wir schon bei der Darlegung der Verhältnisse der Lohnarbeiterinnen eingehend gesprochen, es ist also nicht nötig, hier nochmals darauf zurückzukommen.

c) Die Produktionskosten.

α) **Der Arbeitslohn.**

Bestimmungen über die Art und die Höhe des Lohns, den die Hülfsarbeiterinnen erhalten sollen, finden sich weder in der Ordinancie noch im Amtsbrief noch in anderen Verordnungen, die das Garnamt betreffen. Es ist dies um so auffallender, als wir noch bei der Darstellung des Seidengewerbes sehen werden, dass dort die Lohnverhältnisse auf das genaueste geregelt sind.

β) **Das Abmieten des Gesindes.**

Die Sitte, einer Garnmacherin ihr Gesinde durch erhöhte Lohnzahlung oder auf andere Weise abspenstig zu machen,

[1]) Z.B. § 9.

scheint weit verbreitet gewesen zu sein, denn das Abmieten des Gesindes wird, wie schon erwähnt, ausdrücklich verboten.

d) Der Absatz.

α) Der Warenverkauf.

Bestimmungen über den Verkauf der Ware, die wir bei anderen Zünften finden und die uns im Verlauf der Abhandlung noch verschiedentlich beschäftigen werden, wie z. B. das Verbot, andere als selbstgefertigte Ware zu verkaufen, hat die Garnmacherinnenzunft nicht. Es wird eben wohl als selbstverständlich vorausgesetzt worden sein, dass die Garnmacherinnen nur solche Waren verkaufen, die sie selbst verfertigt haben, und dass sie sich nicht durch unschickliche Reklame Vorteile vor anderen Zunftgenossen verschaffen.

β) Die Händler.

Die Unterstützung von Händlern wird durch eine Bestimmung des Zunftbriefs [1]) verboten. Eine Garnmacherin darf einem Händler, der das Werk nicht selbst mit der Hand wirkt, kein Garn bereiten und ihm dadurch Vorteile verschaffen, sonst verfällt sie einer Strafe von einem Gulden. Diese Bestimmung richtet sich nur gegen die Händler, welche mit der Zunft in keiner Verbindung stehen, nicht aber gegen die Männer der Garnmacherinnen, die, wie wir schon gesehen haben, ohne an der Garnbereitung beteiligt zu sein, den Vertrieb der Waren haben, also sich als Händler betätigen.

4. Das Verhältnis zu den Garnzwirnern.

In engstem Zusammenhang mit den Garnmacherinnen stehen die Garnzwirner. Während die Garnmacherinnen sich mit der Appretur und Färberei des gezwirnten Leinengarns beschäftigen, haben die Garnzwirner für die Garnmacherinnen das Garn um Lohn auf Rädern zu zwirnen.

Das Verhältnis der Garnzwirner zu den Garnmacherinnen war nicht immer das beste, namentlich über den Lohn hatten sie häufig Differenzen miteinander. So bitten in einer Urkunde von 1373 Okt.[2]) die Garnkaufleute den Rat, den Lohn, welchen die Garnmacherinnen für das Zwirnen auf den Rädern zahlen

[1]) Z.B. § 4. — [2]) Lösch II. p. 154. Nr. 378.

müssen, herabzusetzen, oder aber die Räder den Garnkaufleuten selbst zu verpachten. Diese Bittschrift führt ungefähr folgendes aus: Infolge der zu hohen Lohnforderungen der Garnzwirner seien die Garnmacherinnen genötigt, den Preis für ein Pfund Garn um zehn Pfennig zu erhöhen. Daraus folge eine Verminderung des Absatzes, und im Zusammenhang damit könne der Fall eintreten, dass wegen Zurückgehens des Gewerbes das Garngeschäft ganz aus Köln verlegt werde, um zu verhindern, dass diejenigen, welche das Garngeschäft betreiben, brotlos würden, um so mehr, da auch in anderen Städten die Garnindustrie einen grossen Aufschwung nehme. Um dem entgegenzutreten, sei es empfehlenswert, den Lohn, welchen die Garnmacherinnen an die Garnzwirner zu zahlen hätten, herabzusetzen — er habe früher 12 und 14 Schilling betragen und sei dann auf 18 und 22 Schilling, bei grobem Garn auf 16 Schilling erhöht worden — oder aber die Räder für den Zins, den bisher die Garnzwirner für die Pacht der Räder bezahlt hätten, an die Garnkaufleute selbst zu verpachten, damit sie das Zwirnen des Garns in eigenen Betrieb nehmen könnten. Über den weiteren Verlauf und den Ausgang dieser Streitfrage sind wir nicht unterrichtet. Doch scheint sie immer wieder aufzutauchen und auch die Ratsherrn zu beschäftigen. Aber erst aus dem Jahr 1478 Jan. 30 findet sich eine Ratsverordnung[1]), aus der wir etwas Positives erfahren. Diese Ratsverordnung setzt die Höchstzahl der in einer Werkstatt in Betrieb stehenden Garnzwirnräder auf vier fest. Aus dem Jahr 1498 zwischen Mai 18 und Juni 14 besitzen wir dann noch eine Ratsverordnung[2]), die entstanden war infolge einer Beschwerde der Garnkaufleute darüber, dass zur Betreibung der Zwirnräder seit einiger Zeit Pferde verwendet würden an Stelle der Menschen, wie es früher Brauch war. Die Ratsverordnung verbietet nun die Verwendung von Pferden und regelt zugleich die Lohntaxe für die Zwirner. Auch diese Frage scheint also während der ganzen Zeit seit 1373 nie vollständig erledigt gewesen zu sein. Für ein Viertel Pfund Garn wird je nach der Güte und Art des Garns eine Taxe von $10^1/_2$, 8, 6 Weisspfennigen festgesetzt. Dabei bleibt den Rats-

[1]) Lösch II. p. 159. Nr. 386. — [2]) Lösch II. p. 161. Nr. 389.

herrn vorbehalten, bei Änderung der Währung, die ja in jenen Zeiten verhältnismässig häufig eintrat, diese Lohntaxe ebenfalls zu verändern. Wenn ein Zwirner gegen die Ratsverordnung verstösst, verfällt er einer Busse von hundert Mark, die zur Hälfte dem Rat, zur Hälfte dem Amt zufallen. Zur Durchführung der Verordnung werden als Aufsichtsbeamte bestimmt die Herrn zum Garnamt sowie die Zunftvorsteher.

Nachdem wir nun die Entwicklung der Zunft der Garnmacherinnen in Köln im 14. und 15. Jahrhundert kennen gelernt haben, dürfen wir die Frage aufwerfen, wie die wirtschaftliche Lage der Garnmacherinnen im allgemeinen sich darstellt.

Man kann sagen, dass die Lage der Garnmacherinnen durchaus keine schlechte gewesen ist, wenn auch die einzelnen Satzungen sehr streng waren. Die Verhältnisse, wie sie durch die Ordinancie von 1370/97 gegeben waren, wurden im grossen und ganzen verbessert durch die Verleihung des Zunftbriefs von 1397. Diese Milderungen des Zunftrechts sind um so bemerkenswerter, als sonst meistens in jener Zeit eine ungünstige Gestaltung eintritt, namentlich in der Beziehung, dass das Selbständigwerden erschwert wird. Aber gerade hier finden wir bei den Garnmacherinnen eine Erleichterung dadurch, dass die Lehrzeit von sechs auf vier Jahre herabgesetzt wird. Die Erschwerung des Selbständigwerdens durch die Forderung einer Prüfung findet sich schon in der Ordinancie und wird auch in den Zunftbrief übernommen. Hier ist also keine Verbesserung, aber auch keine Verschlechterung eingetreten. Durch die Forderung der Prüfung wird aber auch ein zu grosser Andrang zur Zunft abgewehrt, und dies liegt ja entschieden im Interesse des Gewerbes, da dann die Konkurrenz nicht zu stark ist.

Die Zunftsatzungen sind ausdrücklich erlassen für das Wohl der Zunftangehörigen und im Interesse des Kaufmanns, der die von der Zunft gefertigte Ware einhandelt, denn die Ordinancie ist ausgestellt, ‚damit der Kaufmann nicht geschädigt und betrogen werde, und insbesondere, damit diejenigen, welche das Leinengarn bereiten, in Nahrung bleiben'.[1])

[1]) Ord. Einl.

§ 2.

Die Goldspinnerinnen.

Da die Goldspinnerinnen häufig mit den Goldschlägern zusammen genannt werden, soll hier zugleich eine Darstellung der Goldschlägerzunft gegeben werden, soweit diese in Betracht kommt. Die Goldschläger stehen nämlich in engem Zusammenhang mit den Goldspinnerinnen

1. als Ehemänner von Goldspinnerinnen,
2. durch ihren Anteil an der Verwaltung der Zunft der Goldspinnerinnen.

Die Grundlage für die Schilderung der Zunft der Goldspinnerinnen bildet, wie bei den Garnmacherinnen, der Zunftbrief, der ihnen im Jahr 1397 April 14 nach der grossen Zunftrevolution gemeinschaftlich mit den Goldschlägern ausgestellt wurde.[1]) Ausser diesem Zunftbrief sind dann noch zur Betrachtung heranzuziehen verschiedene Ratsverordnungen ‚Von den Goldspinnerinnen' und die einschlägigen Satzungen der Zunft der Goldschläger.

Die Goldspinnerinnen vor 1397.

Aus der Zeit vor 1397 haben wir keine Nachrichten über die Goldspinnerinnen, durch die wir feststellen könnten, ob und wie lange vor 1397 sie als Zunft organisiert bestanden haben. Lau führt in seiner Übersicht über die Kölner Gewerbetreibenden bis zum Jahr 1396 nach den Schreinsurkunden[2]) unter der Rubrik Metallverarbeitung die Bezeichnungen ‚Goldschlägerin' und ‚Golddreherin' an, doch ist dies noch kein Beweis dafür, dass eine Zunft der Goldspinnerinnen bestanden hat. Ausserdem haben wir noch eine Nachricht aus dem Jahr 1373 in einem Schreiben des Kölner Rats an die Stadt Venedig und andere Städte, in dem er anzeigt, an welchen Merkmalen das echte Kölner Goldschläger- und Golddrahtwerk erkannt werden könne.[3]) Hier sind neben den ‚auri malliatores', d. h. Goldschlägern, auch ‚filatrices', d. h. Goldspinnerinnen erwähnt.

[1]) Quellen VI. p. 552. Lösch I. p. 91. Nr. 29. — [2]) Lau, a. a. O. p. 211 ff. — [3]) Quellen V. p. 6 Lösch II. p. 213. No. 427.

Es findet sich aber nichts, was auf eine Organisation der Goldspinnerinnen in einer Zunft schliessen lassen könnte.

Die Goldspinnerinnen als Zunft organisiert.

Die Verfassung der Zunft der Goldspinnerinnen stellt sich nach den erwähnten Quellen folgendermassen dar.

I. Die Organisation der Zunft.

1. Die Ratsdeputation.

Eine Ratsverordnung von 1437 Juli 19[1]) setzt den Goldspinnerinnen auf ihre Bitten alljährlich einen Goldschmied zum Oberhaupt, der die Verpflichtung hat, ‚das Amt in seinen Stücken und Regiment übersehen zu helfen'. Als erster dieser Herrn zu den Goldschlägern, wie sie später genannt werden, fungiert der Ratsherr Jost Lederbach. Seit 1454 werden alljährlich zwei Herrn zu den Goldschlägern gewählt, wie dies aus verschiedenen Ratsverordnungen nach dieser Zeit, so von 1455, 1457 und 1485, zu ersehen ist.

2. Die Zunftvorsteher.

Alljährlich sollen aus der Zahl der Goldschläger und Goldspinnerinnen zwei Amtmeister und zwei Amtmeisterinnen gewählt werden. Auf diese vier Vorsteher sind die Pflichten folgendermassen verteilt: Die Amtmeisterinnen sollen ‚das Werk besehen und prüfen', die Amtmeister sollen ‚dasselbe Werk regieren und mit der Stadt Zeichen und Siegel, das der Bruderschaft gegeben ist, zeichnen, damit der Kaufmann, der das Werk kauft, nicht betrogen werde, an Masse, Länge, Wert und Gewicht'.[2]) Die Amtmeisterinnen haben also die Beaufsichtigung der Zunftmitglieder in technischer Hinsicht, in den Händen der Amtmeister liegt die Vertretung der Zunft nach aussen und die Gewerbepolizei.

3. Die Vollgenossen.

a) Die weiblichen Mitglieder.

Eine Lehrtochter kann nach Ablauf ihrer Lehrzeit — auf diese kommen wir noch zu sprechen — sich selbständig machen

[1]) Lösch II. p. 261 Nr. 485. — [2]) Z.B. § 6.

unter der Bedingung, dass sie ‚die Bruderschaft gewinnt und erwirbt' durch Zahlung einer Gebühr von zwei Gulden und ein Viertel Wein. Wenn sie das Gewerbe widerrechtlich, d. h. ohne der Zunft anzugehören, ausübt, verfällt sie einer Busse von einem Gulden.[1]) Es besteht also bei den Goldspinnerinnen Zunftzwang. Von diesem wird weiter unten noch ausführlicher die Rede sein.

Interessant in Bezug auf die Aufnahme in die Zunft sind zwei Ratsverordnungen, die eine von 1479 Dez. 29[2]) und die andere von 1480 Okt. 4[3]), die erlassen wurden als Antwort auf die Klage der Goldspinnerinnen und ihrer Mägde gegen die Zulassung einiger Frauen und Lehrtöchter zum Amt. In der zweiten Ratsverordnung sind diese Frauen mit Namen aufgezählt, es sind Katharina von Polheim, Jutta von Zoens und die Lehrtöchter, die bei diesen beiden und bei Peter Eicholtz' Hausfrau gelernt haben oder noch lernen. Die erste Ratsverordnung entscheidet, ‚dass man es bei des Amts Brief lassen und ein jeder an dem Amt sich fortan darnach halten solle', d. h. also, dass die genannten Frauen unter den üblichen Bedingungen zum Amt zugelassen werden sollten. Diese Verordnung scheint allerdings von keinem grossen Erfolg begleitet gewesen zu sein, denn schon dreiviertel Jahre später entscheidet der Rat auf erneute Klagen der Goldspinnerinnen abermals, dass man die genannten Frauen zum Amt zulassen solle, und ‚dass die Meister von den Goldschlägern und Goldspinnerinnen, die Schwestern und Brüder des Amts und die genannten Frauen und Lehrtöchter insgesamt und ein jedes von ihnen insbesondere sich fortan halten und regieren solle nach Wortlaut des Amtsbriefs'. Über den Grund, den die Goldspinnerinnen hatten, gegen die genannten Frauen Klage zu erheben, ist nichts überliefert, er ist vielleicht in gegenseitigem Brotneid zu suchen. Die Einmischung des Rats in dieser Angelegenheit erklärt sich daraus, dass seit dem Jahr 1370, nach der Weberschlacht, der Rat die Aufsicht in Zunftangelegenheiten erhalten hatte.

---

[1]) Z.B. § 2. — [2]) Lösch II. p. 261. Nr. 486. — [3]) Lösch II. p. 262. Nr. 487.

b) Das Verhältnis der Männer zur Zunft.

Als Ehemänner von Goldspinnerinnen kommen hauptsächlich in Betracht die Goldschläger, die, wie schon erwähnt, auch öfters mit den Goldspinnerinnen zusammen genannt werden. Zwischen Mann und Frau besteht dann eine ähnliche Betriebsgemeinschaft, wie wir sie schon bei den Garnmacherinnen kennen gelernt haben: die Frau beaufsichtigt die Verarbeitung des Metalls und der Mann hat den Vertrieb der fertigen Ware. Über das Recht des Witwers hat der Amtsbrief keine Bestimmungen, wohl aus dem Grunde, weil die Ehemänner eben meistens Goldschläger waren, die ja ihre eigenen Satzungen hatten.

4. Die Schutzgenossen.

a) Das Lehrwesen.

Eine Lehrtochter darf von einer Goldspinnerin oder einem Goldschläger nur mit Wissen, Erlaubnis und Willen der Zunftmitglieder angenommen werden; im Fall der Zuwiderhandlung ist eine Strafe von einem Gulden zu zahlen. Die Lehrtochter hat bei ihrem Eintritt in die Lehre eine Gebühr von einem Gulden und ein Viertel Wein zu entrichten zu Nutzen und Gebrauch der Zunft, und muss das Gelöbnis ablegen, mindestens vier Jahre lang ununterbrochen in der Lehre zu bleiben; wenn sie weniger als vier Jahre dient, zahlt sie einen Gulden Strafe.[1])

Dadurch, dass die Annahme einer Lehrtochter an die Zustimmung sämtlicher Zunftmitglieder gebunden ist, wird verhindert, dass übelbeleumundete oder auch missliebige Personen in die Zunft aufgenommen werden. Dass sich aber trotzdem unter den weiblichen Mitgliedern des Goldverarbeitungsgewerbes nicht immer ganz einwandfreie Personen befanden, bezeugt uns eine Stelle in den Aufzeichnungen des Kölner Bürgers Hermann von Weinsberg — auf ihn kommen wir bei der Behandlung des Seidengewerbes noch zu sprechen — aus dem Jahr 1552.[2]) Hier heisst es nämlich, dass die Goldschmiedin Boven-Mauren, Witwe des Kaspar Minan, die ein bedeutendes Geldwechselgeschäft hatte, Schulden halber Köln heimlich verlassen habe.

[1]) Z.B. § 1. — [2]) B. Weinsberg II. p. 20.

b) Die Lohnarbeiterinnen.

Wenn eine Goldspinnerin eine Lehrtochter, die ausgelernt hat, als Magd mieten will, muss sie dies für mindestens ein Jahr tun. Wenn sie die Magd vor Ablauf eines Jahres entlässt, zahlt sie einen Gulden Strafe.[1]) Diese Bestimmung des Zunftbriefs wird an einer anderen Stelle allgemeiner wiederholt: Niemand soll Gesinde mieten kürzer denn ein Jahr, sonst zahlt er eine Strafe von zwei Mark.[2]) (Hier ist nun allerdings ein Widerspruch in der Höhe der Strafgelder zu verzeichnen. Denn nach der Münzordnung von 1399 Sept. 19, die man wohl auch schon dem Jahr 1397 zu Grunde legen kann, hat der Gulden einen Wert von 3 Mark 5 Schilling, oder in modernen Geldwerten ausgedrückt, entspricht der Gulden einer Summe von 9,26 Reichsmark, während zwei Mark Kölnischer Währung einer Summe von 5,42 Reichsmark entsprechen). Die Bestimmung, dass das Gesinde mindestens für ein Jahr gemietet werden muss, hat wohl den Zweck, diesem eine wenigstens etwas gesicherte Existenz zu bieten. Das Abmieten von Gesinde ist, wie bei den Garnmacherinnen, bei den Goldspinnerinnen ebenfalls verboten bei einer Strafe von einem Gulden.[3])

Die Höchstzahl der Arbeiterinnen ist folgendermassen geregelt: Eine Goldspinnerin, die mit einem Goldschläger verheiratet ist, darf bis zu drei Mägden halten, eine ledige Goldspinnerin aber darf bis zu vier Mägden halten. In beiden Fällen ist für jede Magd, die über die vorgeschriebene Zahl hinaus in Arbeit genommen wird, eine Strafe von zwei Mark zu zahlen.[4]) Diese Regelung der Höchstzahl der Arbeiterinnen geht aus demselben Motiv hervor, wie bei den Garnmacherinnen: aus dem Motiv der Kleinhaltung des Betriebs. Die ledigen Goldspinnerinnen haben dabei vor den verheirateten insofern eine Vergünstigung, als sie eine Arbeitskraft mehr einstellen dürfen als diese. Der Ehemann wird eben wahrscheinlich auch als nicht zu unterschätzende Arbeitskraft betrachtet worden sein.

In den Satzungen der Goldschläger[5]), die zwischen 1456 Juni 24 und 1463 Juli 8 anzusetzen sind, findet sich eine Be-

---

[1]) Z.B. § 5. — [2]) Z.B. § 12. — [3]) Z.B. § 11. — [4]) Z.B. § 14. — [5]) Lösch I. p. 86. Nr. 28.

merkung, dass nur gelerntes Gesinde, also niemand, der nicht zur Zunft gehört, zu beschäftigen sei.[1]) Dies wird wohl auch für die Goldspinnerinnen als selbstverständlich vorauszusetzen sein. Ebenso eine Bestimmung des Goldschlägeramts aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts (das genaue Datum steht nicht fest). Darnach dürfen zum Polieren des Edelmetalls keine Frauen eingestellt werden, die nicht zur Zunft gehören, bei einer Strafe von acht Schilling.[2])

II. Die Zunft als Wirtschaftsgenossenschaft.

1. Der Zunftzwang.

Bei den Goldspinnerinnen herrscht, wie bei den Garnmacherinnen, Zunftzwang. Eine Bestimmung hierüber haben wir schon bei der Darstellung der Organisation der Zunft kennen gelernt. Sie lautet: Eine Lehrtochter kann nach Ablauf ihrer Lehrzeit sich selbständig machen unter der Bedingung, dass sie ‚die Bruderschaft gewinnt und erwirbt' durch Zahlung einer Gebühr von zwei Gulden und ein Viertel Wein. Wenn sie das Gewerbe widerrechtlich ausübt, verfällt sie einer Busse von einem Gulden. Diese Bestimmung wird an einer anderen Stelle des Zunftbriefs noch erweitert. Wenn irgend jemand das den Goldschlägern und Goldspinnerinnen zustehende Gewerbe in Köln ausübt, ohne der Zunft anzugehören, also unzünftische Pfuscherarbeit treibt, soll er jeden Monat eine Mark vollwichtiges Silber Strafe zahlen, solange bis er der Zunft gehorsam wird, d. h. ihr beitritt. Will er sich der Strafe nicht unterziehen, so soll er gepfändet werden oder das Gewerbe aufgeben.[3]) Der Zunftzwang wird ferner ausgesprochen in den Bestimmungen über das Verhalten gegenüber gewissen Goldschlägern und Goldspinnerinnen. Hier heisst es: Eine Goldspinnerin darf einem Goldschläger, welcher die Bruderschaft nicht erworben hat oder ihrer verlustig gegangen ist, kein Blattgold abkaufen. Umgekehrt darf ein Goldschläger einer Goldspinnerin, welche die Bruderschaft nicht erworben hat oder ihrer verlustig gegangen ist, kein Blattgold verkaufen oder Arbeit geben. In beiden Fällen steht auf Zuwiderhandlungen eine Strafe von

[1]) Sa. § 11. — [2]) Lösch II. p. 251. Nr. 475 § 2. — [3]) Z.B. § 15.

einem Gulden.[1]) Dadurch, dass für die selbständige Ausübung des Gewerbes Zugehörigkeit zur Zunft vorgeschrieben ist, wird die freie Konkurrenz ausgeschlossen. Diesem Ausschluss der freien Konkurrenz dient auch die schon erwähnte Bestimmung, dass keine amtsfremden Frauen als Arbeiterinnen eingestellt werden dürfen.

2. Die Gewerbepolizei.

a) Die Zeichnung von Edelmetall.

Die Mitglieder der Bruderschaft dürfen Gold oder Silber nur dann verkaufen, wenn es mit dem Siegel der Bruderschaft gezeichnet, d. h. nach vorausgegangener Prüfung genehmigt ist; im Übertretungsfall zahlen sie eine Strafe von zwei Gulden.[2]) Fremdes, nicht in Köln bereitetes Edelmetall, das unberechtigter Weise in Köln eingeschmuggelt und mit dem Bruderschaftsstempel gezeichnet wurde, verfällt zur Hälfte der städtischen Rentkammer und zur Hälfte der Bruderschaft.[3]) Ferner findet sich im Zunftbrief eine Bestimmung über das Messen der Platten. Dies steht nur den dazu gewählten und vereideten Plattenmesserinnen zu.[4]) Die schon in anderem Zusammenhang erwähnte Ratsverordnung von 1480 Okt. 4 bestimmt, dass die Wahl zu den Stempelmeistern frei sein soll, d. h. ohne ‚Aussetzung' bestimmter Kandidaten. Die Bestimmung über die Zeichnung der Edelmetalle ist auf die Tendenz zurückzuführen, dass der Kaufmann gute Ware erhalten und nicht betrogen werden soll.

b) Die Bestrafung von Diebstahl.

Wenn einem Zunftmitglied Edelmetall oder anderes Gut gestohlen wurde, darf dies von keinem anderen Mitglied gekauft werden. Das Zunftmitglied, dem das Kaufangebot gemacht wurde, hat dies sofort anzuzeigen, damit man dem Bestohlenen wieder zu seinem Eigentum verhelfen kann. Wer gestohlenes Gut kauft oder den Diebstahl nicht meldet, zahlt eine Strafe von zwei Gulden. Wenn der Dieb entdeckt wird, geht er seiner

[1]) Z.B. §§ 3, 4. — [2]) Z.B. § 9. — [3]) Z.B. § 10. — [4]) Z.B. § 8.

Zunftmitgliedschaft verlustig und muss Köln verlassen.[1]) Diese Bestimmungen sind äusserst streng, aber wohlbegründet, da der Diebstahl bei der Kostbarkeit des Rohmaterials nichts Aussergewöhnliches gewesen sein wird.

c) Der Ausschluss aus der Zunft.

Ausschliessungen aus der Zunft müssen sehr häufig vorgekommen sein, da sich, wie wir gesehen haben, eigens Bestimmungen finden über das Verhalten gegenüber solchen Goldspinnerinen und Goldschlägern, die aus der Zunft ausgeschlossen wurden. Mit Ausschliessung aus der Zunft und damit verbundener Ausweisung aus der Stadt wird z. B. bestraft, wer Diebstahl begangen hat, und wer an Sonn- und Feiertagen Waren verkauft. Auf diesen Punkt kommen wir noch zu sprechen.

Wie der Rat sich an der Ausübung der Gewerbepolizei beteiligte, zeigt eine Urkunde aus dem Jahr 1403 Juni 27[2]), der folgender Vorgang zu Grunde liegt: Sofie, die Tochter des Meisters Richwin des Schröders, hat sich gegen ihr Gelöbnis am Goldschlägeramt vergangen und bekennt, dafür eine Busse von 100 vollwichtigen Goldgulden zu schulden. Inwiefern sie sich gegen die Satzungen des Goldschlägeramts vergangen hat, erfahren wir nicht. Die Verfehlungen müssen aber ziemlich schwer gewesen sein, denn die Strafsumme beträgt nach heutigem Geldwert 926 Mark. Wir ersehen also aus dieser Urkunde, dass Vergehungen gegen die Zunftbriefe unter Umständen vom Rat streng geahndet wurden.

3. Genossenschaftliche Beschränkungen.

a) Die Materialverarbeitung.

Über die Verarbeitung des Rohmaterials finden sich nur zwei Bestimmungen — eine sehr geringe Anzahl, wenn man die Bestimmungen über Materialverarbeitung bei den Garnmacherinnen in Betracht zieht — die eine im Zunftbrief, die andere in den schon erwähnten Satzungen der Goldschläger. Im Zunftbrief wird festgesetzt, dass Edelmetall, Gold oder Silber, nur von einem Streifen gesponnen werden soll.[3]) Die Satzungen

[1]) Z.B. § 13. — [2]) Lösch II. p. 220. Nr. 438. — [3]) Z.B. § 7.

bestimmen, dass jeder Bruder und jede Frau, die der Zunft angehört, also Goldspinnerin ist, wenn sie schlechtes Silber verarbeiten, für jede Mark Silbers eine Strafe von acht Schilling und vier Pfennig zu zahlen haben, und dass sie das Silber noch einmal verarbeiten und vollwichtig machen sollen.[1]) Diese Bestimmungen sind hauptsächlich im Interesse der Kaufleute erlassen, doch findet sich der Ausdruck ‚Kaufmannsgut', der uns ja bei den Garnmacherinnen mehrfach begegnet ist, nirgends.

b) Der Produktionsumfang.

Bestimmungen über Arbeitszeit und Arbeitvergebung, wie wir sie bei den Garnmacherinnen gefunden haben, hat der Zunftbrief der Goldspinnerinnen nicht. Dagegen sind die Gehülfinnen auf eine bestimmte Zahl beschränkt, wobei die ledigen Goldspinnerinnen vor den verheirateten einen gewissen Vorzug geniessen. Es genügt hier auf das bei der Darstellung der Zunftorganisation darüber Gesagte hinzuweisen.

c) Die Produktionskosten.

Was die Produktionskosten anbetrifft, so haben die Goldspinnerinnen ebensowenig wie die Garnmacherinnen Bestimmungen über die Art und Höhe des Arbeitslohns. Das Abmieten des Gesindes ist, wie bei den Garnmacherinnen, verboten.

d) Der Absatz.

Über den Verkauf der Ware findet sich im Zunftbrief der Goldspinnerinnen keine Bestimmung. Doch darf man die bei den Goldschlägern über den Verkauf an Feiertagen bestehende Verordnung, die sich an die Brüder und deren Ehefrauen wendet, wohl auf die Goldspinnerinnen ausdehnen. Es heisst da nämlich, dass jeder Zunftgenosse, der an Sonn- oder Feiertagen seine Waren verkauft, nicht mehr als Bruder, sondern als Krämer betrachtet werden soll, und dass ihm kein brüderliches Recht mehr widerfahren darf.[2]) Dies bedeutet also für den Verkauf an Feiertagen Ausschliessung aus der Zunft und Verbannung aus der Stadt.

---

[1]) Sa. § 1. — [2]) Lösch I. No. 26.

Über das Verhältnis zu den Händlern, das, wie wir gesehen haben, bei den Garnmacherinnen geregelt ist, enthält der Zunftbrief der Goldspinnerinnen keine Bestimmungen.

Unsere Ausführungen haben sich darauf beschränken müssen, die Verhältnisse so darzustellen, wie sie 1397, in dem Jahr der Ausstellung des Amtsbriefs, waren. Ob sie sich gegen früher verbessert oder verschlechtert haben, konnten wir nicht feststellen, da wir, wie schon erwähnt, für die Goldspinnerinnen keine Verordnungen haben, die vor 1397 entstanden sind, wie dies bei den Garnmacherinnen der Fall war. Auch einen Vergleich mit der späteren Zeit konnten wir nicht anstellen, da der Amtsbrief in der Periode, mit der wir uns hier zu beschäftigen haben, also ungefähr bis zum Jahr 1500, nicht geändert wurde.

§ 3.

Das Seidengewerbe.

Das Seidengewerbe in Köln hat bereits Hans Koch unter dem Titel ‚Geschichte des Seidengewerbes in Köln vom 13. bis zum 18. Jahrhundert' behandelt. (128. Heft der Staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen. 1907). Es ist nicht zu vermeiden, dass die folgenden Ausführungen sich zum Teil mit dieser Abhandlung Kochs decken werden, da einerseits zum allgemeinen Verständnis eine Darstellung der Geschichte der Amtsbriefe des Seidengewerbes nötig ist, andererseits die Bestimmungen der Amtsbriefe eine Hauptquelle für die Würdigung der wirtschaftlichen Lage der Seidarbeiterinnen sind.

Die Behandlung der Anteilnahme der Frauen am Seidengewerbe wird sich auf folgende Kategorien beziehen:

1. Die Seidspinnerinnen,
2. Die Seidweberinnen oder Seidmacherinnen,
3. Die Seidfärber und -färberinnen.

Die Quellen.

Der Darstellung werden zu Grunde gelegt in erster Linie die Zunftbriefe, sodann die sonstigen das Seidengewerbe be-

treffenden Ratsverordnungen, sowie die Urkunden, die über das Verhältnis zu den Beghinenkonventen Aufschluss geben.

1. Für die Seidweberinnen, die den Hauptanteil am Seidengewerbe haben, und die deshalb an erster Stelle behandelt werden sollen, sind fünf Amtsbriefe und zwei Transfixbriefe erlassen worden. Diese im Vergleich zu anderen Zünften grosse Zahl von Amtsbriefen findet ihre Begründung in dem Streben, die Bestimmungen den mittlerweile veränderten Verhältnissen wieder anzupassen. Die ersten beiden Amtsbriefe aus den Jahren 1437 Dez. 16 und 1461 Febr. 27 sind nicht mehr erhalten. Sie werden aber erwähnt in der Einleitung zum dritten Amtsbrief, allerdings ohne Angabe des Inhalts. Dieser dritte Amtsbrief ist vom Jahr 1469 Juni 20.[1]) Der vierte Amtsbrief von 1470 Aug. 22 [2]) und der fünfte Amtsbrief von 1480 [3]), der nur im Entwurf vorhanden ist, stimmen, ausgenommen einige Abweichungen, mit dem dritten Amtsbrief überein, bringen aber ausserdem noch wichtige Zusatzbestimmungen. Die Transfixbriefe sind aus den Jahren 1470 Okt. 24[4]) und 1506 Jan. 14.[5]) Der letztere ist für die meisten Bestimmungen eine vollständige Neugestaltung.

Ausser diesen Amtsbriefen ist dann noch in erster Linie zu berücksichtigen der Bericht des Gerhard von Wesel. Dieser interessierte sich sehr für das Seidengewerbe und verfasste zwischen 1490 Aug. 4 und 1491 Juni 23 eine Schrift an den Rat, dem er seit Johanni 1490 angehörte. In dieser Schrift [6]) erörterte und kritisierte er eingehend mit Zugrundelegung der Bestimmungen des vierten Amtsbriefs von 1470 die Schäden, an denen das Seidengewerbe damals krankte.

Ferner kommen dann noch in Betracht einige Mitteilungen des Kölner Bürgers Hermann von Weinsberg, dessen Lebenserinnerungen — er lebte von 1518 bis 1598 — umfangreiche Aufzeichnungen über politische, kulturgeschichtliche, verfassungs- und wirtschaftsgeschichtliche Verhältnisse enthalten.

Es mag auffallend erscheinen, dass der erste Amtsbrief der Seidweberinnen erst aus dem Jahr 1437 stammt, da doch

[1]) Lösch I. p. 163. Nr. 62. — [2]) Lösch I. p. 171. Nr. 63. — [3]) Lösch I. p. 172. Nr. 64. — [4]) Lösch II. p. 422. Nr. 658. — [5]) Koch a. a. O. p. 94. — [6]) Lösch II. p. 425. Nr. 661.

die meisten anderen Zünfte ihre Zunftbriefe schon im Jahr 1397 erhielten, um so auffallender, als das Seidengewerbe schon damals eine grosse Bedeutung hatte. Um das Fehlen eines Amtsbriefs für das Seidengewerbe im Jahr 1397 zu erklären, führt Koch, auf dessen Darlegungen wir uns hier in der Hauptsache stützen, folgendes aus[1]): ‚Einerseits mag auf Seiten der selbständigeren männlichen Seidenweber*) das Bedürfnis nach einer zünftischen Zusammenschliessung gefehlt haben, andererseits bestanden die abhängigen Arbeiter noch zum grössten Teil aus Frauen. Vielleicht erschwerte dieser Umstand letzteren vorläufig noch die Zunftbildung, da man im allgemeinen weiblichen Zünften weniger wohlwollend gegenüberstand. Freilich kann dieser Grund nicht massgebend gewesen sein, denn grundsätzlich waren weibliche Zünfte keineswegs ausgeschlossen, wie die 1397 gebildete Zunft der Garnmacherinnen beweist; auch waren in anderen Zünften Männer und Frauen vereinigt. Auch die hausindustrielle Beschäftigung kann kein Hindernis gewesen sein, denn auch die Garnmacherinnen übten ihr Handwerk hausindustriell'. Von der hausindustriellen Tätigkeit der Seidarbeiterinnen wird weiter unten noch die Rede sein.

Der erste Zunftbrief von 1437 wurde den Seidmacherinnen auf ihre Bitten hin ausgestellt, die sie folgendermassen begründen[2]): 1. Sie wollen Gleichstellung mit den anderen Handwerkern, die im Besitz von Zunftbriefen sind. 2. Für das Seidengewerbe ist der Fernhandel erste Bedingung. Daher soll der Kaufmann vor minderwertiger Ware geschützt werden. Die Erreichung dieses Ziels wird gefördert durch Ausstellung eines Zunftbriefs. 3. Sie suchen Schutz gegen die Bedrohung ihres Gewerbes durch eine technische Neuerung. Von dieser Neuerung, einem Spinn- und Zwirnrad, wird noch gelegentlich die Rede sein. — Der zweite Zunftbrief von 1461 verdankte seine Entstehung ebenfalls der Initiative der Seidweberinnen. Der dritte Zunftbrief von 1469 dagegen entstand durch das

---

*) Über die männlichen Seidenweber ist zu vergleichen die Ansicht v. Löschs auf Seite 58.

[1]) Koch, a. a. O. p. 25. — [2]) Z.B. 1469 Einl. Koch, a. a. O. p. 35.

Eingreifen des Rates selbst, der gewisse Übelstände, die in der Zunft eingerissen waren, abstellen wollte.

2. Für die Seidspinnerinnen, die erst seit dem Jahr 1456 als selbständige Zunft organisiert auftreten — bis dahin sind sie den Seidweberinnen angegliedert —, kommen in Betracht zunächst der Zunftbrief von 1456, der nicht erhalten und nur aus einer Verordnung von 1469 Juni 20[1]) bekannt ist, in welcher der Rat den Brief genehmigt, und ferner die Urkunden über die Streitigkeiter mit den Beghinen, die infolge der starken Konkurrenz ziemlich häufig vorkamen.

3. Die Seidfärber und -färberinnen existieren nicht als eigene Zunft, haben also auch keinen Zunftbrief. Über sie finden sich Bestimmungen in den Zunftbriefen der Seidweberinnen.

Das Seidengewerbe vor der Organisation als Zunft.

Werfen wir zunächst einen Blick auf die Entwicklung des Seidengewerbes, soweit Frauen in Betracht kommen, vor seiner Organisation als Zunft. Hierbei schliessen wir uns wieder im wesentlichen an die Ausführungen Kochs an.[2])

Die Beschäftigung der Frauen mit dem Seidengewerbe ist ausschliesslich Hausindustrie, d. h. sie arbeiten im Auftrag des Verlegers, der den Rohstoff liefert. Sie entzieht sich infolgedessen fast ganz der Öffentlichkeit. Nur einmal, im Jahr 1340, wird eine Seidspinnerin, mit Namen Golda, erwähnt.[3]) Ob Seidweberinnen und Seidspinnerinnen anderen Zünften angegliedert waren — die Erscheinung der Angliederung von Gewerbetreibenden an andere Zünfte findet sich in der älteren Zeit ziemlich häufig —, wissen wir nicht. Es steht nur fest, dass um die Wende des 15. Jahrhunderts beide Gewerbe frei betrieben wurden, namentlich in den Beghinenkonventen.

Für die Zeit vor der Zunftorganisation haben wir nur eine Ratsverordnung, aus dem Jahr 1412 oder 1413[4]), die sich auf die Seidspinnerinnen bezieht. Sie wendet sich gegen das oben erwähnte Spinn- und Zwirnrad, das, wie wir gesehen haben,

---

[1]) Lösch II. p. 420. Nr. 652. — [2]) Koch, a. a. O. pp. 14, 26. — [3]) Schr.B. 158. 27 b. — [4]) Lösch II. p. 418. Nr. 650. Koch, a. a. O. p. 27.

die unmittelbare Veranlassung wurde zum Zusammenschluss der Seidarbeiterinnen in einer Zunft. Sie verbietet nämlich dem Walter Kesinger die Herstellung eines solchen Rades, da der Rat befürchtet, dass sonst viele Seidarbeiterinnen brotlos würden.

Die zünftische Organisation von 1437 bis 1506.

Wenden wir uns nun dem Seidengewerbe zu, wie es sich seit seiner Organisation als Zunft auf Grund der Amtsbriefe und der sonstigen in Betracht kommenden Urkunden darstellt. Dabei muss der dritte Amtsbrief die Grundlage bilden, da, wie schon erwähnt, die beiden ersten Amtsbriefe nicht mehr erhalten sind. Wir können uns ein ziemlich klares Bild machen, da die verschiedenen Amtsbriefe einen Zeitraum von rund vierzig Jahren umfassen, so dass wir feststellen können, ob die Lage der Seidarbeiterinnen durch einen späteren Amtsbrief im Vergleich zum früheren verbessert oder verschlechtert wurde.

A. Die Seidweberinnen oder Seidmacherinnen.

I. Die Organisation der Zunft.

1. Die Ratsdeputation.

Die beiden Herrn zum Seidamt werden durch den Transfixbrief von 1470 [1]) eingesetzt, ‚damit das Amt fortan in Ehren und gutem Regiment behalten und gehandhabt werde'. Sie werden auf ein Jahr gewählt und haben die Aufgabe, an den Umgängen und Visitationen der Zunftvorsteher teilzunehmen. Durch ihre Einsetzung wurde bewirkt, dass die Besichtigungen mehr Nachdruck erhielten, und dass die Zunftvorsteher von etwaigen Übergriffen abgehalten wurden.[2]) Auf die Ratsdeputation kommen wir bei den Seidspinnerinnen nochmals zurück.

2. Die Zunftvorsteher.

Jährlich sollen von den Hauptseidmacherinnen zwei Amtmeister — seit 1480 werden diese aus den Ehemännern

[1]) T.B. 1470 § 3. Z.B. 1480 § 29. — [2]) Koch, a. a. O. p. 38.

der Hauptseidmacherinnen ergänzt[1]) — und zwei Amtmeisterinnen gewählt werden.[2]) Doch sollen nie Ehemann und Ehefrau die Amtmeisterwürde zu gleicher Zeit bekleiden. Dieselben Zunftvorsteher dürfen erst nach zwei Jahren wiedergewählt werden. Für die Wahl zu Zunftvorstehern ist eheliche Geburt Bedingung. Die Wahl darf nicht abgelehnt werden. Wer sie ablehnt, wird mit Geld bis zu einer Mark oder auch, wenn die Wahl zum vierten Mal abgelehnt wird, mit Ausschliessung aus der Zunft bestraft. Alle vierzehn Tage, seit 1480 mindestens alle vier Wochen, muss eine Zusammenkunft der Vorsteher stattfinden zur Besprechung der Zunftangelegenheiten. Für jede Sitzung erhalten sie eine Entschädigung von vier Schilling auf den Kopf. Wenn die Zunftvorsteher den Umgang — von ihm wird bei der Gewerbepolizei noch ausführlich die Rede sein — vornehmen zur Besichtigung des Seidenwerks, soll man ihnen gehorsam sein.[3]) Der Transfixbrief von 1470 bestraft Ungebühr gegen die Zunftvorsteher mit einer Busse von fünf Mark.[4]) Die Zunftvorsteher haben auch die Verteilung der eingegangenen Strafgelder vorzunehmen. In welcher Weise die Strafgelder verteilt wurden, wird bei der Gewerbepolizei dargestellt werden. Durch eine Ratsverordnung von 1499 März 19[5]) wird den Befugnissen der Zunftvorsteher die Stempelung der fertigen Seide vor dem Verkauf hinzugefügt. Die Meisterkonferenzen und die von den Zunftvorstehern vorzunehmenden Visitationen werden bei der Gewerbepolizei eingehend besprochen werden.

3. Die Vollgenossen.

a) Die weiblichen Mitglieder.

Der Eintritt als Hauptseidmacherin, d. h. als selbständige Seidmacherin, in die Zunft kann erfolgen nach Absolvierung der Lehrzeit.[6]) Eheliche Geburt ist anfangs nicht Bedingung. Sie wird erst seit 1506 verlangt[7]), wohl in der Absicht, Personen, deren Ruf nicht ganz tadellos ist, von der Zunft fernzuhalten.

---

[1]) Z.B. 1480 § 30. — [2]) Z.B. 1469 § 23. 1470 § 24. 1480 § 30. — [3]) Z.B. 1469 § 20. 1470 § 21. 1480 § 13. — [4]) T.B. 1470 § 2. Z.B. 1480 § 28. — [5]) Lösch II. p. 434. Nr. 666. — [6]) Z.B. 1469, 1470, 1480 § 2. — [7]) Z.B. 1469, 1470, 1480 § 2. T.B. 1506 § 1.

Die Eintrittsgebühr beträgt 1469 zwei rheinische Gulden, für die Töchter von Hauptseidmacherinnen aber nur die Hälfte — es findet sich also hier die schon mehrfach erwähnte Bevorzugung der Angehörigen von Zunftmitgliedern —; seit 1470 wird sie auf drei, bezw. zwei Gulden erhöht.[1]) Diese Erhöhung der Eintrittsgebühren erklärt sich, wie Koch ausführt[2]), aus der Tendenz, die Selbständigmachung zu erschweren. Seit 1506 muss beim Eintritt ein Eid geschworen werden, dass man die Vorschriften der Amtsbriefe genau befolgen werde, dass man nicht dazu beitragen werde, das Seidengewerbe aus Köln hinauszutragen, und dass man das Gewerbe nur im eigenen Haus ausüben werde.[3]) Der zweite Punkt dieses Eides, nicht dazu beitragen zu wollen, dass das Seidengewerbe aus Köln hinausgetragen werde, findet seine Begründung darin, dass der Rat das Seidengewerbe auf jeden Fall in Köln festhalten wollte, namentlich seit der Zeit, da andere Städte — so Krefeld — Köln hierin Konkurrenz zu machen begannen. Auf solche handelspolitische Massregeln des Rats werden wir im Verlauf der Abhandlung noch mehrfach zu sprechen kommen. Eine Seidmacherin, die Köln widerrechtlich verlassen hat, darf bei der Zunft nicht mehr als Hauptseidmacherin angenommen werden.[4]) Diese Bestimmung scheint nicht streng durchgeführt worden zu sein, denn Gerhard von Wesel tadelt in seinem Bericht an den Rat [5]) eben die Zulassung von solchen Seidmacherinnen zur Zunft, die ehemals widerrechtlich aus Köln fortgezogen waren.

Die Bestimmungen über die Zulassung der Hauptseidmacherinnen zu der Zunft gaben Veranlassung zu mannigfachen Ratsverordnungen und Verhandlungen, von denen die wichtigsten kurz hier dargestellt seien. — Das Seidamt hat zwei Frauen, Christine ehelicher Hausfrau des Heinrich von Liblar und Irmgard ehelicher Hausfrau des Johann von Rheindorf, obwohl sie die vorgeschriebene Lehrzeit durchgemacht haben, die Aufnahme in die Zunft verweigert. Der Rat befiehlt nun auf die Klage der beiden Frauen hin dem Seidamt, die beiden Frauen zum Amt zuzulassen. (1481 Mai 20).[6]) — Die Zunftvorsteher haben

[1]) Z.B. 1469, 1470, 1480 § 2. — [2]) Koch, a. a. O. p. 41. — [3]) T.B. 1506 § 2. — [4]) Z.B. 1469, 1470 § 11. 1480 § 15. — [5]) Bericht § 3. — [6]) Lösch II. p. 424. Nr. 660.

bei Engelbrecht Engel und seiner Frau Sofie auf Grund des Amtsbriefs Seide mit Beschlag belegt. Der Rat erhält davon Kenntnis und verfügt die Rückgabe der gepfändeten Seide. Zugleich befiehlt er, Sofie als Seidmacherin zuzulassen, jedoch ohne das Recht, einen offenen Laden zu haben oder Lehrmädchen zu halten. (1492 Aug. 10).[1]) — Aus dem Jahr 1494 sind besonders interessante Verhandlungen bekannt, die sich zwei Monate lang hinziehen, und die zeigen, dass die Ratsverordnungen nicht immer pünktlich ausgeführt werden. Es handelt sich um die Zulassung der Katharina ehelicher Hausfrau des Hermann Schloesgin zum Amt. Das Seidamt hat der genannten Katharina die Zulassung verweigert, trotzdem sie bei Heilgin Birken die vorgeschriebene Lehrzeit durchgemacht hat, und der Rat befiehlt nun in einer Ratsverordnung von 1494 Febr. 3[2]) — von dieser Verordnung wird auch noch bei der Darstellung der Lohnverhältnisse die Rede sein — dem Seidamt, die genannte Katharina in die Zunft aufzunehmen. Da sich das Seidamt aber um diese Verordnung nicht kümmert, erneuert der Rat auf Bitten der genannten Katharina den Zulassungsbefehl unter Androhung einer strengen Strafe. (1494 März 8).[3]) — Die Zunftvorsteher haben der Margarete ehelicher Hausfrau des Peter Quettink Seide gepfändet, da sie die vorgeschriebene Lehrzeit — bei einer Hauptseidmacherin Katharina — nicht durchgemacht habe. Der Rat untersucht die Sache und beschliesst, dass es hinsichtlich der Anerkennung der Lehrzeit der genannten Margarete gemäss den Bestimmungen des Amtsbriefs gehalten werden soll. (1498 Febr. 17).[4]) — In sämtlichen angeführten Fällen erfahren wir nichts darüber, ob die genannten Frauen auf die Verordnungen des Rats hin ihre Zulassung zu der Zunft durchsetzten, oder ob das Seidamt, wie im Fall der Katharina Schloesgin, die Verordnungen des Rats völlig unberücksichtigt liess.

Es sind uns zahlreiche Namen von Frauen überliefert, die in Köln das Seidengewerbe betrieben haben. Eine nahezu vollständige Übersicht findet sich im Anhang von Kochs Ab-

---

[1]) LöschII. p. 428. Nr. 663. — [2]) Lösch II. p. 431. Nr. 664,2. — [3]) Lösch II. p. 431. Nr. 664,3. — [4]) Lösch II. p. 433. Nr. 665.

handlung.[1]) Es ist daher nicht nötig, die Namen hier zu wiederholen. Erwähnt sei nur, dass auch Angehörige der besser situierten Kreise sich mit dem Seidengewerbe beschäftigten. Hieraus geht hervor, dass die Stellung der Zunft der Seidmacherinnen in sozialer Beziehung eine angesehene gewesen sein muss. Koch[2]) führt für das Jahr 1515 die Frauen eines Apothekers und eines Ratsrichters an, für das Jahr 1543 die Tochter des hochgeborenen Herrn Johann von Fryssen, für das Jahr 1553 die Töchter eines Ratsrichters und eines Arztes. Der schon mehrfach erwähnte Hermann von Weinsberg, der einer in Köln hochangesehenen Familie entstammte, berichtet uns in seinem Tagebuch vom Jahr 1543, dass zwei seiner Verwandten bei Seidmacherinnen in die Lehre gingen: seine Schwester Katharine von Weinsberg und seine Nichte Marianne Hersbach, die Tochter seiner Schwester Gertrud.[3])

b) Das Verhältnis der Männer zur Zunft.

Die Männer kommen für die Zunft der Seidweberinnen insofern in Betracht, als sie Seidweberinnen geheiratet haben. Hieraus ergibt sich dieselbe Betriebsgemeinschaft, die wir schon bei den Garnmacherinnen und bei den Goldspinnerinnen kennen gelernt haben: Die Frau als Verarbeiterin des Materials, bezw. als Leiterin der Materialverarbeitung, der Mann als Verkäufer der fertigen Ware. Koch nennt die Männer ‚Hospitanten'.[4]) Seit 1480 haben die Männer einen gesetzlich geregelten Anteil an der Verwaltung der Zunft. Der Amtsbrief von 1480 bestimmt nämlich, wie schon erwähnt, dass die Amtmeister aus den Ehemännern der Hauptseidmacherinnen ergänzt werden sollen. Doch wird es schon vor 1480 üblich gewesen sein, die Amtmeister aus den Reihen der Ehemänner zu nehmen, und die Praxis hat sich eben allmählich als Regel herausgebildet. Dem Recht des Witwers, wie es die Garnmacherinnen haben, entspricht eine Verordnung des Transfixbriefs von 1506: Nach dem Tod eines der Ehegatten darf der überlebende Teil das Geschäft in der bisherigen Weise weiterführen.[5]) Unter dem überlebenden Teil

[1]) Koch, a. a. O. p. 115. — [2]) Koch, a. a. O. p. 68. — [3]) B. Weinsberg I. pp. 179, 192. Koch, a. a. O. p. 69. — [4]) Koch, a. a. O. p. 40. — [5]) T.B. § 17.

sind wohl nur die Männer zu verstehen, da ja für die Seidweberinnen die Amtsbriefe in ihrer Gesamtheit massgebend sind.

4. Die Schutzgenossen.

a) Das Lehrwesen.

Die Lehrzeit wird in den verschiedenen Amtsbriefen verschieden angesetzt. 1469 beträgt sie drei Jahre, 1470 wird sie auf vier Jahre erhöht, 1480 wieder auf drei Jahre herabgemindert, der Transfixbrief von 1506 setzt sie endgültig auf vier Jahre fest.[1]) Koch[2]) führt diese Verschiedenheit in der Dauer der Lehrzeit auf eine mehr oder weniger grosse Nachfrage zurück. Durch die endgültige Festsetzung der Lehrzeit auf vier Jahre wird eine zu frühe Selbständigmachung verhindert.

Die Lehrzeit muss bei einer selbständigen Seidmacherin absolviert werden, und zwar kann eine Lehrtochter, wenn sie sich mit einer Lehrfrau nicht verträgt, bei einer anderen Lehrfrau eintreten, muss dies aber der Zunft mitteilen.[3]) 1470 wird hinzugefügt, dass die durch den Übertritt aus einer Lehre in die andere veranlasste Unterbrechung der Lehrzeit nicht länger als einen Monat dauern darf, sonst muss die Lehrzeit wieder von vorne begonnen werden. Eine Ausnahme bildet Unterbrechung der Lehrzeit, hervorgerufen durch Krankheit.[4]) Diese Bestimmung von 1470 ist wohl darin begründet, dass durch eine längere Unterbrechung der Lehrzeit die Ausbildung Not leiden würde. Dass eine durch Krankheit veranlasste Unterbrechung auf die Anerkennung der Lehrzeit keinen Einfluss haben soll, versteht sich eigentlich von selbst.

Die Lehrtöchter müssen in das sogenannte Lehrtöchterbuch eingeschrieben werden. Die Gebühr hierfür beträgt eine Mark. Die Töchter von Hauptseidmacherinnen sind davon nicht ausgenommen.[5]) Die Angehörigen von Zunftmitgliedern sind hier also nicht bevorzugt. Eine Ratsverordnung von 1456 Dez. 11[6]), die den Seidmacherinnen die Bestätigung einer neuen Ordnung abschlägt, bestimmt, dass nachträgliche Eintragung

[1]) Z.B. 1469, 1470, 1480 § 1. T.B. 1506 § 17. — [2]) Koch, a. a. O. p. 41. — [3]) Z.B. 1469, 1470, 1480 § 1. — [4]) Z.B. 1470, 1480 § 1. — [5]) Z.B. 1469, 1470 § 6. 1480 § 7. — [6]) Lösch II. p. 422. Nr. 656.

in das Lehrtöchterregister gestattet sei. Dabei wird die Lehrzeit von dem Termin ab gerechnet, an dem der Eintritt in die Lehre erfolgt. Diese Bestimmung wird durch den Entwurf von 1480 aufgehoben. Dieser ordnet nämlich an: Die Eintragung in das Lehrtöchterbuch hat binnen vierzehn Tagen zu erfolgen, sonst wird die Lehrzeit erst von dem Tag an gerechnet, an dem die Eintragung in das Buch erfolgt.[1]) Diese Bestimmung erklärt sich daraus, dass man die Kontrolle der Dauer der Lehrzeit erleichtern und Verwirrungen verhindern wollte. Der Entwurf von 1480 bestimmt ferner: Nach Absolvierung der Lehrzeit hat die Lehrtochter noch eine Gebühr von zwei Schilling zu entrichten für die Eintragung, dass sie ihre Lehrzeit beendet hat. Sonst darf sie nicht zur Zunft zugelassen werden.[2])

Der Transfixbrief von 1506 lässt nur solche Lehrmädchen zu, die ihre eheliche Geburt nachweisen können. Die Lehrmädchen müssen ferner von nun an einen Eid ablegen, dass sie sich genau nach den Vorschriften des Amtsbriefs richten wollen. Sodann wird für den Eintritt in die Lehre ein Mindestalter von elf Jahren festgesetzt.[3]) Diese letzte Bestimmung kann man als einen Vorläufer der modernen Kinderschutzgesetzgebung betrachten. In Wirklichkeit wird sie aber darin begründet sein, dass man einen zu starken Andrang verhindern wollte.

b) Die Lohnarbeiterinnen.

Jede Hauptseidmacherin darf vier Gehülfinnen halten. Die Töchter der Hauptseidmacherinnen sind dabei nicht miteingerechnet. Die Hauptseidmacherin muss das Lehrmädchen in ihr Hauswesen aufnehmen und ihm Kost und Wohnung geben, sonst wird sie aus der Zunft ausgeschlossen.[4]) Töchter von Bürgern dürfen 1469 noch in deren Häusern unterrichtet werden, 1470 wird diese Bestimmung aufgehoben.[5]) Im Entwurf von 1480 wird die Bestimmung hinzugefügt, dass eine Seidmacherin, die ihre Lehrzeit ausgedient hat und sich nicht selbständig machen will — Koch[6]) bemerkt hierzu: es müsste

[1]) Z.B. 1480 § 7. — [2]) Z.B. 1480 § 7. — [3]) T.B. 1506, §§ 1, 2. — [4]) Z.B. 1469, 1470, 1480 §§ 3, 4. — [5]) Z.B. 1469 § 4. — [6]) Koch, a. a. O. p. 42.

wohl eigentlich heissen ‚kann' — ‚um Lohn wirken darf als Lohnarbeiterin.[1]) Diese Bestimmung beweist, dass sich die Aussichten auf das Fortkommen im Seidengewerbe mehr und mehr verschlechterten. Die Lohnverhältnisse werden in anderem Zusammenhang eingehend erörtert werden.

II. Die Zunft als Wirtschaftsgenossenschaft.

1. Der Zunftzwang.

Die Seidweberinnen haben, wie die Garnmacherinnen und die Goldspinnerinnen, den Zunftzwang. Dies zeigt sich deutlich in den schon unter der Zunftorganisation behandelten Eintrittsbedingungen. Es ist daher nicht nötig, hier nochmals darauf zurückzukommen.

2. Die Gewerbepolizei.

a) Die Umgänge und Visitationen.

Wenn die Zunftmeister den Umgang zur Besichtigung des Seidenwerks vornehmen, soll man ihnen gehorsam sein und die Besichtigung nicht verweigern. Wer hiergegen fehlt, zahlt einen rheinischen Gulden Strafe.[2]) Wenn die Zunftvorsteher untaugliches Gut finden, sollen sie das vor das gemeine Amt bringen. Derjenige, bei welchem das untaugliche Gut gefunden wurde, muss es eigenhändig zerschneiden und ausserdem für jedes Lot zwei, seit 1470 sechs Schilling Strafe zahlen.[3]) Wenn jemand einer Vorladung vor die Zunftvorsteher nicht Folge leistet, zahlt er bei mehrmaliger Mahnung bis zu zwei Mark Strafe.[4])

Der Transfixbrief von 1506 setzt Visitationen fest [5]) — diese sind mit den eben erwähnten Umgängen der früheren Amtsbriefe zu identifizieren —, welche die Zunftvorsteher mindestens alle Monate einmal vornehmen sollen, ‚damit alle Punkte des Hauptbriefs, desgleichen des gegenwärtigen Transfixbriefs fest und stets gehalten und unverbrüchlich vollzogen werden

[1]) Z.B. 1480 § 5. — [2]) Z.B. 1469 § 20. 1470 § 21. 1480 § 13. — [3]) Z.B. 1469 § 21. 1470 § 22. 1480 § 25. — [4]) Z.B. 1469 § 24. 1470 § 25. 1480 § 32. — [5]) T.B. 1506 § 16.

mögen, von beiden, dem Seid- und auch dem Färberamt'. Wenn die Zunftvorsteher dabei Ungebührlichkeiten gegen die Bestimmungen der Amtsbriefe finden, sollen sie dagegen einschreiten durch Verhängung einer Geldstrafe von fünfzig rheinischen Goldgulden und durch Ausschliessung der Bussfälligen aus der Zunft.

b) Die Meisterkonferenzen.

Durch den Entwurf von 1480 werden regelmässige Meisterkonferenzen eingeführt.[1]) Die Zunftvorsteher und die Herrn zum Seidamt sollen vierteljährlich die Seidweberinnen, Seidspinnerinnen und Seidfärber vor sich entbieten zur Abstellung etwaiger Gebrechen, namentlich in den Lohnverhältnissen, und zur Beilegung der Differenzen zwischen Seidweberinnen und Seidspinnerinnen. Diese Einführung der Meisterkonferenzen zeugt, nach Koch [2]), von grosser Umsicht des Rats und der beteiligten Gewerbe. Denn hierdurch wurde ein allzu starkes Umsichgreifen von Missbräuchen verhindert und zugleich wurden die Arbeiterinnen in ihren Lohnverhältnissen sicher gestellt.

c) Die Zeichnung der Stoffe.

Die Zunftvorsteher müssen, wie schon erwähnt, die fertige Seide vor dem Verkauf stempeln (Ratsverordnung von 1499). Schlechte, verfälschte Seide stempeln sie natürlich nicht, und so wird verhindert, dass der Kaufmann und indirekt auch der Käufer geschädigt wird.

d) Die Bestrafung von Diebstahl.

Wenn eine Lehrtochter oder eine angestellte Verkäuferin sich Veruntreuungen zu schulden kommen lässt im Wert von mehr als zwei Mark, wird sie mit Ausschluss aus der Zunft bestraft.[3]) Veruntreuungen seitens der Lohnarbeiterinnen durch Verkauf oder Verpfändung von Seide werden damit bestraft, dass sie das veruntreute Gut ersetzen müssen, und dass man ihnen keine Arbeit mehr geben darf. Wer ihnen trotzdem Arbeit

---

[1]) Z.B. 1480 § 31. — [2]) Koch, a. a. O. p. 46. — [3]) Z.B. 1469, 1470 § 5. 1480 § 6.

gibt, zahlt eine Strafe von fünf Gulden [1]) (1480 von fünf Mark; nach v. Lösch vielleicht ein Abschreibefehler).

e) Die Verteilung der Strafgelder.

Die Verteilung der Strafgelder, die, wie schon erwähnt, die Zunftvorsteher vorzunehmen haben, findet 1469 [2]) jährlich folgendermassen statt: Ein Drittel der Rentkammer zu Nutzen der Stadt, ein Drittel der Zunft, ein Drittel denjenigen, welche die Vergehungen gemeldet haben. Diese Verteilung wird seit 1480 [3]) halbjährlich vorgenommen und ausserdem dahin abgeändert, dass die eine Hälfte der Stadt, die andere Hälfte der Zunft zuzuweisen ist, so dass diejenigen, welche Anzeige von den Vergehungen erstattet haben, von nun an nichts mehr erhalten.

3. Genossenschaftliche Beschränkungen.

a) Die Materialverarbeitung.

Es ist verboten, andere als in Köln gesponnene Seide zu verarbeiten. Zuwiderhandlungen werden mit Verlust der Seide und Ausschliessung aus der Zunft bestraft.[4]) Dieses Verbot ist die Wiederholung einer noch in anderem Zusammenhang zu erwähnenden Ratsverordnung von 1429 Sept. 28 [5]), die verboten hatte, fremde, namentlich aus Paris importierte Seide zu verarbeiten. Doch zeigt uns der Bericht des Gerhard von Wesel[6]), dass tatsächlich, im Widerspruch mit dem Verbot, auswärts, namentlich in Venedig gesponnene Seide in Köln verarbeitet wurde. Brokat darf nur von Leinseide verfertigt werden und der Einschlag des Gewebes nur von Gold oder Silber. Im Übertretungsfall ist für jedes Pfund eine Strafe von fünf Mark zu zahlen.[7]) Seidenschnüre dürfen ebenfalls nur von Leinseide angefertigt werden, die Strafe für Übertretungen beträgt ebenfalls fünf Mark.[8]) Verfälschung der Seide durch Untermischung von Garn wird bestraft mit Ver-

[1]) Z.B. 1469 § 18. 1470 § 19. 1480 § 24. — [2]) Z.B. 1469 § 25. 1470 § 26. — [3]) Z.B. 1480 § 33. — [4]) Z.B. 1469, 1470 § 7. 1480 § 8. — [5]) Lösch II. p. 421. Nr. 655. — [6]) Ber. § 2. — [7]) Z.B. 1469, 1470 § 12. 1480 § 16. — [8]) Z.B. 1469, 1470 § 13. 1480 § 17.

brennung der gefälschten Seide und mit Ausschluss aus der Zunft.[1]) Knotenseide ist verboten bei einer Strafe von vierzig Mark für das Pfund und Einziehung der Seide.[2]) Gegen dieses Verbot wird jedoch, wie Gerhard von Wesel in seinem Bericht [3]) an der Hand von Beispielen nachweist, täglich gefrevelt, und zwar mit Wissen der Zunftvorsteher.

Der Transfixbrief von 1506 hat über das Material folgende Bestimmungen. Es darf nur noch eigene Seide verarbeitet werden.[4]) Hierauf kommen wir in anderem Zusammenhang noch zurück. Die zu verarbeitende Seide muss vorher vom städtischen Zinsmeister gewogen werden bei Strafe der Ausschliessung aus der Zunft. Der Grund hierfür liegt in der Akzisezahlung an die städtische Rentkammer.[5]) Der Verkauf feuchter Seide ist verboten.[6]) Ferner wird untersagt, auswärtige gezwirnte Seide zu verkaufen oder damit Kölnische Seide zu vermengen.[7])

b) Der Produktionsumfang.

α) Die Arbeitszeit.

Über die Arbeitszeit wird in sämtlichen Amtsbriefen nichts bestimmt. Es ist dies um so merkwürdiger, als gerade bei der Feinheit des Materials die Nachtarbeit eigentlich von vornherein ausgeschlossen ist. Doch wird hier eben wohl als selbstverständlich vorausgesetzt worden sein, dass man nicht bei Nacht arbeitete. An Sonn- und Feiertagen wird die Arbeit wohl untersagt gewesen sein. Wir können dies wenigstens schliessen aus einem Vergleich mit den darüber bei anderen Zünften, so bei den Garnmacherinnen, bestehenden Bestimmungen.

β) Die Arbeitsvergebung.

Was die Arbeitsvergebung betrifft, so hat der Transfixbrief von 1506 [8]) hierüber eine vereinzelte Bestimmung. Er verbietet nämlich, ausserhalb Kölns, in Deutz und Wesseling, Seide weben zu lassen. Die Arbeitsvergebung wird uns noch

[1]) Z.B. 1469, 1470 § 14. 1480 § 18. — [2]) Z.B. 1469, 1470 § 15. 1480 § 19. — [3]) Ber. § 4. — [4]) T.B. 1506 § 3. — [5]) T.B. 1506 § 3. — [6]) T.B. 1506 § 4. — [7]) T.B. 1506 § 5. — [8]) T.B. 1506 § 8.

bei der Darstellung des Verhältnisses zu den Beghinen beschäftigen.

γ) **Die Gehülfinnenzahl.**

Die Höchstzahl der Gehülfinnen wird auf vier festgesetzt. Auffallend ist hierbei, dass die Töchter von Hauptseidmacherinnen nicht mit eingerechnet sind, da infolgedessen die festgesetzte Zahl je nach der Grösse der Familie mehr oder weniger überschritten werden kann. Dies verträgt sich aber durchaus nicht mit der sonst bei den Zünften üblichen Tendenz, den Betrieb klein zu halten.

c) Die Produktionskosten.

α) **Der Arbeitslohn.**

Den Arbeiterinnen, die um Lohn arbeiten, soll der gewöhnliche Lohn ausgezahlt werden und nicht weniger.[1]) Über die Lohnhöhe sagen die Amtsbriefe von 1469 und 1470 nichts. Erst 1480 wird sie geregelt.[2]) Der Lohn beträgt bei den Weberinnen für das Pfund 8, 10 und 12 Weisspfennige, je nach der Breite des Gewebes. Auf den Lohn, den die Spinnerinnen erhalten, und der in derselben Bestimmung geregelt wird, kommen wir noch zurück. Bei der geringen Bezahlung, die in der damaligen Zeit im allgemeinen Arbeiterinnen zu Teil wurde, kann man die Arbeitslöhne im Seidengewerbe als recht hohe bezeichnen. Im Durchschnitt erhält eine Arbeiterin für das Pfund zehn Weisspfennige, oder nach modernen Geldwerten 4 Mark 50 Pfennig. Koch [3]) erklärt die gute Bezahlung damit, dass die Arbeit auf Seide doch immerhin eine etwas grössere Kunstfertigkeit erforderte als die übrigen Textilgewerbe.

Das Trucksystem, d. h. die Lohnung der Arbeiterinnen mit Waren, ist verboten. Die für Übertretung angesetzte Strafe richtet sich nach dem Wert, den die von den Arbeiterinnen gefertigte Ware hat.[4]) Gegen das Trucksystem richten sich ausser den Bestimmungen in den Amtsbriefen noch besondere Ratsverordnungen von 1479 Jan. 15[5]) und 1494 Febr. 3[6]). Gerhard

[1]) Z.B. 1469, 1470 § 17. — [2]) Z.B. 1480 § 21. — [3]) Koch, a. a. O p. 42. — [4]) Z.B. 1469, 1470 § 17. 1480 § 21. T.B. 1506 § 9. — [5]) Lösch. II. p. 423. Nr. 659. — [6]) Lösch II. p. 431. Nr. 664, 2.

von Wesel, der in seinem Bericht [1]) auch die Missstände in den Lohnverhältnissen der Arbeiterinnen kritisiert, verurteilt namentlich dieses Trucksystem, das, wie er versichert, noch täglich zur Anwendung kommt, trotz der zahlreichen Verbote. Die Massregeln gegen das weitverbreitete Trucksystem sind wohlbegründet, denn diese Art der Entlohnung bedeutete, nach Koch [2]), eine ganz erhebliche Lohnkürzung, welche um so schwerer ins Gewicht fallen musste, als die Arbeiterin häufig erst nach geraumer Zeit ihre Ware, wollene Tuche, gemachte Kleider u. a., los werden konnte. Ausserdem mussten, wie Koch[3]) weiter ausführt, die mit Waren entlohnten Arbeiterinnen notgedrungen beim Kleinverkauf ihrer Waren den zum Gewandschnitt Berechtigten Konkurrenz machen, indem sie oder Unterkäufer die Waren von Haus zu Haus feilboten.

Zur Regelung der Lohnverhältnisse werden seit 1480 die schon mehrfach erwähnten vierteljährlichen Meisterkonferenzen einberufen.

β) Das Abmieten des Gesindes.

Die Amtsbriefe enthalten keine Bestimmungen, die das Abmieten des Gesindes verbieten. Da aber, wie wir gesehen haben, bei den Garnmacherinnen und bei den Goldspinnerinnen solche Verbote bestehen, werden sie wohl auch für die Seidweberinnen vorauszusetzen sein.

d) Der Absatz.

α) Der Warenverkauf.

Über den Warenverkauf im allgemeinen bestimmen die Amtsbriefe nichts. Nur gegen den wucherischen Verkauf von Seide findet sich eine Bestimmung im Amtsbrief von 1470 und im Entwurf von 1480. Der Verkauf von Seide durch Seidmacherinnen an Leute, die damit Spekulation oder wucherischen Verkauf treiben wollen, ist verboten. Wenn zu diesem Zweck Seide verkauft wird, sollen die Zunftvorsteher einschreiten. Die Hälfte des verkauften Gutes fällt der städtischen Rentkammer

---

[1]) Ber. § 6. — [2]) Koch, a. a. O. p. 43. — [3]) Koch, a. a. O. p. 48.

als Busszahlung zu.[1]) Die Zunftvorsteher scheinen jedoch in dieser Beziehung ihr Amt sehr leicht genommen zu haben. Denn Gerhard von Wesel zeigt in seinem Bericht [2]) unter Anführung von Beispielen, dass der wucherische Verkauf von Seide trotz der strengen Bestimmungen sehr in Blüte steht.

β) **Die Händler.**

Über das Verhalten den Händlern gegenüber enthalten die Amtsbriefe folgende Bestimmungen. Einem Händler, der gezwirnte Seide in Köln einführt, darf rohe Seide nicht abgekauft werden weder von Seidmacherinnen noch von anderen Leuten bei einer Strafe von 100 Mark. Ausgenommen von der Bestimmung ist die sogenannte Flockseide, d. h. Seidenabfälle.[3]) Wenn jemand, der nicht zur Zunft gehört, Seide feil hält, soll er dafür sorgen, dass es Kaufmannsgut ist. Wenn die Zunftmeister bei ihm geringe Seide finden, zahlt er eine Strafe von vier Mark für jedes Pfund.[4]) Der Transfixbrief von 1470 verbietet — das Verbot ist auch in den Entwurf von 1480 aufgenommen — den Krämern und Krämerinnen, Seide feil zu halten, die nicht in Köln von Hauptseidmacherinnen angefertigt wurde. Wenn sie dennoch fremde Seide verkaufen, sollen die Zunftvorsteher gegen sie einschreiten.[5])

4. Kapitalistische Tendenzen.

Selbständige Regungen und kapitalistische Tendenzen machten sich im Seidengewerbe schon früh bemerkbar. Der Bericht Gerhards von Wesel [6]) gibt hierüber genügend Aufschluss. Nach ihm — wir schliessen uns hier wieder im wesentlichen Kochs [7]) Ausführungen an — haben hauptsächlich vier bis sechs Hauptseidmacherinnen, die jährlich 2 bis 3000 Gulden, das sind in modernen Geldwerten über 18 bis 27000 Mark*), für

*) Diese Berechnung geht auf die Münzordnung von 1399 zurück; Kuske nimmt dagegen in seiner Rezension über Kochs Abhandlung (Hist. Vierteljahrsschrift XI. p. 551) oberländische Gulden an und berechnet darnach die Summe nur auf 14 bis 21 000 Mark.

[1]) Z.B. 1470 § 18. 1480 § 22. — [2]) Ber. § 7. — [3]) Z.B. 1469, 1470 § 10. 1480 § 14. — [4]) Z.B. 1469 § 22. 1470 § 23. 1480 § 26. — [5]) T.B. 1470 § 1. Z.B. 1480 § 27. — [6]) Ber. § 1. — [7]) Koch, a. a. O. p. 47.

den Einkauf von Rohseide ausgeben können, eine Art Monopolstellung im Seidengewerbe erlangt. Die armen Hauptseidmacherinnen, die ihr Gewerbe doch sicher ebenso gut verstehen, können gegen die reichen nicht mehr aufkommen. Denn sie können sich selbst keine Seide kaufen und müssen also für einen Verleger weben. Die Monopolstellung macht sich, nach Gerhards Bericht, namentlich in dem Halten der Lehrmädchen bemerkbar, das allmählich ein Privileg der Reichen geworden ist. Durch die Bestimmung des Transfixbriefs von 1506, dass nur noch eigene Seide im eigenen Haus verarbeitet werden darf, wurden die kapitalistischen Tendenzen wesentlich gefördert.

Im allgemeinen durften, nach Koch[1]), Gewerbe und Handel nicht in einer Hand vereinigt werden. Wenn daher eine Seidmacherin mit einem Mann verheiratet war, der den kaufmännischen Beruf, d. h. das Geschäft des Verlegers, ausübte, kam sie dadurch in grossen Vorteil vor den anderen Seidmacherinnen, da dann die schon mehrfach besprochene Betriebsteilung eintrat. Wir finden aber Bestimmungen, die den Zweck haben, zu verhindern, dass eine Firma, d. h. Mann und Frau, zu sehr in den Vordergrund tritt. So die Bestimmungen, dass Mann und Frau nicht zu gleicher Zeit die Amtmeisterwürde bekleiden dürfen, und dass dieselben Zunftvorsteher erst nach zwei Jahren wiedergewählt werden dürfen. Es gab aber auch manche Seidmacherinen, die neben dem Gewerbe zugleich Handel trieben, ohne in Abhängigkeit von einem kaufmännischen Verleger zu stehen. So führt — es liegen hier wieder die Ausführungen Kochs [2]) zu Grunde — Geering in seiner Abhandlung ‚Kölns Kolonialwarenhandel vor 400 Jahren'[3]) für das Jahr 1494 acht Frauen — Tryngyn zo der Rodendoyr, Methel an dem Hoynemart, Hermans vrauwe van der Sayr, Eyffgyn Meydmans, Fychen van Berchem, Beylchen van Wychtericht, Greytgin van Hartten, Tryngyn van Lobach — an, welche Handwerksbetrieb und Handel in ihrem Unternehmen vereinigten.

5. Die Streitigkeiten mit den Beghinen.

Die Amtsbriefe von 1469, 1470 und 1480 enthalten folgende Bestimmung. Es ist jedem, der das Seidengewerbe betreibt,

[1]) Koch, a. a. O. p. 39. — [2]) Koch, a. a. O. p. 63. — [3]) Mitteilungen XI. p. 41.

verboten, Beghinen und anderen geistlichen Personen Arbeit zu geben bei Strafe des Ausschlusses aus der Zunft. Der Entwurf von 1480 verwandelt diese Strafe ermässigend in eine Geldstrafe von zehn Mark.[1])

Dies Verbot hat seine Begründung darin, dass viele Seidmacherinnen, um ihren Betrieb zu vergrössern und dabei zugleich billige Arbeitskräfte zu erhalten, den Beghinen Seide zur Verarbeitung übergaben. Dadurch wurde aber den Lohnarbeiterinnen, namentlich den Seidspinnerinnen, der Nahrungserwerb erschwert. Auch Gerhard von Wesel wendet sich in seinem Bericht [2]) gegen diese Arbeitgebung an die Beghinen, die er als offenkundigen Missstand bezeichnet. Er betont, dass diese Methode sehr häufig angewendet wird. Man solle nur in den Konventen und Klöstern Haussuchungen vornehmen, so werde man es erfahren.

Die aus dieser Konkurrenz der Beghinenhäuser entstehenden Streitigkeiten beschäftigen wiederholt, auch schon vor 1469, den Rat. Eine Darstellung sämtlicher überlieferter Zwistigkeiten zu geben, würde zu weit führen. Es soll daher nur das markanteste Beispiel — vom Jahr 1456 — herausgegriffen werden. Die Seidspinnerinnen haben sich beim Rat beklagt, dass die Frauenklöster und Beghinenkonvente durch Seidspinnen ihnen bedenkliche Konkurrenz machen und ihren Erwerb schmälern. Daraufhin verbietet der Rat das Seidspinnen in den geistlichen Häusern zunächst ganz. Als dann aber die Beghinen einwenden, sie würden dadurch um ihre einzige Erwerbsquelle gebracht, da sie nichts anderes verständen als Seidspinnen, wird das Verbot durch Ratsverordnung von 1456 Dez. 1 [3]) abgeändert. Acht Konventen, die mit Namen aufgezählt werden, aber nur diesen, wird das Seidspinnen noch auf zehn Jahre erlaubt, mit gewissen Beschränkungen. Wenn sie gegen diese Verordnung verstossen, verlieren sie das Recht des Seidspinnens ganz. Sie scheinen sich tatsächlich nicht um die Verordnung gekümmert zu haben. Denn die Amtsbriefe verbieten, wie schon erwähnt, geistlichen Personen Arbeit zu geben.

---

[1]) Z.B. 1469, 1470 § 16. 1480 § 20. — [2]) Ber. § 5. — [3]) Lösch II. p. 419. Nr. 651. Koch, a. a. O. p. 58.

1470 wird das Verbot durch Ratsverordnung nochmals in Erinnerung gebracht [1]) und ausserdem eine Kommission eingesetzt, die dafür zu sorgen hat, dass das Verbot nicht überschritten wird.[2]) Das Verbot wird aber trotzdem nicht sehr gewissenhaft befolgt. Denn eine Ratsverordnung von 1504 verfügt schliesslich, dass überhaupt keine Seide mehr den Klöstern zur Verarbeitung übergeben werden solle.[3]) Der Transfixbrief von 1506 [4]) erneuert das Verbot, allerdings wiederum ohne grossen Erfolg. Ergänzend sei noch bemerkt, dass sich die Beghinen auch an der Verarbeitung gefälschter Seide beteiligten. So wurde 1564 deshalb ein Konvent mit Strafe bedroht.[5])

Im allgemeinen sieht man aus dieser ganzen Entwicklung, dass die Beghinenkonvente im Kölner Seidengewerbe nicht gerade sehr beliebt waren.

B. Die Seidspinnerinnen.

Die Seidspinnerinnen sind als Lohnarbeiterinnen zu betrachten und nehmen immer eine untergeordnete Stellung gegenüber den Seidweberinnen als den Arbeitgeberinnen ein.

1. Das Verhältnis zu den Seidweberinnen.

a) Die Lohnverhältnisse.

Im allgemeinen ist auf das hinzuweisen, was bei den Seidweberinnen über die Lohnverhältnisse gesagt wurde. Der Lohn, den die Seidspinnerinnen erhalten sollen, wurde durch den Entwurf von 1480 festgesetzt. Er beträgt 5, 8, 12 oder 14 Weisspfennige für das Pfund je nach der Art der Seide.[6])

b) Die Bestrafung von Vergehungen.

Der Entwurf von 1480 enthält eine Bestimmung darüber, wann eine Seidspinnerin vom Gewerbe auszuschliessen sei. Eine Seidspinnerin darf von einer Seidweberin bei einer Strafe

---

[1]) Lösch II. p. 420. Nr. 653a. — [2]) Lösch II. p. 420. Nr. 653b. — [3]) Koch, a. a. O. p. 59. — [4]) T.B. 1506 § 16. — [5]) Koch, a. a. O. p. 59. — [6]) Z.B. 1480 § 21.

von fünf Mark nicht mehr beschäftigt werden, wenn sie anderen Leuten als den Seidweberinnen oder für sich selbst Seide gesponnen hat, oder wenn sie die zum Spinnen erhaltene Seide mit anderer Seide vermengt hat.[1]) Aus dieser Bestimmung geht besonders deutlich hervor, dass das Verhältnis der Seidspinnerinnen zu den Seidweberinnen ein durchaus abhängiges war.

c) Die Schlichtung von Streitigkeiten.

Zwischen den Seidspinnerinnen und den Seidweberinnen kam es öfters zu Reibereien, namentlich wegen der Lohnverhältnisse. Dies beweisen die durch den Entwurf von 1480 eingeführten Meisterkonferenzen, die schon bei den Seidweberinnen besprochen wurden, und die durch Ratsverordnung von 1482 Sept. 11 [2]) eingesetzte Kommission, die, wie die Meisterkonferenzen, die Aufgabe hatte, solche Streitigkeiten zu schlichten.

2. Die Zunft der Seidspinnerinnen.

Im Jahr 1456 erhielten die Seidspinnerinnen, wie schon erwähnt, einen (nicht erhaltenen) eigenen Zunftbrief ausgestellt. Sie blieben aber trotzdem nach wie vor in Abhängigkeit von den Seidweberinnen. Durch die schon erwähnte Ratsverordnung von 1469 Juni 20, die den Zunftbrief bestätigte, wurden zur Mitbeaufsichtigung der Arbeiten durch die Zunftvorsteher zwei Ratsherrn zu den Seidspinnerinnen eingesetzt. Ihre Tätigkeit wurde überflüssig, als der Transfixbrief von 1470 die Herrn zu den Seidmacherinnen einsetzte, da diese die Aufsicht über das gesamte Gewerbe erhielten.

Über die Streitigkeiten mit den Beghinen, an denen die Seidspinnerinnen sehr stark beteiligt waren, wurde schon bei den Seidweberinnen gesprochen.

C. Die Seidfärber und -färberinnen.

Die Seidfärber haben, wie schon erwähnt, keinen eigenen Zunftbrief und richten sich daher nach den Bestimmungen in

[1]) Z.B.1480 § 23. — [2]) Lösch II. p. 421. Nr. 654.

den Amtsbriefen der Seidweberinnen. Im allgemeinen erhalten sie sich aber im Gegensatz zu den Seidspinnerinnen unabhängig von den Seidweberinnen.

1. Pflichten der Seidweberinnen.

Nach den Bestimmungen der ersten Amtsbriefe färben die Seidmacherinnen neben den Seidfärbern zunächst selbst. Erst 1480 wird den Seidmacherinnen verboten, selbst Seide zu färben bei einer Busse von fünf Mark für jedes Pfund [1]), so dass sie von da an ausschliesslich auf die Seidfärber angewiesen sind. Der Transfixbrief von 1506 legt dieses Verbot nochmals ausdrücklich fest.[2]) Die Seidmacherinnen dürfen den Seidfärbern nur eigene Seide zum Färben geben bei Verlust des Amtes.[3]) Die Lohntaxe wird erst durch den Transfixbrief von 1506 geregelt. Darnach beträgt der Lohn, den die Seidweberinnen den Seidfärbern zu bezahlen haben, je nach der Farbe $3^3/_4$, 5, $5^3/_4$, 6 oder 8 Weisspfennige für das Pfund.[4]) Die Lohnsätze sind also für die Seidfärber ganz beträchtlich niedriger als für die Seidweberinnen und -spinnerinnen.

2. Pflichten der Seidfärber.

a) Beschränkte Ausübung des Gewerbes.

Der Amtsbrief von 1469 bestimmt, dass die Seidfärber — 1480 wird hinzugefügt: und Seidfärberinnen — nur für die Hauptseidmacherinnen färben dürfen. Wenn sie anderen Leuten Seide färben, verfallen sie einer Geldstrafe von hundert Mark und einer Gefängnisstrafe von einem Monat. Solange sie die Strafe nicht gebüsst haben, dürfen sie nicht beschäftigt werden.[5])

Seit 1480 müssen die Seidfärber und -färberinnen, bevor sie beginnen ihr Handwerk auszuüben, vor dem Rat eine Prüfung ablegen und einen Eid schwören, dass sie sich nach den Bestimmungen des Seidmacherinnenbriefs, die sie berühren, richten werden. Ferner werden sie der Beaufsichtigung durch die Zunftvorsteher unterstellt.[6]) Seit 1506 müssen sie ausser

[1]) Z.B. 1480 § 11. — [2]) T.B. 1506 § 2. — [3]) Z.B. 1469 § 19. 1470 § 20. 1480 § 12. — [4]) T.B. 1506 § 15. — [5]) Z.B. 1469, 1470 § 8. 1480 § 9. — [6]) Z.B. 1480 § 9.

der Ablegung der Prüfung und des Eides noch den Nachweis einer dreijährigen Lehrzeit erbringen [1]) und die Berechtigung zum Seidfärben durch eine Gebühr von fünfzig rheinischen Gulden erkaufen.[2])

Bei den Seidfärbern macht sich also mehr und mehr die Tendenz bemerkbar, durch Erschwerung der Bedingungen, die zur Ausübung des Gewerbes erforderlich sind, den Andrang abzuschwächen. Dass diese Tendenz auch bei den Seidweberinnen bestand, haben wir schon festgestellt.

b) Materialverarbeitung.

Eine schon in anderem Zusammenhang erwähnte Ratsverordnung von 1429 Sept. 28 hat bereits Bestimmungen über die Materialverarbeitung. Es ist den Seidfärbern und -färberinnen verboten, gezwirnte Seide zu färben. Wenn sie es dennoch tun, dürfen sie ihr Gewerbe nicht mehr ausüben. In den Amtsbriefen wird den Seidfärbern verboten, mit Waid zu färben, bei einer Strafe von fünf Mark für jedes Pfund Seide.[3]) Der Transfixbrief von 1506 bestimmt für die Materialverarbeitung folgendes: Jede Farbe soll den rechten Zusatz erhalten, d. h. in der Qualität gut sein.[4]) Es darf nur eigenes Gut im eigenen Haus gefärbt werden.[5]) Ausserhalb Kölns färben zu lassen, ist verboten.[6]) Das Färben soll wegen der Akzise kontrolliert werden.[7])

Unsere Ausführungen haben gezeigt, dass im 15. Jahrhundert, das wir ja hauptsächlich behandelt haben, die Ausübung des Seidengewerbes fast ausschliesslich in den Händen von Frauen lag. Doch schon im Ausgang des 15., mehr aber noch im 16. Jahrhundert macht sich im Seidengewerbe, wie das auch in anderen Gewerben der Fall ist, das Bestreben bemerkbar, die Frauenarbeit zurückzudrängen. Und gegen Ende des 16. Jahrhunderts herrscht die Männerarbeit im Seidengewerbe durchaus vor.[8])

---

[1]) T.B. 1506 § 17. — [2]) T.B. 1506 § 10. — [3]) Z.B. 1469, 1470 § 9. 1480 § 10. — [4]) T.B. 1506 § 11. — [5]) T.B. 1506 § 12. — [6]) T.B. 1506 § 13. — [7]) T.B. 1506 § 14. — [8]) Koch, a. a. O. p. 58.

§ 4.

Die weiblichen Zünfte im allgemeinen.

Nachdem wir uns nun die Lage der Frauen in den verschiedenen ausschliesslich weiblichen Zünften vergegenwärtigt haben, wird es nicht uninteressant sein, zu sehen, wie die Lage im allgemeinen sich gestaltet, wenn man die Verhältnisse der einzelnen Zünfte wechselseitig einem Vergleich unterzieht. Dabei werden wir aber nur die Zeiten nach der grossen Zunftrevolution von 1396 berücksichtigen. Die Seidspinnerinnen werden wir ausser Betracht lassen, da sie ja nur eine untergeordnete Rolle spielen. Der Vergleich wird also nur auf die Garnmacherinnen, Goldspinnerinnen und Seidweberinnen nach dem Jahr 1396 Bezug nehmen.

I. Die Organisation der Zünfte.

1. Die Ratsdeputation.

Die sogenannten ‚Ratsfreunde' finden sich bei allen drei Zünften. Die Herrn zu den Goldschlägern seit 1437, bezw. 1454, die Herrn zum Seidamt seit 1470, die Herrn zu den Garnmacherinnen seit 1478. Die Garnmacherinnen und Seidweberinnen haben von Anfang an zwei solcher Ratsfreunde, die Goldspinnerinnen zunächst nur einen, seit 1454 aber auch zwei. Die Wahl der Ratsfreunde findet bei den Garnmacherinnen halbjährlich statt, bei den Goldspinnerinnen und Seidweberinnen jährlich. Die Ratsfreunde werden in allen drei Zünften eingesetzt, um die Zunftvorsteher in der Amtsführung zu unterstützen, bezw. zu kontrollieren.

2. Die Zunftvorsteher.

Die Vorstandsverhältnisse sind in allen drei Zünften so ziemlich dieselben. Bei den Goldspinnerinnen und bei den Seidweberinnen werden jährlich zwei Amtmeister und zwei Amtmeisterinnen gewählt, bei den Garnmacherinnen wird es also wohl ähnlich gewesen sein. Bei den Goldspinnerinnen werden die Amtmeister aus den Goldschlägern gewählt, bei den Seidweberinnen aus den Ehemännern, das letztere ist wohl auch für die Garn-

macherinnen anzunehmen. Die Pflichten verteilen sich wie folgt. Die Amtmeister haben die Zunft nach aussen zu vertreten und die Gewerbepolizei auszuüben. Den Amtmeisterinnen ist die technische Beaufsichtigung der Zunft unterstellt. Die Seidweberinnen haben allein genaue Bestimmungen darüber, wer gewählt werden darf und wer nicht. Den Umgang der Zunftvorsteher zur Kontrolle des Gewerbes schreiben alle drei Zünfte vor. Bei den Garnmacherinnen haben die Vorsteher einen Diensteid zu leisten, der wohl auch bei den Goldspinnerinnen und bei den Seidweberinnen obligatorisch gewesen sein wird. Die Seidweberinnen haben regelmässige Zusammenkünfte der Vorsteher zur Besprechung der Zunftangelegenheiten und ausserdem noch regelmässige Zunftkonferenzen. Sie sind also in dieser Beziehung den beiden anderen Zünften in der Organisation voraus.

3. Die Vollgenossen.

a) Die weiblichen Mitglieder.

In allen drei Zünften erfolgt der Eintritt nach Absolvierung der vorgeschriebenen Lehrzeit. Die Eintrittsgebühren sind beinahe die gleichen. Bei den Garnmacherinnen zwei Gulden, bei den Goldspinnerinnen ebenfalls zwei Gulden und ein Viertel Wein, bei den Seidweberinnen anfangs zwei, später drei Gulden. Bevorzugung der Angehörigen von Zunftmitgliedern findet sich bei den Garnmacherinnen und bei den Seidweberinnen. Dort zahlen sie eine Gebühr von einem Gulden, hier anfangs von einem, später von zwei Gulden. Eheliche Geburt als Voraussetzung für den Eintritt haben nur die Seidweberinnen und auch diese erst sehr spät, seit 1506. Die Garnmacherinnen haben eine Eintrittsprüfung abzulegen. Die Seidweberinnen leisten einen Diensteid. Dieser Eid wird wohl auch bei den Garnmacherinnen und Goldspinnerinnen vorgeschrieben gewesen sein. Ob aber die Goldspinnerinnen und die Seidweberinnen eine Eintrittsprüfung abzulegen hatten, ist zweifelhaft; es wäre wohl irgendwie in den Bestimmungen erwähnt, wenn sie eine solche hätten ablegen müssen.

b) Das Verhältnis der Männer zur Zunft.

Die Stellung der Männer ist in den drei Zünften die gleiche. Sie kommen in Betracht als Ehemänner der weiblichen Gewerbetreibenden und durch den Anteil, den sie in ihrer Eigenschaft als Ratsfreunde oder Zunftvorsteher an der Verwaltung der Zunft haben. Sie nehmen, wie schon bei den einzelnen Zünften auseinandergesetzt wurde, die Stellung von kaufmännischen Verlegern ein. Die Fortführung des Geschäfts durch den Witwer ist geregelt bei den Garnmacherinnen und bei den Seidweberinnen. Bei den Goldspinnerinnen ist dies nicht der Fall. Warum, wurde schon dargelegt.

4. Die Schutzgenossen.

a) Das Lehrwesen.

Die Lehrzeit beträgt bei den Garnmacherinnen und bei den Goldspinnerinnen vier Jahre, bei den Seidweberinnen schwankt sie zunächst zwischen drei und vier Jahren, wird aber dann (1506) endgültig ebenfalls auf vier Jahre festgesetzt. Was die Gebühren für den Eintritt in die Lehre betrifft, so sind diese bei den einzelnen Zünften sehr verschieden. Bei den Garnmacherinnen sechs Schilling (= 1,35 Mark), bei den Goldspinnerinnen ein Gulden (= 9,26 Mark) und ein Viertel Wein, bei den Seidweberinnen eine Mark (= 2,71 Mark). Bei den Garnmacherinnen beträgt die Gebühr also verhältnismässig wenig, bei den Goldspinnerinnen verhältnismässig viel. Bei den Seidweberinnen müssen die Lehrtöchter in den Haushalt der Lehrfrau aufgenommen werden. Dies wird wohl auch bei den Garnmacherinnen und bei den Goldspinnerinnen der Fall gewesen sein. Nur die Seidweberinnen machen (seit 1506) eheliche Geburt und ein Mindestalter von elf Jahren zur Bedingung für den Eintritt in die Lehre. Wie es in dieser Beziehung bei den anderen beiden Zünften gehalten wurde, wissen wir nicht. Bei den Garnmacherinnen und bei den Seidweberinnen ist einmaliger Wechsel der Lehrfrau gestattet. Die Lehrmädchen dieser beiden Zünfte haben also hierin einen Vorteil vor den Goldspinnerinnen. Diese nehmen gegenüber den beiden anderen Zünften auch noch insofern eine Sonder-

stellung ein, als die Annahme einer Lehrtochter bei ihnen allein an die Einwilligung der Zunftmitglieder gebunden ist. Bei den Garnmacherinnen und bei den Seidweberinnen findet sich das Lehrtöchterbuch, in das die Lehrtöchter — bei den Seidweberinnen gegen eine Einschreibgebühr — sich einschreiben lassen müssen. Die Goldspinnerinnen hatten wohl kein solches Lehrtöchterbuch, da nirgends in den Bestimmungen davon die Rede ist.

b) Die Lohnarbeiterinnen.

Die Gestaltung der Verhältnisse der Lohnarbeiterinnen wird bei der Behandlung der Zünfte als Wirtschaftsgenossenschaften unter den Abschnitten Produktionsumfang und Produktionskosten besprochen werden.

II. Die Zünfte als Wirtschaftsgenossenschaften.

1. Der Zunftzwang.

Zunftzwang herrscht bei allen drei Zünften. Hierüber wurde bei der Behandlung der Zünfte im einzelnen schon eingehend gesprochen. Es genügt daher, hier auf das dort Gesagte hinzuweisen. Erwähnt sei nur, dass die Goldspinnerinnen die ausführlichsten Bestimmungen über den Zunftzwang haben.

2. Die Gewerbepolizei.

Was die Ausübung der Gewerbepolizei betrifft, so finden sich bei den drei Zünften folgende gemeinsame Punkte. Die Zunftvorsteher müssen die Umgänge zur Kontrolle des Werks vornehmen. Diebstahl und Veruntreuungen werden mit Ausschluss aus der Zunft bestraft. Den Goldspinnerinnen und Seidweberinnen gemeinsam ist die Zeichnung des Materials. Die Garnmacherinnen haben sie nicht, wohl weil Garn nicht so kostbar ist wie Gold oder Seide. Die Seidweberinnen allein haben die Meisterkonferenzen zur Regelung der Zunftangelegenheiten und zur Schlichtung von Streitigkeiten.

3. Genossenschaftliche Beschränkungen.

a) Die Materialverarbeitung.

In Bezug auf das Material finden wir überall ähnliche Vorschriften, die darin gipfeln, dass es verboten ist, schlechtes Material zu verarbeiten. Die beiden textilgewerblichen Zünfte der Garnmacherinnen und der Seidweberinnen untersagen den Verkauf feuchter Ware. Sie verbieten auch die Verarbeitung, bezw. den Verkauf gewisser ausländischer Garn- bezw. Seidesorten.

b) Der Produktionsumfang.

α) Die Arbeitszeit ist nur bei den Garnmacherinnen ausführlich geregelt. Sie verbieten die Nachtarbeit und die Feiertagsarbeit. Wie es bei den Goldspinnerinnen gehalten wurde, konnten wir nicht feststellen, da sich hier keine Bestimmungen über die Arbeitszeit finden. Warum wir annehmen, dass bei den Seidweberinnen, die ja auch keine Vorschriften in dieser Beziehung haben, die Nachtarbeit verboten war, haben wir schon oben auseinandergesetzt.

β) Die Vergebung der Arbeit ausser dem Hause ist bei den Garnmacherinnen in bestimmten Grenzen erlaubt. Bei den Seidweberinnen ist sie dagegen ganz verboten. Diese verbieten ausserdem noch ausdrücklich die Beschäftigung geistlicher Personen. Die Goldspinnerinnen haben über die Arbeitsvergebung überhaupt keine Bestimmungen.

γ) Die höchstzulässige Zahl der Gehülfinnen ist bei den Garnmacherinnen auf drei, bei den verheirateten Goldspinnerinnen auf drei, bei den ledigen Goldspinnerinnen auf vier, bei den Seidweberinnen auf vier festgesetzt. Die Goldspinnerinnen allein machen also einen Unterschied zwischen ledigen und verheirateten Frauen. Die Seidweberinnen allein haben noch den Zusatz, dass die Töchter der Zunftmitglieder in der festgesetzten Zahl nicht inbegriffen sind.

c) Die Produktionskosten.

α) Die Lohnverhältnisse sind weder bei den Garnmacherinnen noch bei den Goldspinnerinnen geregelt. Die Seidwebe-

rinnen haben dagegen eingehende Bestimmungen. Sie setzen die Lohnhöhe fest und schreiten gegen das Trucksystem ein. Dies scheint also bei den Seidweberinnen am weitesten oder vielleicht auch nur bei ihnen verbreitet gewesen zu sein. Denn wenn bei den Garnmacherinnen und Goldspinnerinnen die Löhnung in Waren üblich gewesen wäre, hätte man wohl Bestimmungen dagegen erlassen.

β) Das Abmieten des Gesindes ist bei den Garnmacherinnen und bei den Goldspinnerinnen verboten. Für die Seidweberinnen wird dieses Verbot also wohl auch vorauszusetzen sein.

d) Der Absatz.

α) Der Warenverkauf ist bei den Garnmacherinnen nicht geregelt. Ob man aus dem Verbot der Feiertagsarbeit auf das Verbot des Verkaufs an Feiertagen schliessen kann, ist sehr fraglich. Für die Goldspinnerinnen haben wir auf das Verbot des Verkaufs an Feiertagen aus einer Bestimmung der Goldschläger geschlossen. Die Seidweberinnen verbieten den wucherischen Verkauf sowie den Verkauf von Seide, die nicht in Köln verfertigt wurde.

β) Das Verhältnis zu den nichtzünftischen Händlern stellt sich bei den verschiedenen Zünften verschieden dar. Die Garnmacherinnen verbieten die Unterstützung von Händlern ganz. Die Seidweberinnen gestatten den Händlern den Verkauf von Ware nur, wenn sie Kaufmannsgut ist. Die Goldspinnerinnen erwähnen die Händler überhaupt nicht.

Die Vergleichung der einzelnen Zünfte untereinander hat uns einen allgemeinen Überblick ermöglicht. Aus diesem Überblick heben wir einige Resultate besonders hervor.

1. Durch die Festsetzung des Zunftzwangs schliessen die drei Zünfte die freie, unzünftische Konkurrenz von vornherein aus. Sie geben also ihren Mitgliedern eine gewisse Garantie auf Erfolg bei der Ausübung des Gewerbes.

2. Die Goldspinnerinnen allein haben keine Bevorzugung der Angehörigen von Zunftmitgliedern. Sie stellen also alle,

die sich mit dem Gewerbe des Goldspinnens ernähren wollen, rechtlich gleich.

3. Die Seidweberinnen sind, was die Ausbildung der Zunftorganisation und die Regelung der Lohnverhältnisse anbetrifft, am weitesten in der Entwicklung vorwärtsgeschritten.

Ganz allgemein können wir sagen, dass die wirtschaftliche Lage der Frauen in den drei ausschliesslich weiblichen Zünften der Garnmacherinnen, der Goldspinnerinnen und der Seidweberinnen eine relativ gute gewesen ist. Diese Zünfte boten also den alleinstehenden Frauen eine günstige Gelegenheit, sich den Lebensunterhalt durch ihrer Hände Arbeit zu erwerben und ein Unterkommen zu finden.

Kapitel II.

Die gemischten Zünfte.

In unserem ersten Hauptteil haben wir die ausschliesslich weiblichen Zünfte einer eingehenden Erörterung unterzogen. Wir wenden uns nun in unserem zweiten Hauptteil der Behandlung der gemischten Zünfte zu, d. h. der Zünfte, in denen neben den Männern auch Frauen berechtigt sind. Dabei sind vor allem zwei Gesichtspunkte in Betracht zu ziehen:

1. Die Frauen und Töchter, auch die Mägde eines Handwerkers können demselben im Geschäft helfen.

2. Die Witwe eines Meisters darf das Geschäft ihres Mannes fortführen.

Die Bestimmungen hierüber sind bei den verschiedenen Zünften ganz verschieden. Die einen gestatten die Beteiligung der Frau am Handwerk, die anderen untersagen sie, wieder andere halten die Mitte und erlauben die Beteiligung in gewissen Grenzen.

Der Einteilung legen wir die Übersicht von dem Bestand der Kölner Zünfte im Jahr 1396 zu Grunde, die Lau in seiner ‚Entwicklung der kommunalen Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln' gegeben hat.[1]) Bei den Zünften, in denen die Männer und Frauen vollständig gleichberechtigt nebeneinander stehen, werden wir uns darauf beschränken, aus den Zunftbriefen und sonstigen Quellen, die uns über die Zunftverhältnisse unterrichten, nur die Bestimmungen anzuführen, die direkt auf die Frauen als solche Bezug haben. Jeweils eine Darstellung der ganzen Zunft zu geben — wie wir es bei den

[1]) Lau, a. a. O. p. 199.

ausschliesslich weiblichen Zünften getan haben — würde über den Rahmen der Abhandlung hinausgehen.

§ 1.

Das Textilgewerbe.

Für Frauenarbeit kommen beim Textilgewerbe in Betracht die Zünfte der Decklaken- und Scharzenweber, der Färber, der Leineweber, der Sartuch- oder Barchentweber, der Tuchscherer, der Wappensticker und der Wollenweber. Wir betrachten zunächst die Zünfte, in denen die Frauen neben den Männern vollkommen gleichberechtigt sind, und sodann die Zünfte mit beschränkter Berechtigung, d. h. mit Witwenrecht. Zünfte, welche die Frauenarbeit verbieten, sind für das Textilgewerbe nicht vorhanden. Die Streitigkeiten mit den Beghinen werden, da sie im Textilgewerbe ziemlich häufig vorkommen, am Schluss in einem besonderen Abschnitt behandelt werden.

I. Frauen als Vollgenossinnen.

1. Die Decklaken- und Scharzenweber (Bettdeckenweber).

In der Zunft der Decklaken- und Scharzenweber waren die Frauen mit den Männern gleichberechtigt. Zwar werden weder in den Satzungen der Decklaken- und Scharzenweber, die zwischen ca. 1320 und ca. 1370 entstanden sind[1]), noch im Zunftbrief von 1397[2]) ‚Meister und Meisterinnen' oder ‚Brüder und Schwestern' erwähnt, wie dies bei anderen Zünften der Fall ist. Wir können die Gleichberechtigung aber schliessen aus verschiedenen Bestimmungen in Satzungen und Zunftbrief. Nach den Satzungen kann nämlich die Tochter eines Zunftmitglieds die Bruderschaft gewinnen um die Hälfte des Eintrittsgelds, das die männlichen Mitglieder zu zahlen haben.[3]) Es werden also Töchter von Zunftmitgliedern als Vollgenossinnen zu der Zunft zugelassen. Man wird daher wohl nicht fehlgehen, wenn man Vollgenossenschaft der Frauen im allgemeinen für die Zunft der Decklaken- und Scharzenweber annimmt. Diese

[1]) Lösch I. p. 26. Nr. 11. — [2]) Lösch I. p. 31. Nr. 12. — [3]) Sa. A. § 2.

Bestimmung . wird im Zunftbrief allgemein wiederholt als gültig für die Meisterskinder[1]), d. h. für die Töchter von Zunftmitgliedern und auch für die Söhne, die in den Satzungen noch nach besonderer Bestimmung zu behandeln waren. Die Gleichberechtigung der Frauen geht auch noch hervor aus der Bestimmung der Satzungen über die Ehrung Verstorbener (der Zunftbrief enthält hierüber nichts). Zur Gedächtnisfeier für einen toten verdienten Bruder oder seine Frau soll man sechs Pfund Wachs geben.[2])

Auch das Witwenrecht ist bei den Decklaken- und Scharzenwebern geregelt. Die Satzungen bestimmen: Wenn eines Meisters oder Bruders Frau sich nach ihres Mannes Tod wiederverheiratet, soll sie die Bruderschaft wieder gewinnen um die volle Eintrittsgebühr, wenn sie im Amt bleiben will.[3]) Im Zunftbrief heisst es: Wenn ein Mann in diesem Amt stirbt, soll die Frau sitzen bleiben an dem Amt, wie es ihr gebührt, bis an das Ende ihres Lebens. Und wenn sie sich wiederverheiratet, so soll der neue Ehemann den Webstuhl, d. h. also wohl die Bruderschaft, gewinnen um die Hälfte des Eintrittsgelds.[4]) Diese Bestimmung bezieht sich natürlich nur auf die Männer, die noch nicht zur Bruderschaft gehören. Interessant ist es, dass es nach den Satzungen die Frau ist, welche die Bruderschaft gewinnen muss, während der Zunftbrief dies dem Mann zur Pflicht macht.

Als Beispiel dafür, dass Frauen am Decklaken- und Scharzengewerbe beteiligt waren, führen wir eine Stelle aus dem Tagebuch des Hermann von Weinsberg für das Jahr 1548 an. Er berichtet uns, dass seine erste Ehefrau Weisgin, Witwe des Scharzenwebers Paulus van Kaufe, diesen Handel im Witwenstand trieb und auch noch einige Zeit, da sie schon die Ehefrau Hermanns war.[5])

2. Die Leineweber.

Dass in der Zunft der Leineweber die Frauen mit den Männern gleichberechtigt sind, geht hervor aus der Bestimmung

---

[1]) Z.B. § 16. — [2]) Sa. A. § 8. — [3]) Sa. B. I. — [4]) Z.B. § 17. — [5]) B. Weinsberg I. p. 284.

des Zunftbriefs von 1397[1]) über die beschränkte Erblichkeit der Mitgliedschaft. Wenn ein Mann oder eine Frau an diesem Amt stirbt, soll der dritte Teil der Bruderschaft mitersterben.[2])*) Ausser an dieser Stelle finden wir die Frauen im Zunftbrief nicht besonders erwähnt. Auch Bestimmungen über das Witwenrecht enthält der Zunftbrief nicht.

---

*) Da mir diese Stelle nicht ganz klar wurde, wandte ich mich mit der Bitte um Auskunft an Herrn Dr. von Lösch, der mir hierauf in liebenswürdigster Weise seine Ansicht hierüber mitteilte. „Wenn ein männliches oder weibliches Mitglied der Leineweberzunft stirbt, so erlischt ein Drittel seiner Mitgliedschaft, d. h. der Erbe muss, um in die Zunft zum Recht des Verstorbenen einzutreten, ein Drittel der Eintrittsgebühr zahlen".

Ausserdem teilte mir Herr Dr. von Lösch noch seine von Koch (Geschichte des Seidengewerbes in Köln) abweichende Ansicht über die männlichen Seidweber und die cindatores mit. Ich lasse seine Mitteilungen des allgemeinen Interesses halber hier folgen. „Koch spricht wiederholt, so S. 25, von männlichen Seidwebern. Ich finde aber für das mittelalterliche Köln nur Seidweberinnen bezeugt. Wenn gelegentlich in den Quellen von den Seidmachern die Rede ist, so sind die Männer der Seidmacherinnen gemeint, welche mitunter sich am Einkauf der Rohseide und Vertrieb der Erzeugnisse beteiligten. Die cindatores (Koch, S. 12 ff.) haben m. E. mit Seide nichts zu tun, der Anklang an cindatum ist zufällig. Die ‚Rodeln' der rodeler oder cindatores sind vielmehr Tuchpressen oder -mangeln. Die domus cindatoriae, die in Köln öfters erwähnt werden, heissen hier später ‚Schlichthäuser', anderwärts ‚Manghäuser'. Die Tuchpresser (Schlichter) finden wir später oft erwähnt. Dagegen finde ich nichts über das ‚Kalandern der Seidengewebe'; es ist ausgeschlossen, dass die Seidmacher, wie Koch annimmt, nach dem Kalandern ihre Benennung erhielten, und dass ihre Werkhäuser deshalb ‚rodel' hiessen. Vielmehr ist die Seidweberei in Köln von Anfang an nur von Frauen getrieben worden und vor dem 14. Jahrhundert dort nicht nachweisbar".

[1]) Lösch I. p. 133. Nr. 48. — [2]) Z.B. § 10.

Interessant in Bezug auf die Rechte der Frauen in der Zunft ist besonders eine Bestimmung des Zunftbriefs, die in gewissen Fällen zur Harnischhaltung verpflichtet. Wenn ein Meister, der dem Amt drei Jahre gedient hat, einen vierten Webstuhl anschaffen will, soll er sich einen Vollharnisch zulegen.[1]) Diese Bestimmung hat natürlich nur Bedeutung für die Männer. Sie lässt aber einen Schluss zu auf die Rechte der Frauen in Betreff der Webstuhlhaltung. Es wird nämlich den Frauen wohl nur erlaubt gewesen sein, höchstens drei Webstühle zu haben.

Von den Streitigkeiten der Leineweber mit den Beghinen, über die wir ziemlich genau unterrichtet sind, wird später die Rede sein.

3. Die Wappensticker.

Der Amtsbrief der Wappensticker von 1397 [2]) erwähnt mehrfach ‚Meister und Meisterinnen', ‚Brüder und Schwestern', ‚Knechte und Mägde, bezw. Lehrtöchter'. Hier ist es also ganz klar, dass die Frauen mit den Männern in der Zunft gleichberechtigt waren.

Koch führt in seiner Abhandlung vom Kölner Seidengewerbe — die Wappenstickerei ist ja in gewisser Beziehung dem Seidengewerbe zuzurechnen — mehrere Frauen an, die als Wappenstickerinnen tätig waren. Für das Jahr 1340 Luthe, die Frau des Wappenstickers Johannes von Santen.[3]) Für das Jahr 1472 Katharina, die Frau des Wappenstickers Wolfgang Reym.[4]) Diese beschwert sich bei König Friedrich, dass sie durch einen Kölner Bürger in einem Handel mit dem Wappenstickeramt — hierüber sind wir durch Urkunden unterrichtet[5]) — grosse Kosten und grossen Schaden gehabt habe; der König ersucht den Rat, ihr zu ihrem Recht zu verhelfen. Für das Jahr 1531 erwähnt Koch die Frau des Wappenstickers Konrad von Bolhausen.[6]) Dieser hat sich mit seiner Frau, die des Nähens und Stickens mit Seide erfahren ist, in Köln niedergelassen. Die Kölner Sticker wollen aber die Frau Bolhausens nicht dulden,

---

[1]) Z.B. § 7. — [2]) Lösch I. p. 200. Nr. 77. — [3]) Koch, a. a. O. p. 15. — [4]) Koch, a. a. O. p. 52. — [5]) Lösch II. p. 470. Nr. 716. — [6]) Koch, a. a. O. p. 50.

da sie nicht in Köln gelernt habe. Man ersieht hieraus, dass bei den Wappenstickern, infolge des Zunftzwangs, eine grosse Intoleranz gegen Unzünftische herrschte.

Die Streitigkeiten der Wappensticker mit den Beghinenkonventen kommen später zur Sprache.

4. Die Wollenweber (Gewandmacher).

Im Gewerbe des Wollwebens sind die Frauen mit den Männern gleichberechtigt. Die älteste Nachricht hierüber besitzen wir aus dem Jahr 1326. In diesem Jahr gestatten die Amtleute der Richerzeche den Wollenwebern vom Griechenmarkt und von Oversburg — in diesen beiden Stadtteilen liegen die Zunfthäuser der Wollenweber — sowie ihren Angehörigen, den Frauen und Kindern, und dem Gesinde, den Schnitt ihres eigenen Tuchs in einzelnen Fällen.[1]) ‚Brüder und Schwestern' werden zum ersten Mal erwähnt 1352 in einem Schiedsspruch, den der Rat trifft zwischen den Wollengewandschneidern unter den Gademen — von diesen wird noch die Rede sein — einerseits und den Wollengewandmachern von den Häusern Oversburg und Griechenmarkt andererseits.[2]) Der Zunftbrief von 1397 [3]) enthält keine Bestimmungen, die auf die Beteiligung von Frauen schliessen lassen. Sie werden aber wohl noch in der Zunft zugelassen worden sein, denn wenn sich die Verhältnisse seit 1352 geändert hätten, wäre dies wohl im Zunftbrief irgendwie angedeutet worden. Ausserdem werden in einer 1418 zum Zweck der Aufnahme einer städtischen Anleihe aufgestellten Liste der vermögenden Bürger und Eingesessenen [4]) unter der Rubrik Wollenamt neben 135 Männern 17 Frauen genannt. Ferner werden in einer Wollenweberordnung der Kölnischen Halle von 1434 [5]) in der Bestimmung, welche die Nachahmung des Kontrollstempels verbietet, neben den Männern deren Frauen und Gesinde erwähnt.[6]) Die Frauen waren also auch noch nach 1397 am Wollgewerbe beteiligt.

---

[1]) Quellen IV. Nr. 128. Lösch II. p. 480. Nr. 734. — [2]) Quellen I. p. 367. Lösch II. p. 483. Nr. 738. — [3]) Quellen VI. Nr. 334, 34. Lösch I. p. 202. Nr. 78. — [4]) Lösch I. p. 206. Nr. 80. — [5]) Lösch II. p. 513. Nr. 766. — [6]) Ord. I. § 16.

Für das Jahr 1378 besitzen wir eine Liste der Wollenweber, denen der Rat die Webstühle von neuem verliehen hat [1]) — die Zunft war 1371 nach der Niederwerfung des Weberaufstands aufgehoben worden — ,und in dieser Liste werden unter ca. 90 Namen auch zwei Frauen genannt: Katharina, die Tochter des Johann Mirenmarkt, und Christine vom Reiffen. Eine andere Wollenweberin, Christine Bösehaar, ist uns für die Jahre 1447/48 bezeugt durch zwei Ratsverordnungen [2]) betreffend die Ausschliessung der genannten Christine aus dem Wollenamt. Christine hatte sich gegen das Wollenamt vergangen und wurde deshalb auf Lebenszeit des Amts verwiesen. Da sie aber das Gewerbe doch noch ausgeübt, ausserdem das Tuch zu schmal gemacht und obendrein noch Stempel gefälscht hat, wird der Ausschliessungsbefehl von seiten des Rats erneuert und ihr eine Gefängnisstrafe von einem Monat angedroht, wenn sie das Gewerbe trotzdem noch weiter ausübt.

Von Hülfsarbeiterinnen der Wollenweber werden erwähnt — zum ersten Mal 1326 in der oben genannten Verordnung der Richerzeche — die Wollkämmerinnen, die Nopperinnen und die Tuchglätterinnen. Doch würde es zu weit führen, hier alle Bestimmungen aufzuzählen, die sich über diese Hülfsarbeiterinnen namentlich in der Ordnung der Kölnischen Halle von ca. 1400 und in der Erneuerung dieser Ordnung von 1434 sowie in verschiedenen Beschlüssen des Wollamts betreffend technische Angelegenheiten finden [3]), zumal in diesen Bestimmungen nur die Bestrafung von Vergehen, die sich die Hülfsarbeiterinnen zuschulden kommen lassen, geregelt wird.

II. Beschränkte Berechtigung (Witwenrecht).

Die Zünfte, die den Frauen eine beschränkte Beteiligung am Gewerbe zugestehen, haben besonders das Witwenrecht ausgebildet, und dieses Witwenrecht wird daher den folgenden Erörterungen hauptsächlich zu Grunde gelegt werden.

---

[1]) Lösch I. p. 245. Nr. 111. — [2]) Lösch II. p. 523. Nr. 774. I. II. — [3]) Lösch II. pp. 491, 513. Nr. 745, 746, 766.

1. Die Färber.

Der Zunftbrief der Färber von 1397 [1]) bestimmt über das Witwenrecht noch nichts. Erst in einer Ratsverordnung von 1452/53 [2]) finden wir die Witwen erwähnt. Und auch da erlaubt uns nur ein Vergleich mit anderen Zünften den Schluss, dass die Witwe eines Färbers berechtigt war, das Amt ihres verstorbenen Mannes weiter auszuüben. In dieser Verordnung heisst es nämlich, dass ein Färber, der die Witwe eines Bruders heiratet, zum Amt zugelassen werden soll, auch wenn er seine Lehrjahre noch nicht ausgedient hat. Andere Zünfte haben nun ähnliche Bestimmungen mit dem Zusatz, dass die Witwe das Amt ihres verstorbenen Mannes weiter ausüben darf. Wir können also annehmen, dass dies auch bei den Färbern der Fall war.

2. Die Sartuch- oder Barchentweber (Baumwollenweber).

Der Zunftbrief der Sartuchweber vom Jahr 1420 [3]) regelt das Witwenrecht folgendermassen. Wenn ein Mann stirbt, darf seine Frau das Amt solange ausüben, als sie Witwe bleibt. Und wenn sich die Witwe wiederverheiratet, so soll der zweite Mann, wenn er nicht zum Amt gehört, die Bruderschaft gewinnen.[4]) Bei den Sartuchwebern ist also, wie wir dies auch schon bei den Decklakenwebern gesehen haben, die Witwe berechtigt, das Geschäft ihres verstorbenen Mannes weiterzuführen.

Als Hülfsarbeiterinnen werden in einer Ordnung der Sartuchweber, die zwischen 1393 und 1407 anzusetzen ist [5]), und in der revidierten Rolle des Rats für das Sartuchhaus von 1449 [6]) verschiedentlich die Bleicherinnen erwähnt. Die für die Bleicherinnen angeführten Bestimmungen beziehen sich hauptsächlich auf Vergehungen seitens der Bleicherinnen. Es ist daher nicht nötig, hier näher darauf einzugehen.

---

[1]) Quellen VI. Nr. 334, 13. Lösch I. p. 44. Nr. 20. — [2]) Lösch II. p. 104.Nr. 309. — [3]) Lösch I. p. 147. Nr. 54. — [4]) Z.B. § 4. — [5]) Lösch II. p. 360. Nr. 582. — [6]) Lösch II. p. 368. Nr. 585.

3. Die Schorren oder Tuchscherer.

In der zweiten erweiterten Ordnung, welche die Herrn unter den Gademen — nach v. Lösch die später sogenannten verdienten Gewandschneider — den Tuchscherern im Jahr 1293 gegeben haben [1]), findet sich eine Bestimmung über dasWitwenrecht. (Die erste Ordnung von 1270 enthält darüber noch nichts). Es heisst da: Die Witwe eines Tuchscherers darf nach dem Tod ihres Mannes noch ein Jahr lang das Gewerbe ausüben. Bei ordentlicher Geschäftsführung kann sie gnadenweise noch weiter geduldet werden.[2]) Diese Erlaubnis besteht bis zum Erlass des Zunftbriefs vom Jahr 1397.[3]) Hier wird sie durch folgende Bestimmung eingeschränkt. Es ist den Frauen verboten, selbst Tuch zu scheren, bei einer Strafe von zwei Pfund Wachs.[4]) Die Frauen sollen Gesellen zur Arbeit anstellen, aber nur solche, die tüchtig sind.[5]) Darnach kann also die Witwe das Geschäft des Mannes mit männlicher Unterstützung weiterführen. Aber auch andere Frauen sind berechtigt, durch Gesellen das Gewerbe betreiben zu lassen. Diese Bestimmung wird wiederholt im dritten Amtsbrief vom Jahr 1440 [6])[7]) (der zweite ist nicht erhalten). Die Verhältnisse haben sich aber später wieder geändert. Denn in einer Ratsverordnung über den Gewerbebetrieb der Tuchscherer vom Jahr 1462 [8]) heisst es: Die Tuchscherer, ihre Frauen und ihr Gesinde dürfen Kölnisches Tuch nur scheren, wenn es auf der Halle gestempelt worden ist.[9]) Nach dieser Verordnung muss es den Frauen der Tuchscherer erlaubt gewesen sein, Tuch zu scheren.

Wir können also in Bezug auf die Beteiligung der Frauen am Tuchschergewerbe drei Stufen unterscheiden. Zunächst ist die Witwe berechtigt, das Gewerbe des Mannes auszuüben. Dann wird den Frauen allgemein das Tuchscheren erlaubt, aber nur durch einen tüchtigen Gesellen. Endlich sind die Frauen berechtigt, neben ihren Männern das Gewerbe zu betreiben.

---

[1]) Lösch I. p. 189. Nr. 73. — [2]) Sa. § 21. — [3]) Quellen VI. Nr. 334,8. Lösch I. p. 191. Nr. 74. — [4]) Z.B. § 4. — [5]) Z.B. § 5. — [6]) Lösch I. p. 192. Nr. 75. — [7]) Z.B. §§ 6, 7. — [8]) Lösch II. p. 458. Nr. 705. — [9]) R.V. § 1

III. Die Streitigkeiten mit den Beghinen.

Von den textilgewerblichen Zünften waren namentlich die Leineweber — und mit ihnen die Sartuchweber — sowie die Wappensticker in beständigen Reibereien mit den Beghinen, die ihnen ziemlich starke Konkurrenz machten. Die wichtigsten von diesen Streitigkeiten sollen hier kurz aufgezählt werden.

Am längsten ziehen sich die Abmachungen und Streitigkeiten hin zwischen dem Leinen- und Sartuchamt einerseits und den Beghinen des Schelenkonvents in der St. Gereonsstrasse andererseits. Wir verfolgen sie vom Jahr 1421 bis zum Jahr 1452 [1]). (1421) Das Amt bewilligt den Beghinen des Schelenkonvents sechs Leinenwebstühle, auf denen sie Leinen weben dürfen, aber nicht Sartuch, bei einer Strafe von zehn Gulden und Verlust der Webstühle. Alles Werk untersteht der Besichtigung durch das Amt. Eine Beghine, die aus dem Konvent austritt, muss, wenn sie weiter wirken will, die gewöhnliche Lehrzeit durchmachen [2]). (1422) Das Amt erklärt, dass es den Konvent im Besitz der sechs zugestandenen Webstühle schützen werde [3]). (1434) Der Rat setzt fest, was die Beghinen auf den sechs ihnen zugestandenen und ihren fünf anderen, ihnen von früheren Zeiten her zustehenden Webstühlen weben dürfen. Auf den ersteren dürfen sie weben Leinentuch und was ins Leinenamt gehört, sowie Kopftücher aus Baumwolle. Auf den letzteren dürfen sie weben Messgewänder und Nonnenschleier und was man von Seide und ungesottenem Garn macht. Wenn sie sich gegen diese Verordnung vergehen, sollen die Amtmeister einschreiten[4]). (1437) Der Rat beschränkt auf Bitten des Leinenamts die dem Schelenkonvent zustehenden Leinenwebstühle von sechs auf drei. Das Leinenamt hatte sich beim Rat beschwert, dass die Schelenkonventsbeghinen dadurch, dass sie auf sechs Webstühlen weben, den Mitgliedern der Leineweberzunft ihren Verdienst wegnehmen. Daraufhin hat der Rat die Ratsfreunde geschickt, die Sache zu untersuchen. Und diese haben gefunden, dass es sich tatsächlich so verhält, wie das Leinenamt erklärt hat. Nun beschränkt der Rat die den Beghinen zustehenden Webstühle auf drei. Und auf diesen

---

[1]) Lösch II. p. 324 Nr. 555. — [2]) 555. I. — [3]) 555. II. — [4]) 555. III.

sollen sie weben, wie es ihnen gestattet ist[1]). (1452) Das Leinenamt beschwert sich, dass die Beghinen sich nicht an die Verordnung von 1437 halten und auf mehr als drei Webstühlen weben. Daraufhin erneuert der Rat die Verordnung. Die Beghinen dürfen nur auf drei Webstühlen weben, und zwar Leinentuch und was zum Leinenamt gehört, ferner das, was sie für den eigenen Bedarf nötig haben. Bei Übertretungen sollen die Amtmeister einschreiten.[2])

Weitere Streitigkeiten hatte das Leinenamt mit dem Nonnenkloster St. Maximin. Infolgedessen verbietet der Rat im Jahr 1456 den Nonnen von St. Maximin und anderen geistlichen Häusern, Leinentücher zum Verkauf zu weben.[3])

Mit dem Schelenkonvent in der St. Gereonsstrasse hatten auch die Wappensticker mehrfach zu tun. Wir greifen die Streitigkeiten der Jahre 1469 bis 1482 [4]) in aller Kürze heraus. Nach Einsetzung zweier Schickungen im Jahr 1469 [5]) zur Schlichtung der Streitigkeiten wird 1470 bestimmt, dass die Schwestern des Schelenkonvents das Wappenstickergewerbe nicht mehr ausüben dürfen.[6]) 1482 wird dieses Verbot erneuert und zugleich den Wappenstickern eingeschärft, bei den Beghinen keine unberechtigten Haussuchungen vorzunehmen, wie sie bisher mehrfach getan hatten.[7])

Aus den eben dargestellten Tatsachen ersieht man — wir haben dieselbe Beobachtung schon beim Seidengewerbe gemacht —, dass sich die Beghinenkonvente im Textilgewerbe keiner allzu grossen Beliebtheit erfreuten.

§ 2.

Die Lederindustrie.

Der Behandlung der Beteiligung der Frauen an der Lederindustrie werden wir dieselbe Einteilung zu Grunde legen wie beim Textilgewerbe. Frauen als Vollgenossinnen finden wir bei den Zünften der Beutelmacher, der Gürtelmacher und der Lederzurichter. Beschränkte Berechtigung (Witwenrecht) haben

[1]) 555. IV. — [2]) 555. V. — [3]) Lösch II. p. 327. Nr. 557. — [4]) Lösch II. p. 465. Nr. 715. — [5]) 715. I. II. — [6]) 715. III.—V. — [7]) 715. VI.

die Frauen in den Zünften der Lohgerber, der Riemschneider und der Sattelmacher. Zu erwähnen sind noch die Taschenmacher, bei denen weibliches Gesinde beschäftigt wird. Zünfte, welche die Frauenarbeit verbieten, gibt es in der Lederindustrie ebensowenig wie beim Textilgewerbe.

I. Frauen als Vollgenossinnen.

1. Die Beutelmacher.

Bei den Beutelmachern waren die Frauen neben den Männern vollständig gleichberechtigt. Denn der Amtsbrief von 1397[1]) erwähnt in allen seinen Bestimmungen neben den Männern die Frauen und neben den Knechten die Mägde, bezw. die Lehrtöchter.

2. Die Gürtelmacher.

Bei der Behandlung des Gürtlergewerbes haben wir zwei Gruppen in Betracht zu ziehen. Einmal die Zunft der Gürtelmacher an sich. Sodann die St. Agathabruderschaft, die, 1391 gegründet, zunächst nicht in Beziehung zu einem bestimmten Gewerbe stand und dann später, im Jahr 1407, mit dem Gürtelmacheramt vereinigt wurde.

a) Wir betrachten zunächst die Stellung der Frau in der Gürtelmacherzunft. Nach den Amtsbriefen — der erste ist von 1397[2]), der zweite von 1430[3]) — haben die Frauen in der Zunft die gleichen Rechte wie die Männer. Die beiden Amtsbriefe haben nämlich, wenn auch nicht in allen, so doch in den meisten Bestimmungen die Bezeichnungen ‚Mann oder Frau', ‚Knecht oder Magd'. (Die Amtsordnungen vor 1397[4]) erwähnen dagegen die Frauen noch nicht). Die beiden Amtsbriefe regeln zugleich auch noch das Witwenrecht. Es heisst hier: Wenn ein Mann gestorben ist, mag seine Frau, solange sie Witwe bleibt, sich am Amt ernähren. Wenn sich die Witwe wiederverheiratet, und zwar mit einem Mann, der nicht zum Amt gehört, so soll dieser die Bruderschaft gewinnen.[5]) Es ist dies also im wesent-

[1]) Quellen VI. Nr. 334, 20. Lösch I. p. 10. Nr. 4. — [2]) Quellen VI. Nr. 334, 3. Lösch I. p. 98. Nr. 32. — [3]) Lösch I. p. 101. Nr. 33. — [4]) Lösch I. p. 94. Nr. 30, 31. — [5]) Z.B. 1397 § 16. 1430 § 17.

lichen dieselbe Bestimmung, wie wir sie bei anderen Zünften schon kennen gelernt haben und noch kennen lernen werden.

b) Wir wenden uns nunmehr der St. Agathabruderschaft zu. Die Bruderschaftssatzungen von 1391[1]) enthalten durchweg Bestimmungen für die ‚Brüder und Schwestern'. Dabei sind die Frauen in gewisser Beziehung begünstigt, so bei den Eintrittsgebühren[2]) und bei den vierteljährlichen Abgaben.[3]) Andererseits legt ihnen aber eine Bestimmung ausdrücklich dieselben Pflichten auf wie den Männern, nämlich dieBeteiligung an Prozessionen und Begräbnissen.[4]) Erst in den revidierten Satzungen von 1407 [5]), durch welche die Vereinigung der St. Agathabruderschaft mit dem Gürtelmacheramt stattfand [6]), werden die Schwestern von der Teilnahme entbunden.[7]) Beide Satzungen, die ursprünglichen von 1391 und die revidierten von 1407, enthalten ausserdem noch eine Bestimmung betreffend die Aufnahme von Frauen ohne ihre Männer. Diese Bestimmung lautet: Eine Frau, deren Mann der Bruderschaft nicht angehört, darf nur mit Genehmigung der Bruderschaft aufgenommen werden.[8]) Hier ist also die Gleichberechtigung der Frauen in gewisser Beziehung eingeschränkt.

Über das numerische Verhältnis von Männern und Frauen gibt uns eine Mitgliederliste der St. Agathabruderschaft Aufschluss, die um das Jahr 1500 aufgestellt wurde.[9]) (Die in den Quellen abgedruckte Mitgliederliste von 1391 [10]) ist nur unvollständig erhalten und soll deshalb hier nicht berücksichtigt werden; erwähnt sei nur, dass bei fast allen Männern ihre Frauen mit aufgezählt sind). Die Mitgliederliste von ca. 1500 nennt ursprünglich 54 Brüder, dazu 16 Frauen derselben und 7 Witwen; sie hat ausserdem noch zahlreiche spätere Zusätze. Die schon mehrfach erwähnte Gaffelliste von 1418 hat dagegen unter der Rubrik Gürtelmacher keine Frauen verzeichnet.

---

[1]) Quellen I. p. 419. Lösch II. p. 263. Nr. 490I. — [2]) Sa. § 1. — [3]) Sa. § 13. — [4]) Sa. § 7. — [5]) Lösch II. p. 266. Nr. 491. — [6]) Sa. Einl. — [7]) Sa. § 13. — [8]) Sa. 1391 § 14. 1407 § 10. — [9]) Lösch I. p. 242. Nr. 109. — [10]) Quellen I. p. 421.

3. Die Lederzurichter.

Die Lederzurichter, die ursprünglich den Gürtelmachern zugeteilt sind[1]), erhalten erst im Jahr 1500 einen eigenen Zunftbrief.[2]) Dieser wird aber schon 1515 wieder aufgehoben.[3]) Und nun stiften die Lederzurichter im Jahr 1516 mit Zustimmung des Rats die St. Annabruderschaft [4]), die religiösen und zugleich gewerblichen Charakter hat.

Dass in dieser Bruderschaft die Frauen mit den Männern gleichberechtigt waren, geht aus verschiedenen Bestimmungen der Satzungen, in denen ‚Brüder und Schwestern' genannt werden, sowie namentlich aus der Bestimmung über das ‚Recht der Mitschwestern' klar hervor. Diese Bestimmung lautet folgendermassen: Wenn eine Meistersfrau Mitglied der Bruderschaft werden will, soll sie die vorgeschriebene Eintrittsgebühr bezahlen. Wenn sie aber Witwe wird und einen anderen, nicht zur Bruderschaft gehörenden Mann in zweiter Ehe heiratet, soll sie wieder aus dem Bruderschaftsbuch gestrichen werden.[5]) Diese Bestimmung ist bemerkenswert im Vergleich mit den Witwenrechtsbestimmungen anderer Zünfte. Während in anderen Zünften die Witwe nach ihrer Wiederverheiratung in der Zunft bleiben kann, wird sie bei den Lederzurichtern aus der Zunft ausgeschlossen. Die Witwen haben hier also nur eine beschränkte Berechtigung.

II. Beschränkte Berechtigung (Witwenrecht).

1. Die Lohgerber.

Der Zunftbrief der Lohgerber von 1397 [6]) sagt über das Verhältnis der Frauen zur Zunft nichts. Wir können aber aus einer Vereinbarung der Lohgerber vom Jahr 1465 [7]) schliessen, dass die Witwe berechtigt ist, das Geschäft des Mannes weiter zu betreiben. In dieser Vereinbarung — über Lohnverhältnisse, Gesellenzahl u. a. — werden nämlich 29 Meister mit Namen genannt, und da findet sich an letzter Stelle eine Frau: Engelgyn

---

[1]) Lösch II. p. 314. Nr. 548. — [2]) Lösch II. p. 321. Nr. 551. — [3]) Lösch II. p. 322. Nr. 552. — [4]) Lösch II. p. 536. Nr. 47a. — [5]) Sa. § 15. — [6]) Quellen VI. Nr. 334, 21. Lösch I. p. 134. Nr. 49. — [7]) Lösch II. p. 335. Nr. 566.

Witwe des Johann Mais Sohn. Witwenrecht wird also bei den Lohgerbern wohl bestanden haben. Ob aber die Frauen allgemein zur Zunft zugelassen wurden, können wir nicht feststellen.

2. Die Riemschneider.

Im Zunftbrief der Riemschneider von 1398 [1]) findet sich über das Witwenrecht folgende Bestimmung: Wenn ein Mann gestorben ist, kann seine Witwe das Gewerbe weiter betreiben, bis sie sich mit einem nicht zur Zunft gehörenden Mann wiederverheiratet.[2]) Hier geniessen also die Witwen beschränkte Berechtigung. Die Witwe darf das Geschäft des Mannes führen, solange sie im Witwenstand bleibt. Wenn sie sich wiederverheiratet, richtet sich ihr weiterer Verbleib beim Amt danach, ob der zweite Mann zur Zunft gehört oder nicht. Ist er Nichtzunftgenosse, so muss sie das Gewerbe aufgeben. Ist er aber Zunftgenosse, so kann sie das Gewerbe weiter betreiben. Denn wenn sie es in diesem Fall nicht weiter betreiben dürfte, so wäre es wohl im Zunftbrief erwähnt.

3. Die Sattelmacher.

Für die Witwen von Sattelmachern finden wir im Zunftbrief der Sattelmacher von 1397 [3]) eine ähnliche Bestimmung, wie wir sie eben bei den Riemschneidern kennen gelernt haben. Der Zunftbrief bestimmt über das Witwenrecht folgendes [4]): Wenn ein Mann an diesem Amt gestorben ist, kann seine Witwe sich an diesem Amt ernähren, solange sie lebt, oder ‚solange sie Lieb' und Leid mit dem Amt teilen will'. Wenn sie das nicht mehr will, oder wenn sie in zweiter Ehe einen nichtzünftischen Mann heiratet, soll sie das Gewerbe nicht mehr betreiben. Eine Ausnahme findet statt, wenn der zweite Mann die Bruderschaft erwirbt: dann darf die Frau am Amt bleiben. Diese Bestimmung weicht also insofern von der Bestimmung der Riemschneider ab, als hier die Witwe, die einen Nichtzunftgenossen heiratet, nur dann das Recht der Gewerbeausübung verliert, wenn dieser Nichtzunftgenosse die Bruderschaft nicht erwirbt. Interessant

[1]) Lösch I. p. 144. Nr. 53 a, b. — [2]) Z.B. § 3. — [3]) Quellen VI. Nr. 334. 4. Lösch I. p. 150. Nr. 55. — [4]) Z.B. § 8.

ist der Zusatz: ‚solange sie Lieb' und Leid mit dem Amt teilen will'. Wenn es der Witwe also nicht mehr beim Sattlerhandwerk gefällt, kann sie aus der Zunft austreten. Diese Fassung ist für die Zunft der Sattelmacher charakteristisch und findet sich sonst bei keiner Zunft.

4. Die Taschenmacher.

Die Taschenmacher haben in ihrem Zunftbrief von 1397 [1]) nur Bestimmungen betreffend das weibliche Gesinde. Die Küchenmagd eines Taschenmachers darf nicht im Geschäft eingestellt oder beschäftigt werden. Wenn aber eine andere ehrsame Frau oder Magd damit ihren Lebensunterhalt gewinnen will, so sollen sich diese die Berechtigung dazu erkaufen mit einem ‚alten Schild' — der Schild ist eine französische Goldmünze — und einem Viertel Wein.[2]) Über die Witwen sagt der Zunftbrief nichts. Unter den mehrfach genannten[3]) Meisterskindern sind wohl nur die Söhne, nicht aber auch die Töchter zu verstehen. Denn an einer Stelle des Zunftbriefs wird bestimmt, dass jeder, der die Bruderschaft gewinnen will, im Besitz eines Harnischs sein soll.[4])

§ 3.

Die Metallverarbeitung.

In den Zünften, die sich mit der Metallverarbeitung beschäftigen, können wir drei Gattungen in Bezug auf die Berechtigung der Frauen unterscheiden. Die Frauen sind vollberechtigt in den Zünften der Goldschmiede und der Nadelmacher. Die Berechtigung der Frauen ist eine beschränkte bei den Kannegiessern und bei den Kupferschlägern, vielleicht auch bei den Schmieden. Die Frauenarbeit wird ganz verboten nur bei den Harnischmachern.

---

[1]) Quellen VI. Nr. 334, 15. Lösch I. p. 180. Nr. 70. — [2]) Z.B. § 11. — [3]) Z.B. §§ 6, 7. — [4]) Z.B. § 10.

I. Frauen als Vollgenossinnen.

1. Die Goldschmiede und Goldschläger.

Die Frauen der Goldschmiede sind mit den Männern gleichberechtigt. Ob aber die Frauen das Goldschmiedehandwerk im Hauptgewerbe betrieben haben, oder ob unter ihnen nur Goldspinnerinnen zu verstehen sind, können wir nicht feststellen. Wir haben die Gleichberechtigung der Frauen schon in unserem ersten Hauptteil bei der Betrachtung der Zunft der Goldspinnerinnen mehrfach zur Sprache gebracht. Es ist daher nicht nötig, hier näher darauf einzugehen. Erwähnt sei nur, dass die Goldschläger sich auch die Witwenversorgung angelegen sein liessen. Für das Jahr 1437 besitzen wir nämlich eine Quittung, welche die Witwe Reimburg von der Düne dem Goldschmiedeamt über den Empfang einer Leibzuchtrente von zehn rheinischen Gulden ausstellte.[1]) Was das numerische Verhältnis anbetrifft, so erwähnt die schon mehrfach genannte Gaffelliste der vermögenden Bürger von 1418 neben 74 Männern drei Frauen, die das Goldschmiedehandwerk betrieben.

2. Die Nadelmacher.

Der Zunftbrief der Nadelmacher von 1397[2]) hat folgende Bestimmung: Wenn die — in den vorhergehenden Bestimmungen mehrfach genannten — Knechte und Mägde nicht ehelich geboren sind, können sie nicht verdiente Meister werden.[3]) Aus dieser Bestimmung geht hervor, dass die Frauen mit den Männern gleichberechtigt sind, wenn sie ihre eheliche Geburt nachweisen können.

Auch das Witwenrecht wird durch eine Bestimmung des Zunftbriefs geregelt. Eines Meisters Witwe kann das Amt ausüben bis zu ihrer Wiederverheiratung. Wenn sie sich mit einem Meister der Zunft wiederverheiratet, kann sie ohne weiteres das Gewerbe weiter betreiben. Ist der zweite Mann aber noch nicht Meister der Zunft, so soll sie die Bruderschaft wiedergewinnen um die Hälfte des Eintrittsgelds. Heiratet die

---

[1]) Lösch II. p. 226. Nr. 445. — [2]) Quellen VI. Nr. 334, 19. Lösch I. p. 141. Nr. 53. — [3]) Z.B. § 5.

Witwe einen Mann, der nicht zur Zunft gehört, so soll dieser die Bruderschaft gewinnen.[1]) Die Bestimmungen über das Witwenrecht sind also bei den Nadelmachern eingehender als bei den anderen Zünften, da hier noch unterschieden wird, ob der zweite Mann als Zunftgenosse Meister ist oder nicht.

II. Beschränkte Berechtigung (Witwenrecht).

1. Die Kannegiesser (Zinngiesser).

Bei den Kannegiessern besteht Witwenrecht in gewisser Beschränkung. Wir können dies aus folgender Bestimmung des Zunftbriefs der Kannegiesser von 1397[2]) schliessen. Wenn der Lehrherr eines Knechts während dessen Lehrzeit stirbt, so soll seine Witwe einen anderen Meister gewinnen auf ihre Kosten, und der Lehrknecht kann dann bleiben, wenn er will.[3]) Diese Bestimmung ist doch wohl dahin zu erklären, dass die Witwe das Geschäft ihres Mannes mit männlicher Unterstützung weiter betreiben darf. In der Gaffelliste von 1418 wird unter 30 Kannegiessern eine Frau erwähnt. Dies wird also wohl eine Witwe gewesen sein, da der Zunftbrief in keiner seiner Bestimmungen die Frauen als vollberechtigt anführt.

2. Die Kupferschläger.

Die Bestimmung des Amtsbriefs der Kupferschläger [4]) — er ist vom Jahr 1421 datiert —, in welcher Witwen erwähnt werden, lautet folgendermassen. Wenn eines Meisters Frau Witwe wird und dann einen Mann nimmt, der kein Meister ist, und dieser will das Amt ausüben, so soll er die Hälfte der Eintrittsgebühr bezahlen und seinen Vollharnisch haben.[5]) Aus dieser Bestimmung schliessen wir, zum Teil im Vergleich mit anderen Zünften, folgendes: Die Witwe eines Kupferschlägers darf das Gewerbe ihres verstorbenen Mannes bis zu ihrer Wiederverheiratung weiter ausüben. Verheiratet sie sich wieder, und zwar mit einem Nichtzunftgenossen, so darf sie das Gewerbe nur weiter ausüben, wenn dieser Nichtzunftgenosse in die Zunft eintritt. Verheiratet sie sich aber in

[1]) Z.B. § 2. — [2]) Quellen VI. Nr. 334, 5. Lösch I. p. 116. Nr. 41. — [3]) Z.B. § 12. — [4]) Lösch I. p. 119. Nr. 43. — [5]) Z.B. § 4.

zweiter Ehe mit einem Zunftgenossen, so kann sie das Gewerbe weiter betreiben.

3. Die Schmiede.

Die Gaffelliste von 1418 verzeichnet unter der Rubrik Schmiede 75 Männer und drei Frauen. Frauen waren also im Schmiedegewerbe vorhanden, obwohl der Zunftbrief von 1397[1]) keine Bestimmungen über die Frauenarbeit enthält. Da aber das Schmiedehandwerk nicht sehr geeignet ist, von Frauen betrieben zu werden, so glauben wir nicht fehlzugehen, wenn wir annehmen, dass die drei Frauen der Gaffelliste — von denen übrigens nur eine ausdrücklich als Schmiedin bezeichnet wird — Witwen waren, die das Geschäft ihres verstorbenen Mannes mit männlicher Unterstützung weiter betrieben. Eine Bestimmung des Zunftbriefs, die sich gegen den Ankauf gestohlenen Eisens wendet [2]), könnte allerdings dahin ausgelegt werden, dass die Frauen am Schmiedehandwerk vollberechtigt waren. In dieser Bestimmung findet sich nämlich der Ausdruck ‚kein Mann noch Weib von ihnen'. Doch ist anzunehmen — wie es auch Hashagen im Sachregister zu v. Löschs Zunfturkunden[3]) tut —, dass diese Bezeichnung hier durchaus allgemein und formelhaft gebraucht ist.

III. Verbot der Frauenarbeit.

Die Harnischmacher (Sarwörter).

Die Zunft der Harnischmacher ist die einzige metallverarbeitende Zunft, welche die Frauenarbeit ausdrücklich untersagt. Die Amtsordnung von 1391 [4]) und der Zunftbrief von 1397 [5]) bestimmen allerdings darüber noch nichts. Erst eine Ratsverordnung von 1494 [6]) verbietet den Harnischmachern, Mägde oder sonst Frauen zu beschäftigen, wie dies einige Zeit geschehen sei, und macht ihnen zur Pflicht, nur männliche Arbeiter einzustellen.

---

[1]) Quellen VI. Nr. 334, 22. Lösch I. p. 153. Nr. 56. — [2]) Z.B. § 9. — [3]) Lösch II. p. 630, 2. — [4]) Lösch I. p. 102. Nr. 34. — [5]) Lösch I. p. 105. Nr. 36. — [6]) Lösch II. p. 287. Nr. 516.

§ 4.

Die Holzverarbeitung.

Bei den Gewerben, die Holz verarbeiten, kommen nur zwei Zünfte für die Beschäftigung der Frauen in Betracht, die Böttcher und die Drechsler. In beiden Zünften sind die Frauen mit den Männern gleichberechtigt.

Frauen als Vollgenossinnen.

1. Die Böttcher (Fassbinder).

Der Zunftbrief der Böttcher von 1397[1]) enthält noch keine Bestimmungen über die Frauenarbeit. Die Zulassung der Frauen zum Amt wird erst gestattet durch einen Amtsbeschluss der Böttcher von 1437.[2]) Wenn eine Frau in die Zunft aufgenommen werden will, muss sie die Eintrittsgebühr entrichten wie ein Bruder. Bedingung ist dabei, dass ihr Mann bereits der Zunft angehört.[3]) Unverheiratete Frauen werden also nicht zugelassen, ebensowenig Frauen, deren Mann einer anderen Zunft angehört.

In die Zeit vor diesem Amtsbeschluss[4]), aber nach dem Zunftbrief von 1397 fällt ein anderer Amtsbeschluss, aus dem die Berechtigung der Witwen geschlossen werden kann. Eine Bestimmung in diesem Amtsbeschluss lautet: Wenn der Lehrherr gestorben ist, kann der Lehrjunge bei des Meisters Witwe seine Lehrjahre vollenden, unter der Bedingung, dass die Witwe einen Meisterknecht zum Amt setzt.[5]) Dies ist eine ähnliche Bestimmung, wie wir sie schon bei den Kannegiessern kennen gelernt haben. Nach dieser Bestimmung ist wohl anzunehmen, dass die Witwe das Geschäft ihres Mannes weiterführen darf, wenn sie männliche Unterstützung gewinnt.

Aus der Mitte des 15. Jahrhunderts haben wir ein Mitgliederverzeichnis der Fassbinderbruderschaft[6]), in dem neben den Männern häufig ihre Ehefrauen und vereinzelt auch ihre Töchter mit Namen aufgezählt werden. Die Gaffelliste von

---

[1]) Lösch I. p. 12. Nr. 5. — [2]) Lösch II. p. 50. Nr. 237. — [3]) Sa. § 8. — [4]) Lösch II. p. 48. Nr. 234. — [5]) Sa. § 2. — [6]) Lösch I. p. 214. Nr. 84.

1418 erwähnt bei den Fassbindern 81 Männer und eine Frau. Doch ist es zweifelhaft, ob diese Frau gerade am Fassbindergewerbe beteiligt war, denn von den 81 Männern sind nur 11 als eigentliche Fassbinder festgestellt, während die anderen den beigeschworenen Ämtern der Fassbindergaffel angehören.

2. Die Drechsler.

Der Bruderschaftsbrief der Drechsler von ca. 1179/82 — er ist nur erhalten als Transsumpt in der Erneuerung von 1282[1]) — erwähnt ‚Männer und Frauen der Bruderschaft' und ‚Brüder und Schwestern'. Demnach waren damals die Frauen mit den Männern gleichberechtigt. Ob sie es auch in späterer Zeit noch waren, können wir nicht sicher feststellen, da der Zunftbrief von 1397[2]) nicht von Frauen als vollberechtigten Mitgliedern spricht. Wir können aber vielleicht doch annehmen, dass sich die Verhältnisse nicht geändert haben, dass also Frauen vollberechtigte Mitglieder der Zunft waren. Denn wenn Änderungen eingetreten wären, so hätte man dies doch sicher in den Zunftbrief aufgenommen. Weibliches Gesinde war auf jeden Fall zum Drechslerhandwerk zugelassen. Der Zunftbrief spricht nämlich in einer Bestimmung, die das Abmieten verbietet[3]), ausdrücklich von ‚Knecht oder Magd', während bei anderen Zünften in der Regel einfach vom Gesinde die Rede ist.

§ 5.

Die Gewerbe für Bekleidung.

In den Zünften, die für die Bekleidung Sorge tragen, finden wir wieder die drei Kategorien, die wir schon früher unterschieden haben. Frauen als Vollgenossinnen bei den Kürschnern und bei den Schneidern. Beschränkte Berechtigung bei den Schuhmachern. Verbot der Frauenarbeit bei den Hutmachern, die daneben aber das Witwenrecht ausbilden. Lau rechnet in seiner Übersicht auch die Barbiere unter die Gewerbe für Bekleidung. Da bei den Barbieren die Frauen vollberechtigt sind, werden wir sie hier in die erste Kategorie einreihen.

[1]) Lösch I. p. 34. Nr. 13, 14. — [2]) Quellen VI. Nr. 334, 31. Lösch I. p. 36. Nr. 15. — [3]) Z.B. § 7.

I. Frauen als Vollgenossinnen.

1. Die Barbiere (Chirurgen).

Der Zunftbrief der Barbiere von 1397[1]) enthält keine Bestimmungen, in denen Frauen erwähnt werden. Trotzdem waren in der Zunft der Barbiere die Frauen mit den Männern gleichberechtigt. Denn in einer Urkunde von 1445, durch welche ein Barbier zwei Gulden zu einer jährlichen Gedächtnisfeier für ihn stiftet[2]), werden die ‚Brüder und Schwestern' genannt. Am Schluss der Urkunde heisst es: ‚und dies Begängnis soll geschehen mit Brüdern und Schwestern'. Für das Jahr 1446 haben wir ausserdem noch zwei Namenlisten von Barbieren[3]), aus denen wir ersehen können, dass die Frauen berechtigt waren, das Barbiergewerbe auszuüben. Die eine Namenliste nennt unter 56 Namen zwei Frauen. Die andere Namenliste zählt ursprünglich 71 Namen auf, darunter 19 Ehefrauen und zwei Witwen, sowie die Mutter eines Barbiers, und trägt vier Namen nach, darunter zwei Frauen.

2. Die Kürschner (Buntwörter und Pelzer).

Beim Kürschnergewerbe sind die Frauen vollberechtigt. Frauen werden erwähnt in den Bruderschaftssatzungen von 1323[4]) — sie enthalten eine Bestimmung über die Haftung der Meistersfrauen[5]) —, im ersten Zunftbrief von 1397[6]), im zweiten Zunftbrief von 1485[7]) — hier wird Zunftzwang vorgeschrieben — und im vierten Zunftbrief von 1495[8]); der dritte Zunftbrief von 1491[9]) ist Entwurf und hat im wesentlichen dieselben Bestimmungen wie der vierte Zunftbrief.

Das Recht der Witwe ist im ersten Zunftbrief noch nicht geregelt. Im Jahr 1430 wird eine Ratsverordnung[10]) erlassen, die bestimmt, dass eine Buntwörterswitwe, die einen Nichtbuntwörter heiratet, das Handwerk nicht mehr ausüben darf. Veranlasst wurde diese Ratsverordnung dadurch, dass zwei

---

[1]) Lösch I. p. 8. Nr. 3. — [2]) Lösch II. p. 38. Nr. 217. — [3]) Lösch I. p. 213. Nr. 82. — [4]) Lösch II. p. 308. Nr. 543. — [5]) Sa. § 6. — [6]) Quellen VI. Nr. 334, 2. Lösch I. p. 121. Nr. 44. — [7]) Lösch I. p. 122. Nr. 45. — [8]) Lösch I. p. 130. Nr. 47. — [9]) Lösch I. p. 130. Nr. 46. — [10]) Lösch II. p. 313. Nr. 545.

Buntwörterswitwen das Handwerk weiter ausübten, auch nachdem sie sich wiederverheiratet hatten, und zwar die eine mit einem Goldschmied, die andere mit einem Wappensticker. Diese Bestimmung wird dann in den Zunftbrief von 1485 [1]) aufgenommen und in den folgenden Zunftbriefen beibehalten.[2])

Hülfsarbeiter im Kürschnergewerbe sind die Futterer. Das Füttern wird, wie aus den Bestimmungen der Zunftbriefe [3]) hervorgeht, auch von Frauen besorgt. Wir können also bei der Beschäftigung der Frauen im Kürschnergewerbe Vollgenossinnen und Hülfsarbeiterinnen unterscheiden.

3. Die Schneider (Schröder).

Nach dem Zunftbrief der Schneider von 1397 [4]) und dessen Erneuerung von 1443 [5]) gibt es in der Schneiderzunft vollberechtigte Frauen und neben diesen weibliches Gesinde. Das Arbeitsgebiet, auf dem sich die Frauen betätigen können, ist aber beschränkt. Es wird festgelegt durch Ratsverordnungen von 1426 [6]) und von 1445.[7]) Die erste Verordnung — in zwei Fassungen überliefert — bestimmt, dass die Schneiderinnen alte Frauenunterkleider allgemein, neue nur von Tirtei und Vogelschürlitz (Barchent), aber nicht von Seide oder Wolle machen dürfen. Nach der zweiten Verordnung dürfen sie ebenfalls alte Frauenunterkleider allgemein, neue aber nur aus Vogelschürlitz und Leinen, sowie aus Tirtei anfertigen.

Dieselbe Verordnung von 1445 enthält auch Bestimmungen über Lehrzeit und Eintrittsgeld der Frauen. Die Lehrzeit, welche die Frauen durchzumachen haben, dauert zwei Jahre. Ob dies den Männern gegenüber eine Vergünstigung bedeutet, können wir nicht feststellen, da der Zunftbrief nichts darüber enthält. Das Eintrittsgeld beträgt für die Frauen zwei Währungsgulden (für die Männer nach dem Zunftbrief sechs, bezw. drei Gulden). Ausserdem muss jede Schneiderin jährlich zwei Schilling Hausgeld entrichten. Im Anschluss hieran sei noch bemerkt, dass die Schneiderinnen durch Ratsverordnung von

[1]) Z.B. § 15. — [2]) Z.B. § 16. — [3]) Z.B. 1485 § 20. 1495 §§ 5, 17, 20. — [4]) Quellen VI. Nr. 344, 23. Lösch I. p. 155. Nr. 57. — [5]) Lösch I. p. 158. Nr. 58. — [6]) Lösch II. p. 389. Nr. 616. — [7]) Lösch II. p. 391. Nr. 619.

1432 [1]) zur Abtragung der Hausbauschuld der Schneider herangezogen wurden, und zwar je nach Vermögen die reichen mit vier Schilling, die armen mit zwei Schilling. Wir ersehen hieraus, dass die weiblichen Mitglieder die pekuniären Lasten der Zunft mittragen mussten.

Über das Witwenrecht bestimmt der Zunftbrief folgendes: Die Witwe eines Meisters kann sich an dem Amt solange ernähren, als sie es mit der Hand selbst ausüben kann. Wenn sie sich mit einem Zunftgenossen wiederverheiratet, soll dieser drei Gulden geben.[2]) Wiederverheiratung mit einem Nichtzunftgenossen wird nicht erwähnt. Demnach scheint die Witwe, die einen Nichtzunftgenossen in zweiter Ehe heiratet, das Gewerbe nicht weiter betreiben zu dürfen.

II. Beschränkte Berechtigung (Witwenrecht).

Die Schuhmacher.

Die Schuhmacher haben, was die Ausübung des Handwerks durch Witwen betrifft, in ihrem Zunftbrief von 1397 [3]) nur eine sehr unvollständige Bestimmung. — Frauen im allgemeinen erwähnt der Zunftbrief überhaupt nicht. — Diese Bestimmung betreffend das Witwenrecht lautet folgendermassen: Heiratet eines Meisters Weib nach ihres Mannes Tod einen auswärtigen Mann, der des Amts Meister ist, so soll dieser Mann ein Leumundszeugnis beibringen und das Amt gewinnen um die Hälfte des Eintrittsgelds.[4]) Es fehlt also hier die Bestimmung über Wiederverheiratung mit einem Mann von einem anderen Handwerk. Doch entscheidet hierüber eine Ratsverordnung von 1432.[5]) Die Holzschuhmacher haben sich beklagt, dass die Witwe eines Meisters, die einen Mann von einem anderen Gewerbe — er ist Steinmetz — in zweiter Ehe geheiratet hat, das Gewerbe ihres verstorbenen ersten Mannes, also das Schuhmachergewerbe, weiter betreibt. Der Rat ordnet daraufhin an, dass eine Witwe, die einen Mann von einem anderen Handwerk geheiratet hat, das Gewerbe weiter betreiben darf. Hier hat also die Beschwerde gerade die entgegengesetzte

[1]) Lösch II. p. 390. Nr. 617. — [2]) Z.B. § 4. — [3]) Quellen VI. Nr. 334, 6. Lösch I. p. 160. Nr. 60. — [4]) Z.B. § 2. — [5]) Lösch II. p. 407. Nr. 636.

Wirkung, wie z. B. im Kürschnergewerbe, wo ja, wie wir früher gesehen haben, die Witwe in diesem Fall das Gewerbe nicht weiter betreiben darf. Die Gaffelliste von 1418 erwähnt unter der Rubrik Schuhmacher neben 56 Männern zwei Frauen. Da hier aber mehrere andere Berufe angegliedert sind, wissen wir nicht, ob diese beiden Frauen gerade das Schuhmachergewerbe ausübten.

III. Verbot der Frauenarbeit.

Die (Filz)hutmacher.

Die Satzungen der ‚Bruderschaft von den Filzhüten' vom Jahr 1378[1]) enthalten folgende Bestimmung: Keine Frau eines Meisters oder Bruders noch ihre Töchter oder Mägde sollen das Gewerbe, das den Männern zusteht, ausüben. Im Übertretungsfall zahlt der Mann eine Strafe von zwei Mark Kölnischer Währung.[2]) Der Zunftbrief der Filzhutmacher von 1397[3]) hat diese Bestimmung nicht mehr, aber aus der ganzen Art seiner Abfassung geht hervor, dass die Bestimmung noch in Kraft war. Frauenarbeit ist also bei den (Filz)hutmachern verboten.

Aber das Witwenrecht wird trotzdem ausgebildet. Die Satzungen bestimmen darüber folgendes: Die Witwe eines Meisters darf das Amt üben mit zwei Knechten, solange sie lebt. Die Witwe eines Bruders darf das Amt üben mit einem Knecht, solange sie sich ehrlich hält. Die Witwen sind gehalten, sich nach den Satzungen zu richten.[4]) Es wird hier also einUnterschied gemacht zwischen den Witwen von Verdienten und Unverdienten. Beiden gemeinsam ist nur, dass sie das Gewerbe nicht ohne männliche Hülfe weiter betreiben dürfen. Diese Bestimmung der Satzungen kehrt im Zunftbrief in etwas veränderter Form wieder. Die Witwe eines Meisters darf das Amt üben, solange sie lebt, und dazu so viel Gesinde nehmen, als sie nötig hat. Dabei muss sie sich an die Bestimmungen des Zunftbriefs halten.[5]) Die Witwen der Brüder werden hier nicht mehr erwähnt. Sie werden also wohl nach demselben Grundsatz behandelt wie die Meisterswitwen. Der Unterschied gegen-

[1]) Quellen I. p. 331; V. Nr. 193. Lösch I. p. 107. Nr. 38. — [2]) Sa. § 6. — [3]) Quellen VI. Nr. 334, 29. Lösch I. p. 112. Nr. 39. — [4]) Sa. § 19. — [5]) Z.B. § 16.

über den Satzungen besteht darin, dass die Zahl der männlichen Gehülfen freigestellt wird.

Die Hutmacher haben, wie die Textilgewerbe, unter der Konkurrenz der geistlichen Häuser zu leiden. Daher verbietet der Rat im Jahr 1495 auf die Bitte der Hutmacher hin, geistlichen Personen, insbesondere Beghinen, Hüte zum Sticken zu geben.[1])

§ 6.

Die Nahrungsmittelgewerbe.

Die Zünfte der Nahrungsmittelbranche gewähren den Frauen Gleichberechtigung mit den Männern. Es sind die Zünfte der Bäcker, der Brauer, der Fischhändler und der Fleischer.

Frauen als Vollgenossinnen.

1. Die Bäcker.

Der Zunftbrief der Bäcker von 1397[2]) erwähnt die Frauen überhaupt nicht. Wir sind aber trotzdem berechtigt, Vollgenossenschaft der Frauen für das Bäckergewerbe anzunehmen. Folgende Tatsachen — wir führen hier nur die wichtigsten an — sprechen dafür. 1360 schliesst das Kapitel von St. Severin einen einjährigen Pachtvertrag über die Stiftsbäckerei mit Johann Gensgin und seiner Frau.[3]) 1429 geben Heinrich Edelkind und Frau ihr Backhaus samt Zubehör dem Johann von der Burg und Frau in Erbleihe.[4]) 1452 bekunden Johann Wailhorn und Frau, zu welchen Bedingungen sie die Stiftsbäckerei von St. Cunibert innehaben.[5]) Da in diesen Urkunden überall neben den Männern auch ihre Frauen genannt werden, können wir annehmen, dass die Frauen mit den Männern gleichberechtigt waren. Diese Annahme wird gestützt durch die Gaffelliste von 1418. Hier werden 51 Bäcker und drei Bäckerinnen aufgezählt, von diesen sind 12 Pister, d. h. Bäcker geistlicher Stifter, und eine Pisterin.

[1]) Lösch II. p. 292. Nr. 521. — [2]) Lösch I. p. 5. Nr. 2. — [3]) Lösch II. p. 586. Nr. 168a. — [4]) Lösch II. p. 9. Nr. 174. — [5]) Lösch II. p. 589. Nr. 181b.

2. Die Brauer.

Wenn auch der Zunftbrief der Brauer von 1497[1]) die Frauen als Brauerinnen nicht erwähnt, lässt sich doch aus Urkunden, die uns über das Brauereigewerbe erhalten sind, schliessen, dass Frauen beim Brauen beteiligt waren. Die wichtigsten von diesen Urkunden sind in chronologischer Ordnung folgende.

1345. Erzbischof Walram von Köln verkauft den Niessbrauch der Grutgerechtigkeit innerhalb seines Gebiets dem Hilger Quattermarkt auf seine und seiner Witwe Sibylla Lebenszeit. Die bisherige Nutzniesserin war Adelheid von Stessa.[2]) — 1375. Erzbischof Friedrich von Köln verpachtet die Grut an den Aachener Bürger Gottfried von Keyart und den Kölner Bürger Johann Kuych nebst ihren Frauen auf sechs Jahre.[3]) — 1434. Der Rat gestattet der Mathilde Brauerin bei Airsburg auf der Bach, Hopfenbier zu brauen, wie sie es bisher getan hat.[4]) — 1435. Wilhelm von Rheindorf, der Brauer zum Juden in der Weberstrasse, und Frau pachten vom Rat eine der städtischen Rossmühlen zum Malzmahlen auf vier Jahre.[5]) — 1454. Der Rat beschliesst, dass Gertrud Brauerin zum Sack bestraft werden soll, weil sie unbefugterweise Keute (Weizenbier) gebraut und sich der Akzisezahlung entzogen hat.[6]) — 1456. Der Rat verbietet den Brauern und Brauerinnen, den Vorkäufern und Vorkäuferinnen, Bier oder Keute zu verkaufen.[7]) — 1484. Die Bierherrn (eine Ratskommission, die seit 1429 das Brauergewerbe beaufsichtigt) leisten einen Eid, dass sie alle acht oder wenigstens alle vierzehn Tage die Brauer und Brauerinnen kontrollieren werden.[8]) — 1486. 39 genannte Keutebrauer, darunter eine Frau, pachten vom Rat die Keuteakzise. Dabei wird u. a. folgendes bestimmt: Die Höken-(d. h. Haus)brauer und -brauerinnen zahlen Akzise wie die Keutebrauer. Sie dürfen nur für die Bürger in deren Häusern, nicht in den eigenen oder anderwärts brauen.[9]) — 1494. Auf die Beschwerde der

---

[1]) Lösch I. p. 15. Nr. 6. — [2]) Lösch II. p. 59. Nr. 248. — [3]) Lösch II. p. 63. Nr. 249. — [4]) Lösch II. p. 69. Nr. 259. — [5]) Lösch II. p. 70. Nr. 260. — [6]) Lösch II. p. 77. Nr. 271. — [7]) Stein II. p. 374. Nr. 231. — [8]) Stein II. p. 580. Nr. 437. — [9]) Lösch II. p. 88. Nr. 296.

Keutebrauer wird den Hökenbrauern und -brauerinnen verboten, geistlichen Leuten Bier oder Keute zu brauen.[1])

Dass Frauen am Brauergewerbe beteiligt waren, ergibt sich auch aus den Namenlisten der Brauer von 1494 und von ca. 1500. Die Liste von 1494[2]) wurde aufgestellt zum Zweck der Malzakzise. Sie zählt auf: 41 Keutebrauer, nur Männer; 18 Zweihellerbierbrauer (sie brauen Bier, von dem die Quart zwei Heller kostet), unter diesen vier Frauen; sechs Klosterbrauer, ebenfalls nur Männer. Die andere Liste von ca. 1500[3]) zum Zweck der Vereidigung auf dem Gaffelhaus nennt 66 Männer und drei Frauen. Die Gaffelliste von 1418 führt dagegen bei den Brauern keine Frauen an.

Auch die Klöster und Beghinenkonvente treiben das Brauergewerbe (für den Hausbedarf und für den Verkauf). Diese Konkurrenz der geistlichen Häuser — uns interessiert dabei hauptsächlich die Beteiligung der Beghinen — führt 1494 zu einer Beschwerde der Keutebrauer, und nun verbietet der Rat den Klöstern und Beghinenkonventen, für die Bürger, d. h. also für den Verkauf zu brauen.[4])

3. Die Fischhändler.

Im Jahr 1402 wird die St. Katharinenbruderschaft der Fischhändler gestiftet. Deren Satzungen[5]) enthalten noch nichts, was auf Beteiligung der Frauen schliessen lassen könnte. Erst der Zunftbrief der Fischhändler von 1505 gibt hierüber nähere Anhaltspunkte. Ehe wir uns jedoch diese Punkte vergegenwärtigen, wollen wir uns Urkunden zuwenden, die, zwischen 1402 und 1505 entstanden, zeigen, dass Frauen am Fischhandel beteiligt waren. Die wichtigsten dieser Urkunden sollen kurz hier verzeichnet werden.

Eine Ratsverordnung von 1454[6]) vebietet den Fischhändlerinnen, ihrem Gesinde und den sonst mit Fischhandel beschäftigten Personen, gesalzene Fische auf dem Transport zum Markt innerhalb oder ausserhalb Kölns an sich zu bringen.

---

[1]) Lösch II. p. 89. Nr. 297. II. § 4. — [2]) Lösch I. p. 214. Nr. 85. — [3]) Lösch I. p. 215. Nr. 86. — [4]) Lösch II. p. 89. Nr. 297. II. § 3. — [5]) Lösch II. p. 110. Nr. 319. — [6]) Lösch II. p. 113. Nr. 320. Stein II. p. 372. Nr. 226.

Die Rolle von den Wirten — Kommissionären, die für Rechnung der Gäste verkaufen, — auf dem Fischmarkt vom Jahr 1461 [1]) verbietet den Wirten und Wirtinnen, Auswärtigen vor den Bürgern Fische zu verkaufen.[2]) Dieselbe Rolle verbietet den Kommissionärsfrauen den Detailverkauf.[3]) Man ersieht hieraus, dass neben den eigentlichen Fischhändlerinnen auch andere Frauen das Gewerbe betrieben. Eine Ratsverordnung von 1476 [4]) verbietet den Bewohnern von Immunitäten, an weltlichen Stellen Geschäfte zu treiben. Diese Verordnung wurde verfügt anlässlich des Falls der Fischhändlerin Adelheid Schumacherin.

Der Zunftbrief der Fischhändler von 1505 [5]) enthält, was die Frauen betrifft, folgende Bestimmungen: Alle diejenigen, welche sich mit dem Handel von frischen oder gesalzenen Fischen ernähren wollen, es sei Mann oder Frau, müssen jährlich einmal die Gaffel halten, d. h. ein gemeinschaftliches Essen geben.[6]) Alle diejenigen, welche Teil an diesem Amt haben wollen, sollen die Fischamtsberechtigung selbst ausüben oder ihre eheliche Hausfrau, ihre Kinder oder ihr Gesinde damit betrauen.[7]) Für Fischhändlerswitwen gilt folgende Bestimmung: Wenn die Witwe eines Fischhändlers das Amt ausüben will, soll sie es gewinnen mit ermässigter Eintrittsgebühr.[8]) Hiernach scheinen Fischhändlersfrauen bei Lebzeiten ihres Mannes das Gewerbe nicht betrieben oder wenigstens ihren Mann nur ausnahmsweise vertreten zu haben, wie dies ja auch schon aus der vorhin angeführten Bestimmung über die Ausübung der Fischamtsberechtigung hervorgeht. Nach dem Zunftbrief von 1505 waren also die Frauen in der Zunft der Fischhändler vollberechtigt oder konnten sich am Fischhandel ihres Mannes beteiligen.

4. Die Fleischer (Fleisch- und Viehhandel).

Im Zunftbrief der Fleischhauer von 1397[9]) werden in verschiedenen Bestimmungen ‚Mann oder Frau' erwähnt.[10]) Demnach sind — merkwürdigerweise — die Frauen berechtigt,

[1]) Lösch II. p. 114. Nr. 321. I. — [2]) Rolle § 1. — [3]) Rolle § 11. — [4]) Lösch II. p. 118. Nr. 325. Stein II. p. 541. Nr. 382. — [5]) Lösch II. p. 529. Nr. 20a. — [6]) Z.B. § 24. — [7]) Z.B. § 20. — [8]) Z.B. § 6. — [9]) Quellen VI. Nr. 334,30. Lösch I. p. 46. Nr. 21. — [10]) Z.B. §§ 2, 3, 4, 8.

selbst das Fleischhauergewerbe zu betreiben. Dies wird bestätigt durch die uns vorliegenden Namenlisten der Fleischbankpächter. Eine Liste vom Jahr 1431 [1]) verzeichnet unter 23 Namen eine Frau (als Schaffleischerin). Eine andere Liste, zwischen 1435 und 1445 entstanden [2]), zählt 24 Männer auf und eine Frau, diese unter der Rubrik Rinderbank. Die Gaffelliste von 1418 erwähnt als dem Fleischamt zugehörig unter 26 Namen zwei Frauen.

Spezialitäten des Fleischergewerbes, die neben den Männern auch von Frauen betrieben werden, sind — nach verschiedenen Ratsverordnungen, so namentlich von 1437[3]), nach einer Schlachtsteuerordnung aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts [4]) und nach den Rollen der Fleischmarktmeister, von denen die eine aus der zweiten Hälfte des 14. [5]), die andere aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts [6]) stammt — der Kaldaunen- oder Eingeweidehandel und der Hühnerverkauf.

§ 7.

Die gemischten Zünfte im allgemeinen.

Fassen wir nun die Ergebnisse zusammen, zu denen wir in unserem zweiten Hauptteil gelangt sind.

In der Stellung, welche die einzelnen Zünfte der Frauenarbeit gegenüber einnehmen, können wir vier Hauptgruppen unterscheiden:

1. Frauen als Vollgenossinnen in der Zunft: die Frauen dürfen gleichberechtigt mit den Männern das Gewerbe ausüben.

2. Beschränkte Berechtigung der Frauen. Hierher gehören:
a) das Recht der Witwe eines Zunftgenossen, das Gewerbe weiter zu betreiben;
b) die Beschäftigung weiblichen Gesindes, dem auch die Hülfsarbeiterinnen zuzurechnen sind.

3. Verbot der Frauenarbeit.

4. Frauenarbeit wird überhaupt nicht erwähnt.

---

[1]) Lösch I. p. 219. Nr. 92. — [2]) Lösch I. p. 220. Nr. 93. — [3]) Lösch II. p. 138. Nr. 355. — [4]) Lösch II. p. 554. Nr. 370a. — [5]) Lösch II. p. 122. Nr. 342. — [6]) Lösch II. p. 132. Nr. 350.

I. Die Zünfte, welche den Frauen als vollberechtigten Mitgliedern Zutritt gestatten, sind

1. beim Textilgewerbe: die Decklaken- und Scharzenweber, die Leineweber, die Wappensticker und die Wollenweber;

2. in der Lederindustrie: die Beutelmacher, die Gürtelmacher und die Lederzurichter;

3. in der Metallverarbeitung: die Goldschmiede und Goldschläger und die Nadelmacher;

4. in der Holzverarbeitung: die Böttcher und die Drechsler;

5. unter den Gewerben für Bekleidung: die Barbiere, die Kürschner und die Schneider;

6. unter den Nahrungsmittelgewerben: die Bäcker, die Brauer, die Fischhändler und die Fleischer.

Diese Zünfte haben fast alle auch das Witwenrecht ausgebildet. Wir kommen darauf noch zurück.

Die Vollberechtigung der Frauen ist in gewisser Beziehung eingeschränkt bei den Gürtelmachern, bei den Böttchern und bei den Schneidern. Die St. Agathabruderschaft der Gürtelmacher gestattet Aufnahme der Frauen ohne ihre Männer nur mit Genehmigung der Bruderschaft. Auch bei den Böttchern muss der Mann der Frau, die in die Zunft aufgenommen werden will, der Zunft bereits angehören. Die Schneider legen für das Arbeitsgebiet, auf dem sich die Frauen betätigen können, gewisse Grenzen fest.

II. Beschränkte Berechtigung der Frauen.

a) Das Recht der Witwe bilden folgende Zünfte aus:

1. beim Textilgewerbe: die Decklaken- und Scharzenweber, die Färber, die Sartuchweber und die Tuchscherer;

2. in der Lederindustrie: die Gürtelmacher, die Lederzurichter, die Lohgerber, die Riemschneider und die Sattelmacher;

3. in der Metallverarbeitung: die Goldschmiede, die Kannegiesser, die Kupferschläger, die Nadelmacher und die Schmiede;

4. in der Holzverarbeitung: die Böttcher;

5. unter den Gewerben für Bekleidung: die Barbiere, die Hutmacher, die Kürschner, die Schneider und die Schuhmacher;

6. unter den Nahrungsmittelgewerben: die Brauer und die Fischhändler.

Bei dem Witwenrecht sind folgende Abstufungen zu unterscheiden:

1. Die Witwe kann das Gewerbe ihres Mannes bis zu ihrer Wiederverheiratung weiter betreiben: Decklakenweber, Färber, Sartuchweber, (Tuchscherer); Gürtelmacher, Lederzurichter, Lohgerber, Riemschneider, Sattelmacher; Kupferschläger. Nadelmacher; Barbiere, Kürschner, Schneider, Schuhmacher; Brauer. Fischhändler.

2. Die Witwe kann das Gewerbe auch nach ihrer Wiederverheiratung weiter betreiben, wenn

α) der zweite Mann Zunftgenosse ist: Decklakenweber, Färber, Sartuchweber; Gürtelmacher, Riemschneider, Sattelmacher; Kupferschläger, Nadelmacher; Kürschner, Schneider, Schuhmacher;

β) der zweite Mann als Nichtzunftgenosse die Bruderschaft gewinnt: Decklakenweber, Sartuchweber; Gürtelmacher, Riemschneider, Sattelmacher; Kupferschläger, Nadelmacher; Schuhmacher.

3. Die Witwe muss das Gewerbe nach ihrer Wiederverheiratung aufgeben, wenn der zweite Mann nicht zur Zunft gehört: Decklakenweber, Tuchscherer; Gürtelmacher, Lederzurichter, Riemschneider, Sattelmacher; Kupferschläger, Nadelmacher; Kürschner, Schneider.

4. Die Witwe kann das Gewerbe ihres Mannes mit männlicher Unterstützung weiter betreiben: Tuchscherer; Lederzurichter, Riemschneider; Böttcher; Hutmacher.

Sonderbestimmungen in Bezug auf das Witwenrecht haben die Nadelmacher, die Sattelmacher, die Schuhmacher und die Tuchscherer. Die Nadelmacher unterscheiden, ob der zweite Mann, wenn er zur Zunft gehört, Meister ist oder nicht. Die Sattelmacher haben die Bestimmung, dass eine Witwe das Gewerbe aufgeben kann, wenn es ihr nicht mehr gefällt. Die Schuhmacher ziehen die Möglichkeit in Betracht, dass eine Witwe einen Mann heiratet, der nicht aus Köln stammt, und bestimmen — im Gegensatz zu den anderen Zünften —, dass eine Witwe das Gewerbe auch dann weiter betreiben darf, wenn sie sich mit einem Nichtzunftgenossen verheiratet. Die Tuchscherer schränken das Witwenrecht dadurch ein, dass sie den

Witwen die Weiterführung des Gewerbes nur ein Jahr gestatten und nur ausnahmsweise eine Verlängerung zulassen.

b) Weibliches Gesinde und Hülfsarbeiterinnen werden beschäftigt in folgenden Zünften:

1. beim Textilgewerbe: von den Sartuchwebern, den Tuchscherern, den Wappenstickern und den Wollenwebern;

2. in der Lederindustrie: von den Beutelmachern, den Gürtelmachern und den Taschenmachern;

3. in der Metallverarbeitung: von den Goldschmieden und den Nadelmachern;

4. in der Holzverarbeitung: von den Drechslern;

5. unter den Gewerben für Bekleidung: von den Kürschnern und den Schneidern;

6. unter den Nahrungsmittelgewerben: von den Fischhändlern.

Die Hülfsarbeiterinnen verteilen sich folgendermassen: Bei den Wollenwebern finden sich die Nopperinnen, die Tuchglätterinnen und die Wollkämmerinnen. Die Sartuchweber haben als Hülfsarbeiterinnen die Bleicherinnen. Die Kürschner werden unterstützt von den Futtererinnen.

III. Verbot der Frauenarbeit in vollem Umfang haben nur die Harnischmacher. Die Hutmacher verbieten die Frauenarbeit, gestatten aber den Witwen die Weiterbetreibung des Gewerbes mit männlicher Unterstützung. Die Tuchscherer verbieten die Frauenarbeit in gewissen Grenzen.

IV. Nicht erwähnt wird Frauenarbeit nur in folgenden Zünften: bei den Altschuhmachern oder Flickschustern, bei den Bronzegiessern, bei den Dachdeckern, bei den Kumtmachern — sie sind eine Spezialität der Sattelmacher, doch von diesen zu unterscheiden —, bei den Schreinern oder Kistenmachern, bei den Schwertfegern, bei den Seilern, bei den Steinmetzen und Zimmerleuten. Die Schilder, d. h. die Maler, Glaser und Bildschnitzer, erwähnen an einer Stelle ihres Zunftbriefs von 1449 Frauen, doch sind hierunter Frauen von Zunftgenossen, nicht Frauen als Zunftgenossinnen zu verstehen. Auch die Gaffelliste von 1418 nennt bei den Schildern neben 29 Männern zwei Frauen. Da aber der Gaffel der Schilder auch die Wappen-

sticker angegliedert sind, gehören diese Frauen wohl zu den letzteren.

Wir sehen also, dass die Zünfte, welche Frauenarbeit verbieten oder überhaupt nicht erwähnen, ganz beträchtlich geringer an Zahl sind als die anderen Zünfte, welche Frauen zur Arbeit, wenn auch zum Teil nur in beschränktem Mass, zulassen.

Wir können daher unsere Erörterungen dahin zusammenfassen, dass auch die gemischten Zünfte, wie die ausschliesslich weiblichen Zünfte, alleinstehenden Frauen passende Gelegenheit boten, ein Unterkommen zu finden und sich den Lebensunterhalt zu verdienen.

§ 8.

Anhang.

Der Handel.

Der Vollständigkeit halber fassen wir in diesem Zusammenhang noch eine Zunft ins Auge, die nicht zu den Handwerkerverbänden gehört. Es ist die Zunft der Gewandschneider, die ja die vornehmste Klasse der zunftmässigen Händler bilden und den Tuchhandel betreiben.

In den Satzungen der Gewandschneiderbruderschaft von 1344[1]) werden Frauen erwähnt, aber nur in den Bestimmungen, die den Mitgliedern der Bruderschaft, sowie den Schneidern und Tuchscherern den Geschäftsverkehr mit Gewandschneidern ausserhalb der Gademen verbieten[2]): Kein Bruder (kein Schneider oder Tuchscherer) soll mit jemand, es sei Mann oder Weib, der Gewand schneidet ausserhalb der Gademen, Gesellschaft haben etc. Danach haben die Frauen ausserhalb der Gademen Gewand geschnitten, waren aber in der Bruderschaft der Gewandschneider selbst nicht zugelassen. Der Unterschied zwischen den Gewandschneidern unter den Gademen und denen ausserhalb der Gademen kommt später in Wegfall.

---

[1]) Quellen I. p. 343. Lösch I. p. 54. Nr. 25. I. — [2]) Sa. §§ 61, 62.

Aus einigen Namenlisten der Gewandschneider geht ebenfalls hervor, dass Frauen am Gewandschnitt beteiligt waren. Die eine Liste, von 1378[1]), zählt die Gewandschneider (ausserhalb der Gademen) auf, die das Recht des Gewandschnitts von neuem erworben haben: es sind 39 Namen, darunter zwei Frauen. Die andere Liste, ebenfalls von 1378[2]), zählt die Gewandschneider auf, die in Köln innerhalb und ausserhalb der Gademen existieren: es sind 81 Namen, darunter acht Frauen. Für das Jahr 1426[3]) sind uns drei Frauen als Gewandschneiderinnen bezeugt durch ein Verzeichnis der in der Kölnischen Halle und in der Fremdenhalle von den Gewandschneidern gekauften Tücher. Ein Verzeichnis der von den Gewandschneidern geschuldeten Akzisebeträge von 1440[4]) nennt 31 Gewandschneider, darunter drei Frauen. Eine Liste (vom Jahr 1469) der zur Zeit lebenden, vom Rat konzessionierten Gewandschneider[5]) verzeichnet unter 108 Namen acht Frauen. Bis zum Jahr 1500 werden in dieser Liste noch 111 Namen nachgetragen, darunter sieben Frauen.

Auch in den beiden anderen Klassen der Händler, bei den Hökern und bei den Krämern, finden sich Frauen, die am Handel beteiligt sind. Ebenso üben Frauen das Geschäft des Unterkäufers oder Maklers aus. Näher hierauf einzugehen, würde uns zu weit von dem eigentlichen Thema unserer Abhandlung — die Beschäftigung der Frau im Gewerbe — abführen. Es mag daher hier genügen, darauf hinzuweisen, dass sich für die Tatsache, dass Frauen als Hökerinnen und Krämerinnen, sowie als Unterkäuferinnen ihren Lebensunterhalt erwerben, in Steins Aktenpublikation und auch in v. Löschs Zunfturkunden zahlreiche Belege finden.

---

[1]) Lösch I. p. 230. Nr. 97. — [2]) Lösch I. p. 234. Nr. 98. — [3]) Lösch I. p. 236. Nr. 100. — [4]) Lösch I. p. 237. Nr. 101. — [5]) Lösch I. p. 237. Nr. 102.

Am Schluss unserer Erörterungen möchten wir in Betreff der Frauenfrage im spätmittelalterlichen Köln einige allgemeine Gesichtspunkte besonders hervorheben.

Es war den alleinstehenden Frauen reichlich Gelegenheit geboten, durch Beteiligung am Gewerbe ihren Lebensunterhalt selbst zu gewinnen. Einmal bestanden drei Zünfte, die sich ausschliesslich aus Frauen zusammensetzten. Sodann waren die anderen Zünfte mit nur wenigen Ausnahmen den Frauen ebenfalls zugänglich, sei es dass sie vollberechtigte Mitglieder werden konnten, sei es in gewisser Beschränkung.

Ausserdem vermochten, wie wir in der Einleitung betont haben, zahlreiche Frauen noch in den Beghinenkonventen und anderen ähnlichen Anstalten Unterkunft zu finden.

Wir sind daher berechtigt, die Schlussbemerkung Hartwigs in seiner ‚Frauenfrage im mittelalterlichen Lübeck' auch auf Köln anzuwenden:

Schon die mittelalterliche Stadt hat ihre Frauenfrage gehabt, als solche empfunden und durch Schaffung von Arbeits- oder Versorgungsgelegenheit nach Massgabe ihres Könnens und Erkennens zu lösen versucht. Zweifellos ward dadurch nicht jeder Not ein Ende gemacht; das vermag ja keine Erkenntnis und kein Wille. Wenn die mittelalterliche Stadt auch nur die Mehrzahl ihrer alleinstehenden Frauen vor dem leiblichen Hunger zu bewahren verstand, hat sie für ihre Zeit genug geleistet.

Hermann Anton Wilhelm Behaghel, Sohn des Gymnasiumsdirektors a. D. und Geh. Hofrats Dr. Wilhelm Behaghel und seiner Gattin Anna geb. Mees, evangelischer Konfession, wurde am 24. Mai 1886 zu Wertheim a. M. geboren. Nachdem er in Wertheim die Volksschule bis zur vierten Klasse besucht hatte, trat er daselbst Herbst 1895 in das Grossh. Gymnasium ein. In dieser Anstalt verblieb er bis zur Ablegung der Reifeprüfung im Juli 1904. Durch den Unterricht des Herrn Prof. Eduard John wurde er zum Studium der Geschichte angeregt. W. S. 1904/05 bezog er die Universität Heidelberg, um sich dem Studium der Geschichte und der romanischen Philologie zu widmen, und blieb daselbst zwei Semester. Das W. S. 1905/06 verbrachte er in Würzburg, das S. S. 1906 in Freiburg i. Br. Oktober 1906 trat er beim zweiten badischen Grenadierregiment Nr. 110 in Mannheim als Einjährig-Freiwilliger ein, musste aber bereits März 1907 wegen Krankheit entlassen werden. Nach seiner Wiederherstellung nahm er Oktober 1908 sein Studium an der Universität Freiburg i. Br. wieder auf und verblieb daselbst drei Semester bis zu seiner Promotion, die am 26. April 1910 erfolgte.

Zu Dank verpflichtet ist er namentlich Herrn Geh. Hofrat Dr. Georg von Below, der ihm zu vorliegender Abhandlung die Anregung gab und ihm bei der Abfassung jederzeit in liebenswürdigster Weise entgegenkam.

Buchdruckerei des Torgauer Kreisblattes G. m. b H.